

**Jugendstrafrecht:  
Aktuelle Sanktionierungspraxis und Punitivität**

**Wolfgang HEINZ**

*Vortrag auf der*

*Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll*

*„Wer nicht hören will, muss fühlen?“*

*13. Januar 2012*

**Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz**

Holdersteig 13

78465 Konstanz

E-Mail: [wolfgang.heinz@uni-konstanz.de](mailto:wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Web: <http://www.jura.uni-konstanz.de/heinz/>

## Inhaltsverzeichnis

1.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - - Kriterium 1: Kontinuität oder Wandel der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt?.....	3
2.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 2: Veränderungen, insbesondere in Richtung auf zunehmende Punitivität?.....	4
3.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 3: Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden? .....	5
4.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 4: Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts? .....	10
5.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 5: Vergleich mit der Sanktionierungspraxis des allgemeinen Strafrechts – zur These vom Jugendstrafrecht als dem (zu) „milden“ Strafrecht.....	12
6.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 6: Gleichmäßige Strafzumessung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatortes?.....	15
7.	Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 7: Erforderliche und verhältnismäßige Sanktionierung.....	17
	Anhang: Schaubilder .....	21

## 1. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - - Kriterium 1: Kontinuität oder Wandel der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt?

In systemimmanenter Betrachtung ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis<sup>1</sup> des Jugendstrafrechts durch Kontinuität gekennzeichnet. Zentrale Parameter zur Beurteilung der Sanktionierungspraxis sind im Wesentlichen seit Mitte der 1990er Jahre unverändert geblieben. Zu diesen Parametern zählen namentlich

- die Diversionsraten<sup>2</sup> (Schaubild 1),
  - die Raten der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG (Schaubild 2),
  - die Raten der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (Schaubild 3)
- sowie - jedenfalls bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten<sup>3</sup> –
- die Relation von stationären zu ambulanten Sanktionen<sup>4</sup> (Schaubild 4),
  - die Raten verhängter Jugendarreste (Schaubild 5) sowie
  - die Raten der mittel- und langfristigen (unbedingten) Jugendstrafen (Schaubild 6 und 7).

---

1 Grundlage der folgenden Analyse sind die Strafrechtspflegestatistiken, insbesondere die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) und die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat). Zu den Aussagemöglichkeiten, aber auch –grenzen dieser Statistik vgl. Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 - 2010. Stand: Berichtsjahr 2010, II <[www.uni-konstanz.de/rff/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rff/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf)>.

2 Diversionen, also die Einstellung des Strafverfahrens trotz hinreichenden Tatverdachts, bestehen – mit unterschiedlicher Reichweite und Entscheidungskompetenz – bereits seit dem RJGG 1923. Mangels statistischer Daten zur Erledigungspraxis der StA waren über Jahrzehnte hinweg nur Informationen aus regional und zeitlich beschränkten Aktenanalysen verfügbar. Kontinuierlich und – nach und nach auch - flächendeckend erhobene Daten liegen erst mit der seit 1981 eingeführten StA-Statistik vor. Erst seit diesem Berichtsjahr ist die Größenordnung von Diversion bekannt. Wegen anfänglich einerseits unvollständiger Daten, andererseits nur für Verfahren (und nicht für Beschuldigte) vorliegender Daten handelte sich freilich lange Zeit nur um Näherungswerte (hierzu Heinz (Fn. 1), II.2.2.1 sowie dort unter „Informell Sanktionierte (Berechnung)“ im „Glossar der Fachbegriffe“).

3 Zwischen 1981 und 1998 sind die Diversionsraten von 44% auf 69% gestiegen (Schaubild 1). Damit dürfte eine zunehmende Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität verbunden gewesen sein. Durch den hierdurch bedingten Rückgang dieser Tat- und Tätergruppen unter den Verurteilten dürfte der Anteil der schweren Kriminalitätsformen unter den Verurteilten zugenommen haben. Da aber schwere Kriminalität typischerweise mit stationären Sanktionen geahndet wird, erhöht sich – bei konstanter Sanktionierungspraxis – allein infolge dieser Verschiebung der (auf Verurteilte bezogene) Anteil stationärer Sanktionen. Eine Zunahme des Verurteiltanteils stationärer Sanktionen ist infolgedessen kein zwingendes Indiz für eine Veränderung der Sanktionierungspraxis, sondern kann schlicht Folge zunehmender Diversion sein. Deshalb ist eine Bezugnahme auf die Gesamtzahl der (informell oder formell) Sanktionierten geboten, also der Personen, bei denen das Verfahren durch Diversion (§§ 45, 47 JGG = informell Sanktionierte) oder durch eine Verurteilung (= formell Sanktionierte) erledigt worden ist. Dies wäre im Übrigen ohnedies die Bezugsgröße, gäbe es keine Diversionen. Ausführlich zu diesen methodischen Fragen Heinz, W.: Neue Lust am Strafen, in: Kühl, K.; Seher, G. (Hrsg.): Rom, Recht, Religion. Symposium für U. Ebert, Tübingen 2011, S. 435 ff.

4 Die Relation gibt an, wie viele stationäre Sanktionen (Jugendarrest, unbedingte Jugendstrafe, Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG) auf eine ambulante Sanktion (bei formell Sanktionierten: ambulante Erziehungsmaßregeln, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; bei informell Sanktionierten: ambulante Sanktionen bei Verurteilten, § 27 JGG, §§ 45, 47 JGG) entfallen. Je kleiner die Zahl ist, umso geringer ist der Anteil stationärer Sanktionen an Verurteilten bzw. Sanktionierten.

## 2. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 2: Veränderungen, insbesondere in Richtung auf zunehmende Punitivität?

Dies bedeutet zugleich, dass es aus statistischer Sicht – bei Beschränkung auf die Sanktionierungspraxis bei Straftaten insgesamt – auf Bundesebene<sup>5</sup> keine Anhaltspunkte gibt für eine deutliche Verschärfung der Sanktionierungspraxis, also für zunehmende Punitivität.<sup>6</sup> Auch eine über die zuvor genannten Parameter hinausgehende Prüfung der Annahmen, die mit der These zunehmende Punitivität verbunden sind, kann diese aus statistischer Sicht nicht bestätigen.<sup>7</sup>

Dies schließt nicht aus, dass es innerhalb einzelner Sanktionsgruppen Tendenzen zu mehr Punitivität gibt. Dazu zählt § 45 JGG, wo sich eine leichte Verschiebung zugunsten von § 45 II JGG abzeichnet (Schaubild 1).<sup>8</sup> Ob Vergleichbares im Bereich der formellen Sanktionen erfolgt, also die Zahl der abzuleistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit zunimmt, ist nicht messbar, weil die StVerfStat weder Angaben zur Art der Erziehungsmaßnahmen noch zur Stundenzahl von Arbeitsweisungen oder -auflagen noch zur genauen bzw. durchschnittlichen Dauer von Jugendarrest oder Jugendstrafe enthält. Veränderungen in diesen Bereichen lassen sich nicht kontrollieren, weshalb Aussagen hierzu auch nicht möglich sind.<sup>9</sup>

Ferner schließt der Globalbefund nicht aus, dass bei einzelnen Deliktgruppen punitiver reagiert wird. Wegen der zunehmenden Ausfilterung leichter und mittelschwerer Kriminalität durch Diversion ist freilich anhand amtlicher Statistiken eine deliktspezifische Prüfung nur möglich bei sog. „diversionsresistenten“ Delikten.<sup>10</sup> Eine solche Analyse bei

---

5 Die auf Bundesebene zusammengefassten Daten der Länder verdecken bestehende Unterschiede der Sanktionierungspraxis, die zwischen den Ländern bestehen (hierzu unten 6.). Deren Daten wiederum verdecken Unterschiede, die zwischen den LG-Bezirken bestehen usw. Eine Prüfung, ob nicht auf Ebene eines oder gar mehrerer Länder Punitivitätstendenzen bestehen, würde indes den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

6 Der Begriff der „Punitivität“ meint in der derzeitigen Verwendung „mehr, härtere oder längere Strafen“ als früher, und zwar bei vergleichbarem Sachverhalten. Dieses „mehr“ bzw. „härter“ kann sich nun beziehen auf

- Äußerungen im öffentlichen Diskurs (z.B. politische Rhetorik, Medien),
- die Straferwartungen auf individueller Ebene,
- Forderungen im Bereich der Gesetzgebung sowie auf
- tatsächlich gestellte Strafanträge bzw. verhängte Strafen bzw. auf den Bereich der Strafvollstreckung (justizielle Punitivität).

Diese verschiedenen Dimensionen können sich durchaus unterschiedlich entwickelt haben und sollten deshalb unterschieden werden. Im Folgenden wird nur die justizielle Punitivität behandelt.

7 Vgl. Heinz, W.: Punitivität in der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis – hat sie zugenommen? [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_2012\\_Punitivitaet\\_JGG.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_2012_Punitivitaet_JGG.pdf)

8 Insgesamt ist eine Tendenz feststellbar, es müsse eine „angemessene erzieherische Sanktion“ (statt einer aus justizieller Sicht „folgenlosen“ Einstellung) erfolgen. Die Schülergerichte sind Ausdruck dieser Tendenz.

9 Zu einer rückläufigen Entwicklung bei den neuen ambulanten Maßnahmen vgl. unter 3.

10 In den StA-Statistik erfolgt keine hinreichende deliktspezifische Differenzierung der durch Diversion erledigten Verfahren bzw. der davon betroffenen Beschuldigten. Eine deliktspezifische Analyse ist deshalb nur für die Verurteilten möglich. Diese sieht sich aber dem zutreffenden Einwand ausgesetzt, durch zunehmende, diversionsbedingte Ausfilterung sei eine eindeutige Entscheidung, ob eine

- Mord/Totschlag (Schaubild 8),
- gefährlicher Körperverletzung (Schaubild 9),
- Einbruchsdiebstahl (Schaubild 10),
- Raub (Schaubild 11) und
- schwerem Raub (Schaubild 12)

ergibt indes keine Hinweise auf zunehmende Punitivität. Weder sind die Anteile der verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen deutlich gestiegen noch die der unbedingt verhängten Jugendstrafen. Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis hat sich damit bemerkenswert konservativ verhalten, im Unterschied zur Sanktionierungspraxis im Erwachsenenstrafrecht, wo bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten eine punitive Tendenz statistisch nachweisbar ist.<sup>11</sup>

### **3. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 3: Inwieweit sind die gesetzgeberischen Ziele des 1. JGGÄndG umgesetzt worden?**

Für eine derart positive Beurteilung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis besteht indes kein Anlass, wenn als Beurteilungskriterium die Umsetzung der Ziele des 1. JGGÄndG zugrunde gelegt wird.

Das 1. JGGÄndG ging bekanntlich von den bis heute unbestrittenen Erkenntnissen aus, dass

- „informelle Erledigungen als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung wirksamer sind,“<sup>12</sup>
- „die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“,<sup>13</sup>
- „die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“<sup>14</sup>

Aufgrund dieser Einsichten wurden seinerzeit in der Literatur und in Teilen der Politik umfassende Reformen gefordert, und zwar bis hin zur Abschaffung von Jugendarrest und einer weitgehenden Zurückdrängung der Jugendstrafe. So forderte beispielsweise die „Fraktion Die Grünen“ in ihrem in den Bundestag eingebrachten Entschließungsantrag von 1990<sup>15</sup> die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen:

---

Zunahme stationärer Sanktionen auf zunehmender Diversion oder auf zunehmender Punitivität beruhe, nicht möglich. Eine (unter dem Vorbehalt keiner wesentlichen Veränderung der sonstigen strafzumessungsrelevanten Faktoren, wie etwa Deliktsschwere oder Vorstrafenbelastung) eindeutige Prüfung ist folglich nur bei den Fallgruppen möglich, bei denen Diversion nicht bzw. nur ausnahmsweise erfolgt, also bei den sog. „diversionsresistenten“ Delikten.

11 Vgl. hierzu Heinz (Fn. 7).

12 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 11.

13 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 12), S. 1.

14 Entwurf 1. JGGÄndG (Fn. 12), S. 1.

15 BT-Drs. 11/7433.

- „Abschaffung von Gefängnisstrafe und Arrest für 14- und 15jährige Jugendliche durch Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr.
- Der Ausgleich der Tatfolgen durch den jugendlichen Täter schließt dessen Strafbarkeit aus.
- Stationäre Sanktionen (Gefängnisstrafe und Arrest) sind durch ambulante, sozialpädagogische Maßnahmen zu ersetzen.“<sup>16</sup>

Die „DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts“ hatte 1992 vorgeschlagen:

- Abschaffung des Jugendarrests,
- Streichung der Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ und Beschränkung auf „Schwere der Schuld“,
- Anhebung der Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre (mit einem Vorbehalt für Schwurgerichtssachen),
- Absenkung der Mindestdauer der Jugendstrafe auf 3 Monate, Reduktion des Höchstmaßes auf zwei Jahre bei Jugendlichen (bei Kapitaldelikten fünf Jahre) und auf fünf Jahre bei Heranwachsenden (bei Kapitaldelikten zehn Jahre).<sup>17</sup>

Erst die Rückerinnerung an den Stand der damaligen Diskussion macht deutlich, wie schnell sich das kriminalpolitische Klima verändert hat und wie groß die Kluft geworden ist zwischen den damaligen Vorschlägen und den seit Mitte der 1990er Jahre von Teilen der Politik erhobenen Reformforderungen, in denen es nicht mehr um den Abbau, sondern um den Ausbau der stationären Sanktionen geht.<sup>18</sup>

Das 1.JGGÄndG hat sich damals damit begnügt, die Rechtsfolgen des JGG behutsam zu erweitern, indem es u.a. die informellen Erledigungsmöglichkeiten verstärkt und die neuen ambulanten Maßnahmen in das Rechtsfolgensystem eingefügt hat. Bei Umsetzung der dem 1. JGGÄndG zugrunde liegenden Erkenntnisse und bei entsprechender Nutzung der neuen Rechtsfolgemöglichkeiten müsste es nicht nur zu einem deutlichen Ausbau sowohl von Diversion als auch der neuen ambulanten Maßnahmen gekommen sein, sondern

---

16 Die Begründung hierfür lautete (BT-Drs. 11/7433, S. 2): „Kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Straftaten Jugendlicher meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit sind, sondern als entwicklungsbedingte Auffälligkeit in der Regel mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingen und sich nicht wiederholen.

Hierauf auch weiterhin mit der Vollstreckung von Arrest und Gefängnisstrafe zu reagieren, ist ein unerträglicher Missstand in einer sozialen und rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnung. Selbst unter fortschreitender erziehungsorientierter Ausgestaltung der Jugendgefängnisse und intensiverem Personaleinsatz bewirkt der Vollzug bei den Betroffenen nicht wieder gutzumachende Haftschäden, die weder durch den Strafzweck noch das Strafbedürfnis der Gesellschaft legitimiert werden können.

Fast alle entlassenen Jugendlichen werden innerhalb von fünf Jahren erneut straffällig. Ein Gefängnis, welches ihnen eine konstruktive Lebensperspektive vermitteln oder sie zu einem „rechtschaffenden und verantwortungsbewussten Lebenswandel“ führen könnte (§ 91 Abs. 1 JGG), gibt es nicht und kann es nicht geben.

Der Antrag fordert daher unter dem Gesichtspunkt der Schadensminimierung und auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Gefängnisstrafe für Jugendliche, die Bestrafungsmündigkeit auf 16 Jahre anzuheben. Eine Realisierung dieses Vorschlages würde einen Zuwachs an Sicherheit vor Straftaten bewirken.“

17 Die Vorschläge der Kommission sind veröffentlicht in DVJJ-Journal 1992, S. 4 ff. Eine intensive Diskussion der Vorschläge erfolgte auf dem Deutschen Jugendgerichtstag in Regensburg (DVJJ [Hrsg.]; Jugend im sozialen Rechtsstaat, Bonn 1996).

18 Zu Eckpunkten für diesen Klimawandel und einer Übersicht über die seitherigen legislativen Initiativen vgl. Gebauer, M.: Jugendkriminalrecht — quo vadis?, in: Festschrift für H. Schöch, Berlin/New York 2010, S. 196 ff.

auch zu einem merklichen Rückgang der stationären Sanktionen. Eine derartige Änderung der Sanktionierungspraxis ist indes nicht festzustellen.

- Die Diversionsraten nahmen vor allem vor in den 1980er Jahren zu, in den 1990er Jahren gab es lediglich moderate Zunahmen von 61% (1990) auf 69% (1998), seit 1998 stagnieren die Diversionsraten auf diesem Niveau (Schaubild 1).
- Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers haben die Erziehungsmaßregeln nicht an Bedeutung gewonnen, sondern deutlich an Bedeutung verloren (Schaubild 13). Dieser Rückgang dürfte freilich auf einem Austausch von Arbeitsweisungen mit –auflagen beruhen. Soweit sie derzeit (noch) verhängt werden, haben Erziehungsmaßregeln ihre Bedeutung im Übrigen nicht als selbstständige Sanktion, sondern überwiegend – derzeit (2010) zwei von drei – als Begleitsanktion im Rahmen eines sog. „Sanktionencocktails“ (Schaubild 14).
- Die neuen ambulanten Maßnahmen sind im JGG nie über ein „Schattendasein“ hinausgekommen. In der 1994 durchgeführten ersten und bislang einzigen bundesweiten Bestandsaufnahme kamen Dünkel u.a.<sup>19</sup> unter (nicht sehr strenger) Anwendung qualitativer Kriterien<sup>20</sup> zu folgendem Ergebnis: Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich wurden "in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde ... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der Täter-Opfer-Ausgleich in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit 'Projektcharakter' angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten, in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk, in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden. Die meisten öffentlichen und freien Träger bescheiden sich mit der Vermittlung ihrer jugendlichen Klientel zu gemeinnütziger Arbeit in geeignete Einsatzstellen, wobei es sich vielerorts immer schwieriger gestaltet, die Jugendlichen überhaupt irgendwo unterzubringen."<sup>21</sup> In den letzten Jahren scheinen die neuen ambulanten Maßnahmen (TOA, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisung)<sup>22</sup> insgesamt an Bedeutung verloren zu haben. Über die seitherige

---

19 Dünkel, F.; Geng, B.; Kirstein, W.: Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Bonn 1998.

20 Für die Einschätzung als "schwerpunktmäßiges Projekt" wurden beim Täter-Opfer-Ausgleich als Kriterien verwendet: Fallzahl, Spezialisierung, Opferfonds, Selbsteinschätzung der Mitarbeiter (Dünkel [Fn 19], S. 178 ff.). Bei Betreuungsweisungen wurde dann ein schwerpunktmäßiges Angebot angenommen, wenn in einem der beiden Jahre 1992 oder 1993 mindestens 12 Betreuungsweisungen (entweder vom Jugendamt oder von einem freien Träger oder von beiden zusammen) durchgeführt wurden (Dünkel [Fn 19], S. 189). Die qualitative Bewertung bei Arbeitsweisungen/Arbeitsauflagen erfolgte danach, ob nach Selbstauskunft der befragten Jugendämter/freien Träger die Teilnehmer in geeigneter Weise pädagogisch betreut bzw. begleitet wurden (Dünkel [Fn 19], S. 204).

21 Dünkel (Fn 19), S. 275.

22 Die überwiegende Mehrzahl der verhängten Arbeitsweisungen oder –auflagen dürfte sozialpädagogisch nicht begleitet sein und deshalb nicht zu den neuen ambulanten Maßnahmen zählen. Ein eher negatives Bild der Praxis zeigt die Aktenanalyse von Kremerskothen (Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht, Herbolzheim 2001). Gegenstand der Untersuchung waren die im Jahr 1996 im Rhein-Neckar-Kreis mit einer Arbeitsweisung oder –auflage abgeschlossenen Jugendstrafverfahren. In 45% der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft gem. § 45 II JGG und in 73% der Urteilstenore war nicht zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage unterschieden, sondern waren neutrale Formulierungen gewählt worden, wie "gemeinnützige Arbeit", "Arbeitsstunden" oder "Arbeitsleistungen" (aaO., S. 121, 136). Auch die Jugendgerichtshilfe unterschied nicht, u.a. auch deshalb

Entwicklung fehlen zwar statistische Angaben.<sup>23</sup> Die vorliegenden Befunde - – lokale Projektberichte, regional beschränkte Aktenanalysen sowie die Berichte zum „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“<sup>24</sup> – deuten darauf hin, dass lediglich im TOA-Bereich ein Ausbau erfolgt ist. Einer auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkten Auswertung von Jugendgerichtsakten zufolge war die Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen in diesem Bezirk zwischen 1998 und 2003 rückläufig,<sup>25</sup> und zwar sowohl als informelle (Schaubild 15)<sup>26</sup> als auch als formelle Sanktionen (Schaubild 16). Bestätigt wird dies durch die 2009 durchgeführte bundesweite Jugendämterbefragung des DJI (Jugendgerichtshilfeb@rometer). 42% der Jugendämter teilten mit, dass es Angebote gebe, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten „deutlich“ übersteige, und zwar vor allem bei Arbeitsweisungen bzw. –auflagen sowie bei sozialen Trainingskursen bzw.

---

nicht, weil „keine betreuten Projekte oder auf betreute Arbeitsleistungen spezialisierte Einrichtungen“ (aaO., S. 203) zur Verfügung standen. „Die Jugendgerichtshilfe bietet zwar den Jugendlichen an, bei Problemen auf sie zuzukommen. In den meisten Fällen jedoch werden vom Jugendlichen die Arbeitsstunden ohne weiteren Kontakt zum Jugendgerichtshelfer bei den Institutionen abgeleistet. Welche erzieherischen Wirkungen die Arbeitsleistung auf die Jugendlichen haben, bleibt den Jugendgerichtshelfern und auch dem Gericht verborgen“ (aaO., S. 209).

- 23 Bei §§ 45, 47 JGG fehlt jeglicher statistische Nachweis zur Art der Anregungen (§ 45 II JGG) bzw. der Auflagen (§§ 45 III, § 47 JGG).  
Bei den durch Urteil verhängten Sanktionen wird bei den Erziehungsmaßnahmen lediglich deren Art (Weisung, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) erhoben. Weder wird erfasst, ob mehrere Weisungen nebeneinander angeordnet wurden, noch wird die Art der Weisung (z.B. Arbeitsweisung, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich usw.), geschweige denn deren Maß (z.B. Stundenzahl der Arbeitsweisung) erfasst.
- Auch die Zuchtmittel werden lediglich der Art und der Häufigkeit ihrer Anordnung nach (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) erhoben, wobei hier - weitergehend als bei den Erziehungsmaßnahmen - zwischen den drei Formen des Jugendarrestes (Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest) unterschieden und innerhalb der Auflagen jeweils die Auflagenarten, den Schaden wiedergutzumachen, einen Geldbetrag zu zahlen oder sich bei dem Verletzten zu entschuldigen, getrennt ausgewiesen werden, sowie - seit 1991 - die Arbeitsleistung und die Kombination von Arbeitsleistung und Entschuldigung. Nicht ausgewiesen wird aber das verhängte Maß, also die Dauer des Arrestes, die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages oder die Zahl der zu leistenden Stunden gemeinnütziger Arbeit.
- 24 Zuletzt Kerner, H.-J.; Eikens, A.; Hartmann, A.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006 bis 2009, mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, Berlin 2011. Der Bericht für 2010 ist noch nicht veröffentlicht.
- 25 Zugenommen hatte lediglich der als Weisung angeordnete Soziale Trainingskurs, der allerdings überwiegend in Verbindung mit einer anderen Sanktion verhängt wurde. Die Anteile der als isolierte Sanktion angeordneten Sozialen Trainingskurse waren dagegen rückläufig.
- 26 In Schaubild 15 sind lediglich die Maßnahmen gem. §§ 45, 47 JGG dargestellt. Çaglar (Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg, Frankfurt a.M. et al. 2005) teilt mit, dass in den von ihm untersuchten Jugendstrafverfahren zunehmend häufiger gem. §§ 153 ff. StPO eingestellt worden sei. 1998 entfielen hierauf 17,9% aller Diversionsentscheidungen, 2003 dagegen 28,3% (aaO., S. 49). Çaglar differenziert aber bei diesen Einstellungen nicht weiter, so dass unklar bleibt, ob es sich hierbei um „echte“ Einstellungen handelt oder nur um vorläufige bzw. um solche, die im Hinblick auf eine schwerere Sanktion in einem anderen Verfahren erfolgt (§ 154 StPO). Auch bleibt offen, ob gem. § 153a StPO eingestellt wurde.



- Anti-Gewalt-Trainings und Anti Aggressivitätstrainings.<sup>27</sup> Gerade soziale Trainingskurse seien in den letzten zwei Jahren „am häufigsten“ weggefallen.<sup>28</sup>
- Nur helfende, stützende, betreuende, chancenverbessernde Maßnahmen sind in der jugendstrafrechtlichen Urteilspraxis<sup>29</sup> die seltene Ausnahme, ahndende Sanktionen sind die Regel. 2010 wurde lediglich bei 9% der nach JGG Verurteilten nur auf Erziehungsmaßregeln erkannt, bei 91% (auch) auf Zuchtmittel (75%, 57% ambulante ZM, 18% Jugendarrest) oder Jugendstrafe (16%, 10% zur Bewährung ausgesetzt, 6% unbedingt verhängt) (Schaubild 17, linkes Kreisdiagramm). Von der Kombinationsmöglichkeit des § 8 JGG macht die Praxis regen Gebrauch. 2010 kamen auf die 108.464 nach Jugendstrafrecht Verurteilten insgesamt 167.613 Sanktionen (Schaubild 17, rechtes Kreisdiagramm), also 1,5 Sanktionen pro Verurteilten.<sup>30</sup> Die insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln wurden 2010 weitaus überwiegend (67%) mit Zuchtmitteln kombiniert, einige wenige (2%) mit Jugendstrafe (Schaubild 18, rechtes Kreisdiagramm). Bei den Zuchtmitteln wurde fast die Hälfte ebenfalls in Kombination verhängt (Schaubild 19, rechtes Kreisdiagramm), teils – wie erwähnt - mit Erziehungsmaßregeln (18%), teils mit anderen Zuchtmitteln (31%).<sup>31</sup>
  - Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, stationäre Sanktionen würden weitgehend durch solche ambulanter Art ersetzt, ist auch der – auf die (informell oder formell) Sanktionierten bezogene - Anteil der stationären Sanktionen nicht zurückgegangen (Schaubild 5). Dass sich seit 1990 der Anteil der wegen Gewaltdelikten verurteilten Jugendlichen verdoppelt hat (Schaubild 20), wäre nur dann eine hinreichende Erklärung, wenn bei diesen Delikten der Anteil der stationären Sanktionen gleich geblieben oder gar gestiegen wäre, um den Rückgang bei den restlichen Delikten auszugleichen. Dies ist aber nicht der Fall (Schaubild 8-12).

Dass die Umsetzung der Zielvorstellungen des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG schwierig sein würde, war den damals Verantwortlichen zwar bewusst.<sup>32</sup> Dass die Umsetzungsdefizite nach zwei Jahrzehnten aber derart groß bzw. inzwischen sogar größer geworden sind, dürfte damals kaum jemand angenommen haben.

---

27 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland, München 2011, S. 71. Antworten zu Frage 39.

28 Arbeitsstelle 2011 (Fn 27), S. 72.

29 Zu den bei §§ 45, 47 JGG angeregten oder angeordneten Maßnahmen fehlen statistische Angaben. In der Untersuchung von Çağlar (Fn 26) entfielen 12,2% der im Zusammenhang mit § 45 II, III, § 47 JGG verhängten Sanktionen (bzw. 5,3% aller Maßnahmen im Zusammenhang mit §§ 45, 47 JGG) auf die neuen ambulanten Maßnahmen (Schaubild 15).

30 Diese Zahlen können unterschätzt sein. Denn in der StVerfStat wird nur erfasst, ob überhaupt eine Weisung verhängt wurde, nicht dagegen, ob mehrere Weisungen erteilt worden sind.

31 Nicht ausgewiesen wird, wie häufig hierbei die Kombination mit einer Verwarnung (§ 14 JGG) ist.

32 "Es wird ... Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen" (Viehmann, H.: Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Familie und Recht 1991, S. 258).

#### 4. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 4: Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts?

Das Jugendstrafrecht war über viele Jahrzehnte „Schrittmacher“ für das allgemeine Strafrecht.<sup>33</sup> Der Praxis kam Pionierfunktion zu insbesondere bei Erprobung der Strafaussetzung zur Bewährung, bei Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich sowie bei den neuen ambulanten Maßnahmen. Die Praxis war ferner Träger einer erfolgreich durchgeführten „Jugendstrafrechtsreform von unten“,<sup>34</sup> die ihren Niederschlag im 1. JGGÄndG fand. Heute ist dagegen (fast) nirgends mehr eine „Vorreiterrolle“ der jugendstrafrechtlichen Praxis erkennbar.

- Die Diversionsraten im Jugendstrafrecht sind zwar höher als im allgemeinen Strafrecht. Dies beruht aber ausschließlich auf dem mehr als doppelt so hohen Anteil der Einstellungen unter Auflagen (Schaubild 21).<sup>35</sup> Denn im allgemeinen Strafrecht ist der Anteil der folgenlosen Einstellungen (§ 153 StPO) schon seit Jahren erheblich höher als im Jugendstrafrecht (§ 45 I JGG) (2010: 34% gem. § 153 StPO; 26% gem. § 45 I JGG). Die Zurückdrängung von § 45 I JGG zugunsten von § 45 II JGG bzw. einem vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) ist in einigen Ländern gewollte (Jugend-)Kriminalpolitik.<sup>36</sup> Durch die Einführung von Schülergerichten wird § 45 I JGG weitestgehend verdrängt.<sup>37</sup> Dasselbe gilt für das Projekt „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen, das ebenfalls „in den Kontext eines ‚härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts‘ einzuordnen“ ist.<sup>38</sup> Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“<sup>39</sup>
- Die Aussetzungsraten bei Jugend- und Freiheitsstrafen haben sich im Bereich der Strafen bis 12 Monate weitgehend angeglichen; bei Strafen zwischen mehr als 12 bis unter 24 Monaten liegen sie im allgemeinen Strafrecht schon seit Jahren höher als im Jugendstrafrecht (Schaubild 22).
- Selbst im Bereich der Zurückdrängung stationärer Sanktionen kommt der Jugendstrafrechtspraxis keine Führungsrolle zu. Im allgemeinen Strafrecht ist der Anteil – bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte – der verhängten Freiheitsstrafen (8,7%) geringer als der Anteil der verhängten Jugendarreste (5,5%) und Jugendstrafen

---

33 Hoffmann-Holland, K.: Der Modellgedanke im Strafrecht, Tübingen 2007, S. 250; Kerner, H.–J.: Jugendkriminalität als "Vorreiter" der Strafrechtsreform?, in: Nörr, K. (Hrsg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland - 40 Jahre Rechtsentwicklung, Tübingen 1990, S. 347 ff.; Schaffstein, F.: Das Jugendstrafrecht als Pionier der allgemeinen Strafrechtsreform, in: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 247 ff.

34 Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989.

35 Bei 43% aller nach JGG (informell oder formell) Sanktionierten beruhte 2010 im früheren Bundesgebiet die Entscheidung auf § 45 II, III oder § 47 JGG, dagegen nur bei 18% auf § 153a StPO bei den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten (Schaubild 21).

36 Vgl. Neubacher, F.: Aufbruch ins Ungenannte – Wohin steuert die Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen?, ZJJ 2011, 436 f.

37 Aus der Begleitforschung zu den bayerischen Schülergerichtsverfahren ist bekannt, dass § 45 I JGG in Ingolstadt und Memmingen bei Diebstahl selbst bei Ersttätern und geringem Schaden nicht angewendet wird (Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, Münster 2009, S. 104).

38 Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen, Münster 2011, S. 90.

39 Linke (Fn 38), S. 90.

(4,7%).<sup>40</sup> Der Anteil der stationären Sanktionen (Jugendarrest und unbedingte Jugendstrafe) ist im Jugendstrafrecht mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (Schaubild 23).<sup>41</sup> JugendrichterInnen vertrauen, wengleich kontraempirisch, offenbar in weit höherem Maße als ihre KollegInnen im allgemeinen Strafrecht auf die rückfallreduzierende Kraft stationärer Sanktionen.<sup>42</sup>

Ihre viel gerühmte "Vorreiterrolle" im Strafrecht hat danach die jugendstrafrechtliche Praxis schon seit Jahren verloren. Der "Pioniergeist", der Mut zum Experiment, die Aufbruchstimmung der 1970er Jahre sind nicht mehr feststellbar. „Eine reformorientierte ‚Jugendgerichtsbewegung‘, die offensiv und überzeugend Verbesserungsvorschläge zum Jugendkriminalrecht in Bevölkerung und Medien tragen würde, existiert nicht.“<sup>43</sup> Reformvorschläge von Fachverbänden,<sup>44</sup> Erklärungen und Stellungnahmen von Praktikern<sup>45</sup> und aus Reihen der Wissenschaft<sup>46</sup> fanden nur in Fachkreisen Aufmerksamkeit. Ein etwas größeres Medienecho fanden lediglich die Resolutionen,<sup>47</sup> die sich gegen Verschärfungsforde-

- 
- 40 Der Einwand, hier würden Sanktionen miteinander verglichen, mit denen jeweils unterschiedliche Ziele verfolgt würden, ist dogmatisch richtig, wenn die beiden Rechtsordnungen polarisiert und zugespitzt werden auf den Gegensatz Spezialprävention vs. Schuldausgleich, was in dieser Zuspitzung freilich unzutreffend ist. Schließlich ist das StGB spätestens seit 1969 ein Tat-Täterstrafrecht. Im Übrigen betrifft dieser Einwand nicht nur diesen, sondern jeglichen Vergleich von Sanktionen des JGG mit jenen des StGB. Ebenfalls wenig überzeugend ist der Einwand, Jugendarrest dürfe nicht berücksichtigt werden, weil es keine Freiheitsstrafe bis 1 Monat gebe (von der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen). Denn der Vergleich zielt nur auf die Beantwortung der Frage ab, in welche Maße Richter den Einsatz freiheitsentziehender Sanktionen – unabhängig von deren Dauer – für erforderlich halten. Ein Vergleich der Strafhärte ist damit weder beabsichtigt noch möglich. Denn dies wäre nur möglich, wenn das Strafquantum, also die Zahl der im Schnitt verhängten Tage, Monate, Jahre bekannt wäre. Aber gerade dies ist nicht bekannt.
- 41 Auch dieser Vergleich besagt nur, dass insgesamt im JGG mehr stationäre Sanktionen pro Verurteilte verhängt werden als im allgemeinen Strafrecht. Er besagt nichts über die Strafhärte, denn – unabhängig von der unterschiedlichen Strafrestaussetzungsregelung – über die durchschnittliche Dauer der Jugendstrafen zwischen z.B. 2 bis 3 Jahre ist ebenso wenig etwas bekannt wie über die durchschnittliche Dauer der entsprechenden Freiheitsstrafen dieser Kategorie.
- 42 Ob die Regelung des § 31 JGG dazu führt, dass häufiger Jugendarrest bzw. Jugendstrafen verhängt werden als die Regelungen des StGB über die Gesamtstrafenbildung, ist unbekannt und statistisch nicht prüfbar.
- 43 Gebauer (Fn 18), S. 206.
- 44 Vgl. die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ-Journal 1992, S. 9 ff.; DVJJ-Journal 2002, S. 227 ff.). Ferner das 1993 vom Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt veröffentlichte Diskussionspapier zur Reform des Jugendhilfe- und des Jugendkriminalrechts (Frommel, M.; Maelicke, B.: Für ein normverdeutlichendes und liberalrechtsstaatliches Jugendstrafrecht, Neue Kriminalpolitik 1994, S. 28 ff.).
- 45 Vgl. die anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen verabschiedete Resolution (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.), die Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentags 2002 (<http://www.djt.de/fileadmin/downloads/64/beschluesse.pdf>) sowie die Thesen des 25. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,33&artikel=49>) und des 26. (<http://www.dvjj.de/artikel.php?ebene=30,217&artikel=314>) Deutschen Jugendgerichtstages.
- 46 Vgl. die „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen in der Bundesrepublik Deutschland (DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.).
- 47 Vgl. die „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ (<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=989>), ferner die „Kieler Erklärung“ ([http://www.dbh-online.de/-service/Kieler-Erkl%E4rung\\_14-01-08.pdf](http://www.dbh-online.de/-service/Kieler-Erkl%E4rung_14-01-08.pdf)), die „Mainzer Erklärung“ (<http://www.dbh-online.de/>

rungen richteten, die in der Endphase des hessischen Wahlkampfs als Mittel der Profilierung eingesetzt worden waren („governing through crime“).<sup>48</sup> Aber auch sie blieben ohne nachhaltige Wirkung. Insgesamt befindet sich die Jugendstrafrechtspraxis und –politik gegenüber den in Teilen der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik erhobenen Verschärfungsforderungen in der Defensive.

## **5. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 5: Vergleich mit der Sanktionierungspraxis des allgemeinen Strafrechts – zur These vom Jugendstrafrecht als dem (zu) „milden“ Strafrecht**

Ebenfalls negativ fällt die Bewertung aus, wenn die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht konfrontiert wird mit jener des allgemeinen Strafrechts. Dieser Vergleich ist aus mehreren Gründen geboten:

Angesichts sowohl der Zielsetzungen des 1. JGGÄndG, das letztlich ein deutliches „Abstandsgebot“ zum allgemeinen Strafrecht beinhaltet, als auch angesichts der regelmäßig geringeren Deliktsschwere und der niedrigeren Vorstrafenbelastung der nach JGG Verurteilten müsste die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis gekennzeichnet sein durch mehr informelle, insbesondere mehr folgenlose Sanktionen sowie durch einen deutlich höheren Anteil ambulanter Sanktionen.

Das Jugendstrafrecht ist nicht, wie das allgemeine Strafrecht, auf Schuldausgleich ausgerichtet, sondern auf Spezialprävention. Entsprechend den Erkenntnissen der spezialpräventiven Wirkungsforschung, die bereits dem 1. JGGÄndG zugrunde lagen, kann in hohem Maße auf stationäre Sanktionen verzichtet werden.

Der Vergleich zum allgemeinen Strafrecht ist schließlich deshalb geboten, weil in einem rechtsstaatlichen Jugendstrafrecht die Strafe nicht außer Verhältnis zur Tat stehen darf.<sup>49</sup> Deshalb ist eigentlich erwartbar, dass die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis nicht das Strafniveau des allgemeinen Strafrechts erreicht, geschweige denn dieses übersteigt.

Auf einem inhaltlich falsch begründeten Kriterium beruht dagegen das weit verbreitete, in großen Teilen der Öffentlichkeit wie der Politik bestehende Vorurteil, das Jugendstrafrecht sei das „mildere“ Strafrecht.<sup>50</sup> Es ist deshalb falsch begründet, weil davon ausgegangen wird, nur ein tatschuldausgleichendes, „hartes“ Strafrecht sei gerecht und spezialpräventiv wirksam. Verkannt wird, dass das Jugendstrafrecht in weit höherem Maße das Ziel der

---

[service/Mainzer-Erkl%E4rung.pdf](#)) sowie die DBH-Thesen ([http://www.dbh-online.de/service/DBH-Jug\\_krimin\\_01-08.pdf](http://www.dbh-online.de/service/DBH-Jug_krimin_01-08.pdf)).

48 Den am 22.12.2007 in einer Münchener U-Bahn erfolgten brutalen Überfall zweier junger Ausländer auf einen Rentner nahm der Spitzenkandidat der CDU und damalige amtierende Ministerpräsident, Roland Koch, zum Anlass, das Thema Jugendgewalt zu thematisieren und Verschärfungen des Jugendstrafrechts zu fordern einschließlich einer schnelleren Abschiebung straffällig gewordener ausländischer Jugendlicher.

49 Zum Verhältnis von Erziehungsgedanke und Schuld vgl. die Nachweise bei Brunner, R.; Dölling, D.: JGG, 12. Aufl., Berlin 2011, Einf II, 10, 12; § 18 Rdnr. 10.

50 Diese Frage hat zuletzt Kinzig (Jugendstrafrecht: ein milderes Recht?, in: Festschrift für U. Eisenberg, München 2009, S. 379 ff.) ausführlich erörtert.

Spezialprävention verfolgt als das allgemeine Strafrecht. Dem Jugendstrafrecht geht es nicht um „Milde“, sondern um spezialpräventive Wirksamkeit. Unabhängig davon, dass das Prüfkriterium „mild vs. hart“ falsch ist, ist (Gegen-)Aufklärung notwendig. Soweit überhaupt empirische Daten zum Beleg der These herangezogen werden, das Jugendstrafrecht sei unangemessen „mild“, bestehen diese, vom Hinweis auf Einzelfälle abgesehen, vor allem im Verweis auf die – im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht - höhere Diversionsrate (2010: 70% vs. 52% - vgl. Schaubild 21, 24) sowie auf das hohe Maß der Einbeziehung der wegen schwerer Kriminalität verurteilten Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (Schaubild 25) mit seiner Strafrahmenobergrenze von 10 Jahren Jugendstrafe.

Die nähere Analyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ergibt, dass die Erwartung, die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis weise in seinen durchschnittlichen Strafhöhen einen deutlichen Abstand zum allgemeinen Strafrecht aus, ebenso wenig empirisch bestätigt werden kann wie die Annahme, das Jugendstrafrecht sei das „mildere Strafrecht“. Vielmehr zeigt sich, dass

- bei vergleichbaren Deliktgruppen die Staatsanwaltschaft im allgemeinen Strafrecht wesentlich häufiger folgenlos (§ 153 I StPO) einstellt als im Jugendstrafrecht (§ 45 I JGG) (Schaubild 26),
- diese Unterschiede durch die Jugendgerichte nicht ausgeglichen werden, denn insgesamt gesehen wurden 2010 im allgemeinen Strafrecht 34% folgenlos (informell) sanktioniert, im Jugendstrafrecht dagegen nur 26% (Schaubild 24),
- der Anteil stationärer Sanktionen nicht geringer ist als im allgemeinen Strafrecht (Schaubild 23),
- selbst der Anteil der mittel- und längerfristigen Jugendstrafen 2010 mit 2,3% an allen (informell oder formell) Sanktionierten nicht etwa deutlich niedriger, sondern sogar geringfügig höher war als im allgemeinen Strafrecht (2,2%) (Schaubild 27),
- die (weitaus überwiegend nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden häufiger zu einer stationären Sanktion verurteilt werden als Erwachsene (Schaubild 28).

Der Einwand, die Deliktstruktur sei bei diesen Vergleichen nicht hinreichend kontrolliert, lässt sich nur bei Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren ausräumen. Mangels entsprechender Daten ist eine solche Prüfung mittels der Strafrechtspflegestatistiken nicht möglich. Möglich ist indes eine indirekte, altersgruppenspezifische Prüfung, indem die deliktspezifische Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen verglichen wird. Denn zwischen diesen beiden unmittelbar benachbarten Altersgruppen dürfte es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Tatschwere und der Vorbelastung geben.<sup>51</sup> Eine Sonderauswertung der StVerfStat 2009 nach Altersjah-

---

51 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen kann freilich auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; S/S-Stree, 2010, § 55 Rdnr. 34), vielmehr soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen. Angesichts der Größe des Unterschiedes zwischen den beiden benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

ren<sup>52</sup> bestätigt, dass die Annahme falsch ist, das Jugendstrafrecht sei das „mildere Strafrecht“.

- Bei den wegen gefährlicher oder und schwerer Körperverletzung Verurteilten (Schaubild 29) nimmt nach Vollendung des 20. Lebensjahres
  - die Internierungsrate (Jugendarrest und unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe) ab (33,7% vs. 9,3%),
  - werden unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafen seltener (14,2% vs. 9,3%) und
  - nimmt die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafe zu (76,9% vs. 91,9%).
 21-Jährige werden also bei dieser Deliktsgruppe nach allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.
- Bei Raub zeigt sich (Schaubild 30), dass nach Vollendung des 20. Lebensjahres
  - die Internierungsrate abnimmt (42,6% vs. 23,9%),
  - unbedingte Freiheitsstrafen nicht zunehmen, sondern auf dem gleichen Niveau bleiben (31,5% vs. 24,4%),
  - zwar mehr Freiheitsstrafen verhängt werden, dass es sich aber hier ausschließlich um zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen handelt.
 Selbst bei Raub ist also – gemessen an der Internierungsrate oder der Rate unbedingt verhängter Jugend- bzw. Freiheitsstrafen – keine Strafschärfung bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht feststellbar.
- Bei schwerem Raub (§§ 350, 251 StGB) zeigt sich dagegen eine monotone Steigerung der Strafhärte, insbesondere der Dauer der verhängten Strafen (Schaubild 31). Aber selbst hier ist die Internierungsrate der 20-Jährigen nicht unwesentlich geringer als bei den 21-Jährigen.

Dieser Befund steht nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen der Analyse von Niedling und Streng,<sup>53</sup> die bei Analyse der Strafbemessung bei Nebenklagedelikten im LG-Bezirk Nürnberg/Fürth 1997 festgestellt worden sind. Die nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden danach nicht härter bestraft; vielmehr erhielten die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten durchschnittlich etwas härtere Sanktionen. Die Unterschiede waren aber nur schwach ausgeprägt. Schon wegen der kleinen Zahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten (44 Jugendliche, 44 Erwachsene) konnte indes nicht (wie hier in Schaubildern 29-31) nach Altersjahren differenziert werden. Bei Gegenüberstellung nur von Jugendstrafrecht einerseits, Erwachsenenstrafrecht andererseits würde der aus den Schaubildern ersichtliche Befund verdeckt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Berechnungen von Höfer anhand von Bundeszentralregisterdaten der Freiburger Kohortenstudie, die – insofern übereinstimmend mit Niedling und Streng - zeigten, dass kein Anlass bestehe „für die Annahme einer mildereren Sanktionierung im Bereich des Jugendstrafrechts.“<sup>54</sup>

In dieses Bild fügt sich bruchlos ein der Stand der empirischen Forschung zur Realisierung des Erziehungsgedankens in der jugendstrafrechtlichen Strafzumessungsentscheidung: Tatschwere und Vorstrafenbelastung, also allgemeinstrafrechtliche Aspekte, dominieren

52 Ausgewertet wurden die anonymisierten Einzeldatensätze der StVerfStat, die für ein entsprechendes Projekt durch die Forschungsdatenzentren der Länder zur Verfügung gestellt worden sind.

53 Niedling, D.: Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage, Münster 2005; Streng, F.: Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht - Ergebnisse einer empirischen Studie, in: Festschrift für R. Böttcher, Berlin 2007, S. 431 ff.

54 Vgl. Höfer, S.: Sanktionskarrieren, Freiburg i.Br. 2003, S. 146 f.

die Sanktionsentscheidung.<sup>55</sup> „Die Relevanz genuin täterspezifischer Faktoren lässt sich – soweit erhoben – als Strafzumessungsfaktor in dem Sinne nachweisen, dass mit zunehmenden sozialen Belastungen die Sanktion gravierender ausfällt; freilich ist dieser Zusammenhang deutlich schwächer ausgeprägt als die Straferhöhung gemäß Tatschwere und Rückfälligkeit.“<sup>56</sup> Eindrücklich belegt wurde diese Tatorientierung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis zuletzt in der Aktenanalyse von Kurzberg.<sup>57</sup> Gegenstand dieser Untersuchung war u.a. die Strafzumessung bei 14- bis unter 25-Jährigen die 2001-2003 in Baden-Württemberg wegen Gewaltdelikten zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens 24 Monaten verurteilt worden waren. Sowohl bei Begründung der Voraussetzung als auch bei der Zumessung der Jugendstrafe standen danach Aspekte der Tatschuld im Vordergrund. „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“<sup>58</sup> Die Strafhöhenbemessung orientierte sich an der Tatschwerebewertung des StGB. Die Strafmaßvarianz ließ sich weitgehend mit der höchsten Vorstrafe sowie Tatgesichtspunkten (Verletzungen des Opfers, Art des Waffeneinsatzes) erklären. Aspekte aus dem Vorleben des Täters, „die geeignet sind, sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet. ... Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ist in den Urteilen der Instanzgerichte nicht feststellbar.“<sup>59</sup>

Zugespißt lässt sich der Ertrag dieses Vergleichs mit der Sanktionierungspraxis des allgemeinen Strafrechts in zwei Thesen formulieren:

- Selbst wenn heute das JGG abgeschafft und die alte Regelung von § 57 RStGB 1871 gelten würde, würde die gegenwärtige jugendstrafrechtliche Praxis den bereits durch § 57 RStGB gebotenen Abstand zum allgemeinen Strafrecht im Sanktionenbereich in weiten Bereichen nicht mehr einhalten.
- Das Jugendstrafrecht ist zu einem "Straf-"Recht verkommen, in dem der Erziehungsgedanke dazu dient, einen – im Vergleich zur Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht – „Zuschlag“ aus erzieherischen Gründen zu legitimieren.

## **6. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 6: Gleichmäßige Strafzumessung oder Entscheidung nach dem Kilometerstein des Tatortes?**

Die Existenz regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis wurde bereits im ersten Berichtsband der Reichskriminalstatistik 1882 festgestellt. „...bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen (obwalten) in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten ..., welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von

---

55 Streng (Fn 53), S. 436 m.w.N.

56 Streng (Fn 53), S. 436.

57 Kurzberg, B.: Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität, Freiburg i. Br. 2009.

58 Kurzberg (Fn 57), S. 188.

59 Kurzberg (Fn 57), S. 232 f.

Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen.“<sup>60</sup> Ein halbes Jahrhundert später bestätigte Exner diesen Befund in seiner großen Studie über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte.<sup>61</sup> Als Grund vermutete er, Strafzumessung sei „traditionales Handeln ... Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch ungefähr bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste – aber dies ist die wichtigste – Orientierung der Strafbemessung stattfindet.“<sup>62</sup>

Trotz des aus Art. 3 GG folgenden Verfassungsauftrags zur Herstellung möglichst großer Gleichheit in vergleichbaren Fällen weist die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis extrem hohe regionale Unterschiede auf. Dies soll deliktspezifisch anhand von drei Parametern belegt werden, der Diversionsrate der Jugendstaatsanwaltschaften, der Rate der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG und der gerichtlichen Sanktionsentscheidung in „diversionsresistenten“ Delikten bei Jugendlichen.

Diversionsrate der Jugendstaatsanwaltschaften:

- Von allen nach JGG Normen erledigten anklagefähigen Ermittlungsverfahren wurden 2010 von der StA bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten im bundesweiten Schnitt 31% eingestellt (Schaubild 32). Die Diversionsrate der einzelnen Länder wies eine Bandbreite auf von 19% (BY) bis 44% (HH), d.h. in HH wurden mehr als doppelt so viel Verfahren durch Einstellung erledigt als in BY. Noch größer sind die regionalen Unterschiede hinsichtlich des Anteils der folgenlosen Einstellungen. Dieser reicht von 3% (BY) bis 20% (BE). Dies heißt, dass in BY nicht nur am häufigsten angeklagt wird, sondern – wenn überhaupt – dann relativ am häufigsten mit Auflagen gem. §§ 45 II, III JGG eingestellt wird.
- Bei der Sachgebietsgruppe „Diebstahl und Unterschlagung“ (Schaubild 33) sind die regionalen Unterschiede noch deutlich größer. Hier reicht die Bandbreite der Einstellungsraten von 33 (BB) bis 66 (HH), diejenige der folgenlosen Einstellungen von 8 (BY) bis 47 (HH). Erneut wird in dem Land mit der höchsten Einstellungsrate doppelt so häufig eingestellt wie in dem Land mit der niedrigsten Einstellungsrate. Der Anteil der folgenlosen Einstellung ist in HH 6-mal so hoch wie in BY.
- Dasselbe gilt schließlich für die Sachgebietsgruppe „Betrug und Untreue“ (Schaubild 34). Die Bandbreite der Einstellungen gem. § 45 JGG reicht von 23% bis 69%, die der Einstellungen gem. § 45 I JGG von 12% (BB/BY) bis 48% (HH).
- Dass es sich hierbei um über die Zeit hinweg stabile Einstellungsmuster in den Ländern handelt, zeigt der beispielhafte Vergleich der Jahre 2007 und 2010 bei vorsätzlicher Körperverletzung (Schaubild 35).

Rate der Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG:

- Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (Schaubild 36).

---

60 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8. Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54),

61 Exner, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931.

62 Exner (Fn 61), S. 10.



- Diese regionalen Unterschiede sind Folge einer teilweise höchst unterschiedlichen deliktspezifischen Anwendungspraxis. Bei schweren Delikten, wie z.B. Raub (Schaubild 37), bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede. In Fällen der mittelschweren Kriminalität, wie z.B. Diebstahl und Unterschlagung, bestehen dagegen schon größere Unterschiede (Schaubild 38). Extrem große Unterschiede in der Quote der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht bestehen bei Straftaten im Straßenverkehr (Schaubild 39).

Die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht beruhen also ersichtlich nicht auf einer kriminalpolitisch unterschiedlichen Einschätzung (sonst wäre die Einbeziehungsquote bei schweren Delikten nicht so hoch), sondern auf einer pragmatischen Handlungsroutine bei den Eigentums- und Straßenverkehrsdelikten, die nach anderen Kriterien erfolgt als denen des § 105 I JGG.

Gerichtliche Sanktionsentscheidung in „diversionsresistenten“ Delikten bei Jugendlichen:

- Der Vergleich der bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht verhängten Sanktionen zeigt erhebliche Unterschiede. Die Bandbreite der Internierungsrate, also der Anteil der zu einer unbedingt verhängten Jugendstrafe oder zu einem Jugendarrest Verurteilten, reichte 2010 von 2,3 bis 12,3 (Schaubild 40).
- Da aber die Diversionsrate und damit die Ausfilterung zwischen den Ländern große Unterschiede aufweist, ist die Höhe des auf Verurteilte bezogenen Anteils kein Indiz für eine ungleiche Handhabung. Voraussetzung ist vielmehr der Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen, die nicht durch vorangegangene Auswahlprozesse verzerrt sind. Dies wiederum trifft nur auf „diversionsresistente“ Delikte zu. Um eine mögliche weitere Verzerrung durch Unterschiede in der Einbeziehung Heranwachsender auszuschließen, wurde die Analyse auf Jugendliche beschränkt. Die Analyse der Sanktionierung von Jugendlichen, die 2010 wegen gefährlicher Körperverletzung (Schaubild 41), wegen Raubs (Schaubild 42) oder wegen Einbruchdiebstahls (Schaubild 43) verurteilt wurden, belegt erneut die Existenz erheblicher regionaler Unterschiede. Sichtbar wird dies vor allem an den unterschiedlich hohen Anteilen, mit denen
  - Jugendstrafe und Jugendarrest insgesamt,
  - stationäre Sanktionen (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest),
  - unbedingte Jugendstrafe insgesamt sowie
  - unbedingte Jugendstrafe von mehr als einem Jahrverhängt wurden. Diese Unterschiede sind auch keine einmaligen Ereignisse. Wie der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, handelt es sich um relativ stabile, aber regional unterschiedliche Sanktionszumessungsstile.

Offenkundig entscheidet weniger die Täterpersönlichkeit darüber, ob eingestellt wird bzw. ob folgenlos eingestellt wird, ob ambulant oder stationär sanktioniert wird, sondern regionale Sanktionspräferenzen, also der Kilometerstein des Tatorts. Dies ist freilich kein verfassungsrechtlich zulässiges Kriterium für Ungleichbehandlung, folglich ein Verstoß gegen das Willkürverbot der Verfassung.

## **7. Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand - Kriterium 7: Erforderliche und verhältnismäßige Sanktionierung**

Sanktionen des Jugendstrafrechts werden in der Erwartung verhängt, damit die Rückfallwahrscheinlichkeit senken zu können. Die beiden bundesweiten, alle Sanktionsarten um-

fassenden Rückfallstatistiken für die Bezugsjahre 1994 und 2004<sup>63</sup> (Schaubild 44 und 45) zeigen, dass

- die Erwartung, durch eine unbedingte Jugendstrafe den Verurteilten von weiteren Straftaten (genauer: von der Sanktionierung wegen weiterer Straftaten) abhalten zu können, unter den realen Gegebenheiten bei jungen Menschen in nahezu 7 von 10 Fällen falsch ist,
- die Annahme, durch einen Jugendarrest einen Rückfall verhindern zu können, in gut 6 von 10 Fällen falsch ist.
- Erwartungen, durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe (Warnschussarrest) die Rückfallraten senken zu können, nicht bestätigt werden.

Insgesamt zeigt die Rückfallstatistik, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

Kausalaussagen über die rückfallhemmende Wirkung unterschiedlicher Sanktionen sind anhand der Befunde der Rückfallstatistik nicht möglich, weil die Unterschiede der Rückfälligkeit darauf beruhen können, dass es sich um unterschiedliche Tat- und Tätergruppen handelt. Kausalaussagen über Sanktionswirkungen sind nur möglich bei experimentellen oder quasi-experimentellen Untersuchungen.<sup>64</sup>

- Ein „natürliches“ Experiment stellt die gesetzliche Änderung der Rechtsfolgen dar, die den Vergleich „Vorher“ mit „Nachher“ ermöglicht. Ein Beispiel hierfür ist die 1969 erfolgte Erweiterung der Obergrenze der zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen von bisher 12 Monaten auf 24 Monate. Bei einem erheblichen Teil der Straftäter, der früher zwingend zu einer vollstreckten Jugendstrafe verurteilt worden wäre, wird seitdem die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Damit verbunden war die zunehmende Einbeziehung strafrechtlich bereits vorbelasteter Verurteilter in die Bewährungsunterstellungen (Schaubild 46). Dies hätte, wäre die These richtig, dass „milde“ Sanktionen zu einer Erhöhung der Rückfallraten führen, die Widerrufsraten ansteigen lassen müssen. Das Gegenteil war indes der Fall, denn die Bewährungsraten stiegen an, und zwar auch (und vor allem) bei den strafrechtlich vorbelasteten Probandengruppen (Schaubild 47).
- Ungleichmäßigkeit in der Sanktionierungspraxis kann insofern etwas Positives abgewonnen werden, weil Ungleichmäßigkeit – sozialwissenschaftlich betrachtet - ein zwar unbeabsichtigtes, gleichwohl ein faktisches Experiment ist, dessen Konsequenzen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit geprüft werden können. So konnte z.B. gezeigt werden, dass der vermehrte Gebrauch von Diversion nicht zu einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit führt. Würde nämlich Diversion, wie gelegentlich befürchtet, als „Freibrief“ missverstanden werden, dann müssten die Rückfallraten in Ländern mit

---

63 Die Ergebnisse der Rückfallstatistik 2004 sind mit jenen der Rückfallstatistik 1994 nicht direkt vergleichbar, weil der Rückfallzeitraum von vier auf drei Jahre verkürzt wurde und eine konzeptionelle Änderung hinsichtlich der Erfassung der Bezugsentscheidungen erfolgte, die insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung zu einer deutlichen Erhöhung der Rückfallrate führte. Bei Jugendstrafe mit Bewährung hätte die Rückfallrate nach der Konzeption der Rückfallstatistik 1994 49,3% betragen, bei der Konzeption, die der Rückfallstatistik 2004 zugrunde gelegt wurde, beträgt sie nunmehr 62,1% (wegen der Gründe und der Erläuterung der Unterschiede vgl. Jehle, J.-M. et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, S. 13 ff., 28 ff.).

64 Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist.

einer hohen Verurteilungsrate deutlich geringer sein als in Ländern mit einer sehr hohen Diversionsrate. Tatsächlich besteht dieser Zusammenhang nicht (Schaubild 48), d.h. die Ausweitung von Diversion war und ist in spezialpräventiver Hinsicht kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich, sie ist ferner formellen Sanktionen auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie überlegen.

Die vorliegenden empirischen Studien zur Wirkung von Sanktionen zeigen übereinstimmend, dass „von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“ ist.<sup>65</sup> Der Stand der Forschung zu den Sanktionswirkungen ist im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung<sup>66</sup> folgendermaßen zusammengefasst:

- „Entgegen einer weitverbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.
- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.
- Dieser Befund stimmt überein mit den Ergebnissen insbesondere der US-amerikanischen Sekundäranalysen. Danach gibt es keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), haben nicht die erwünschten Effekte, sie zeigten – soweit für Wirkungsnachweise methodisch adäquate Designs angewandt wurden – häufig sogar ausgesprochen kontraproduktive Effekte.“<sup>67</sup>

---

65 Dölling, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBl 1989, S. 318.

66 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006 (2. PSB).

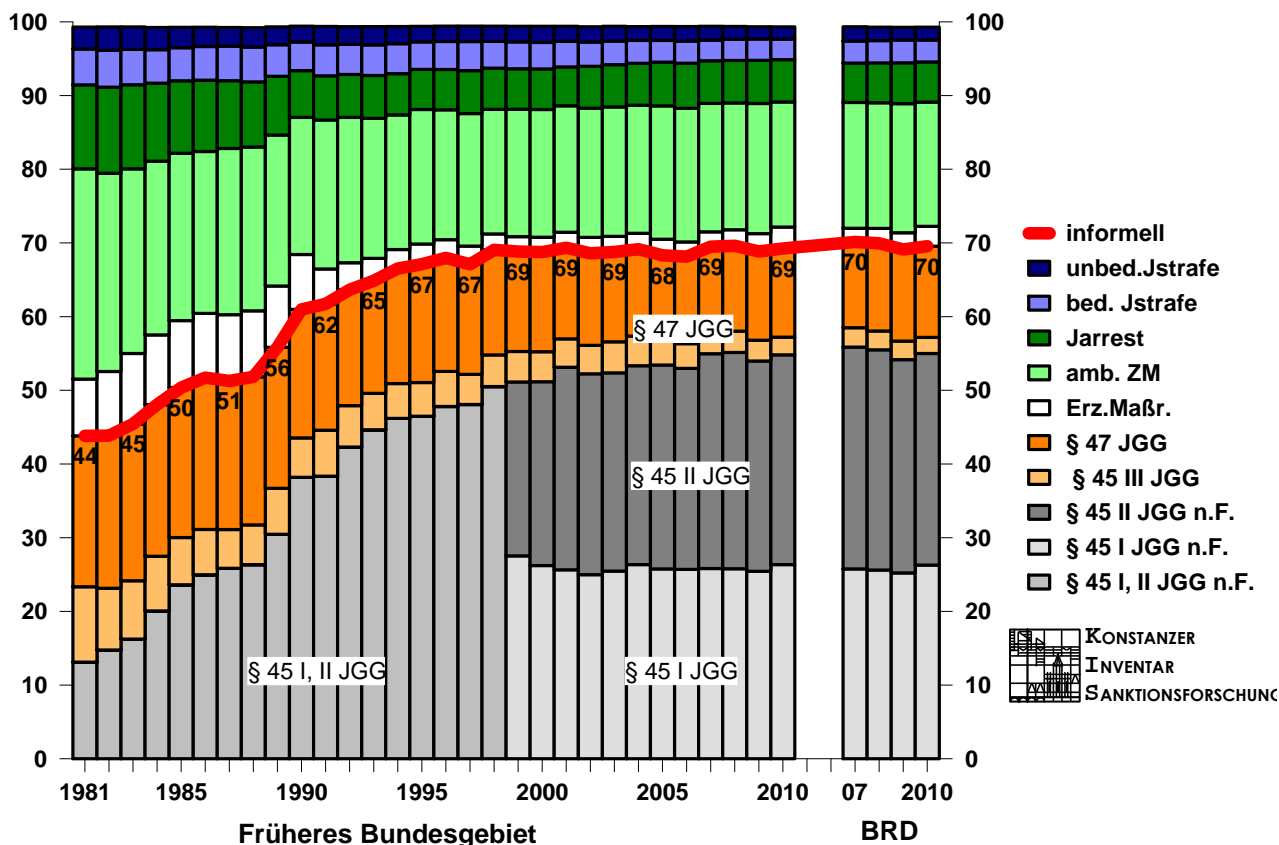
67 2. PSB (Fn 66), S. 665 f.

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn im Jugendstrafrecht muss die Wahl der Sanktion stets dadurch gerechtfertigt werden, dass ein solcher Eingriff erforderlich und verhältnismäßig ist. Es ist nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen zu erbringen, vielmehr bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

Diese Befunde zeigen, in welche Richtung sich die Handhabung strafrechtlicher Sozialkontrolle weiter entwickeln kann zu einem sozialen und humanen, Opferbelangen Rechnung tragenden Strafrecht, und zwar ohne Erhöhung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Es gibt keinen empirisch gestützten Beleg dafür, dass durch härtere Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit – und im Übrigen auch nicht die generalpräventive Wirkung des Strafrechts – messbar positiv beeinflusst werden könnte.

### Anhang: Schaubilder

**Schaubild 1:** Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf nach JGG (formell oder informell) Sanktionierte\*. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



**Legende:**

**(formell oder informell Sanktionierte):** Alle (nach allgemeinen oder nach Jugendstrafrecht) Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

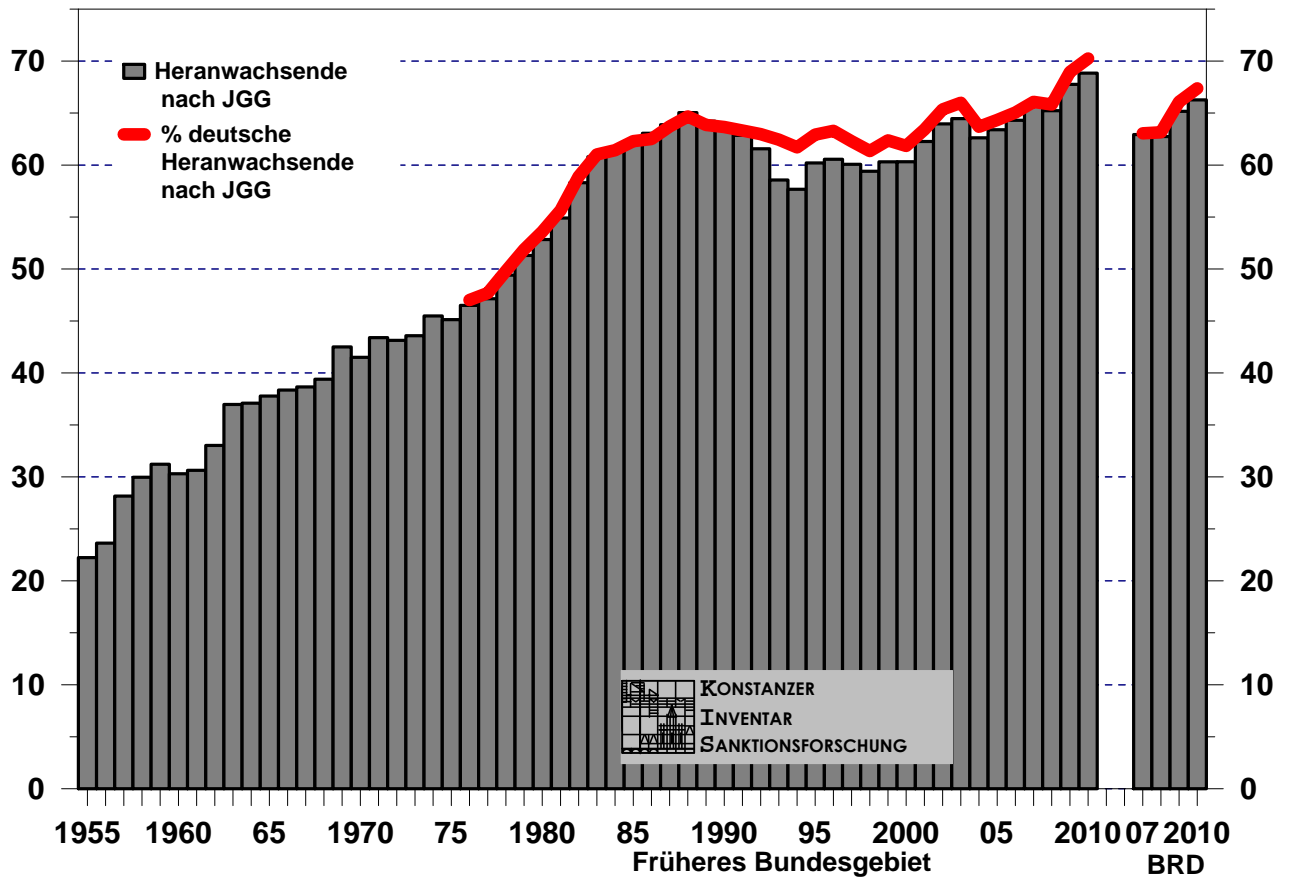
Informell Sanktionierte: Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

Formell Sanktionierte: Alle nach allgemeinen Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilten (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG).

**Nach JGG (formell oder informell Sanktionierte):** Alle nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist.

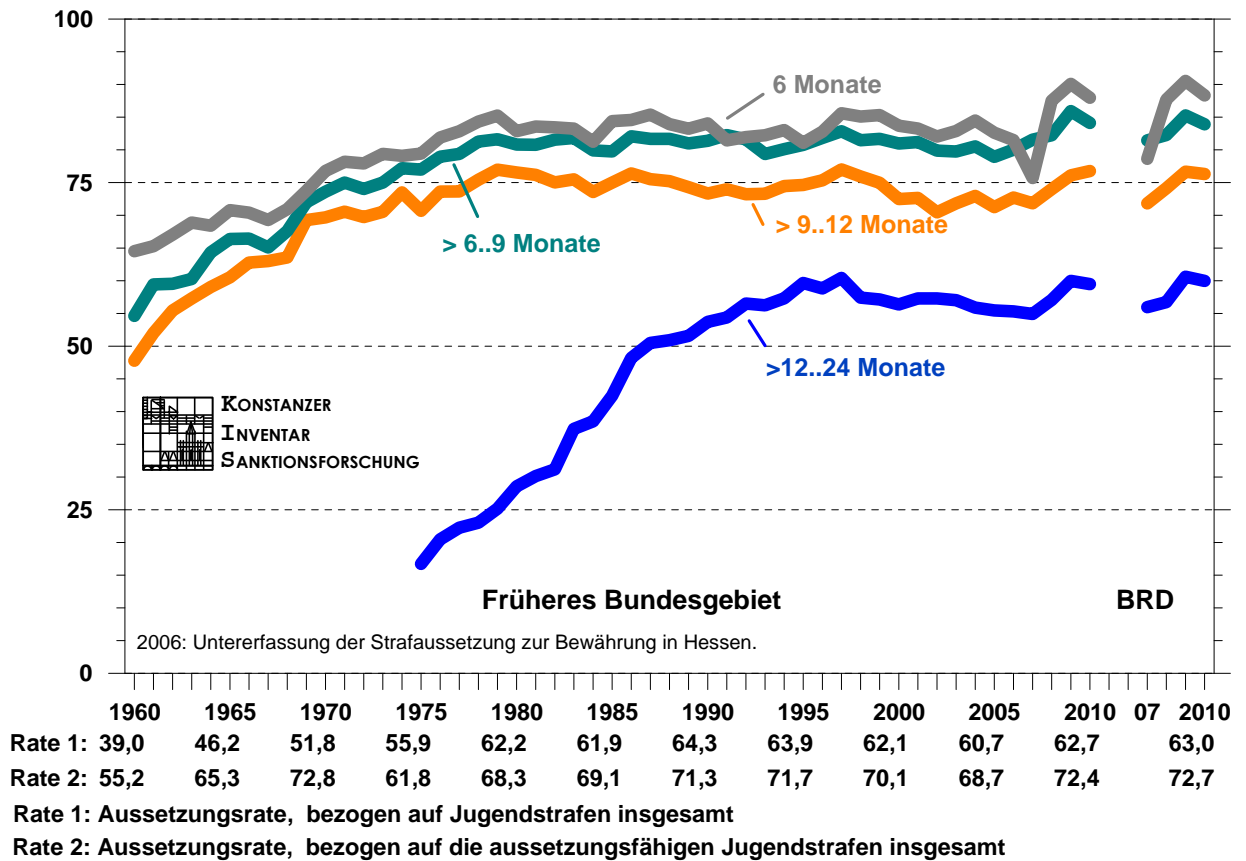
**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 2:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



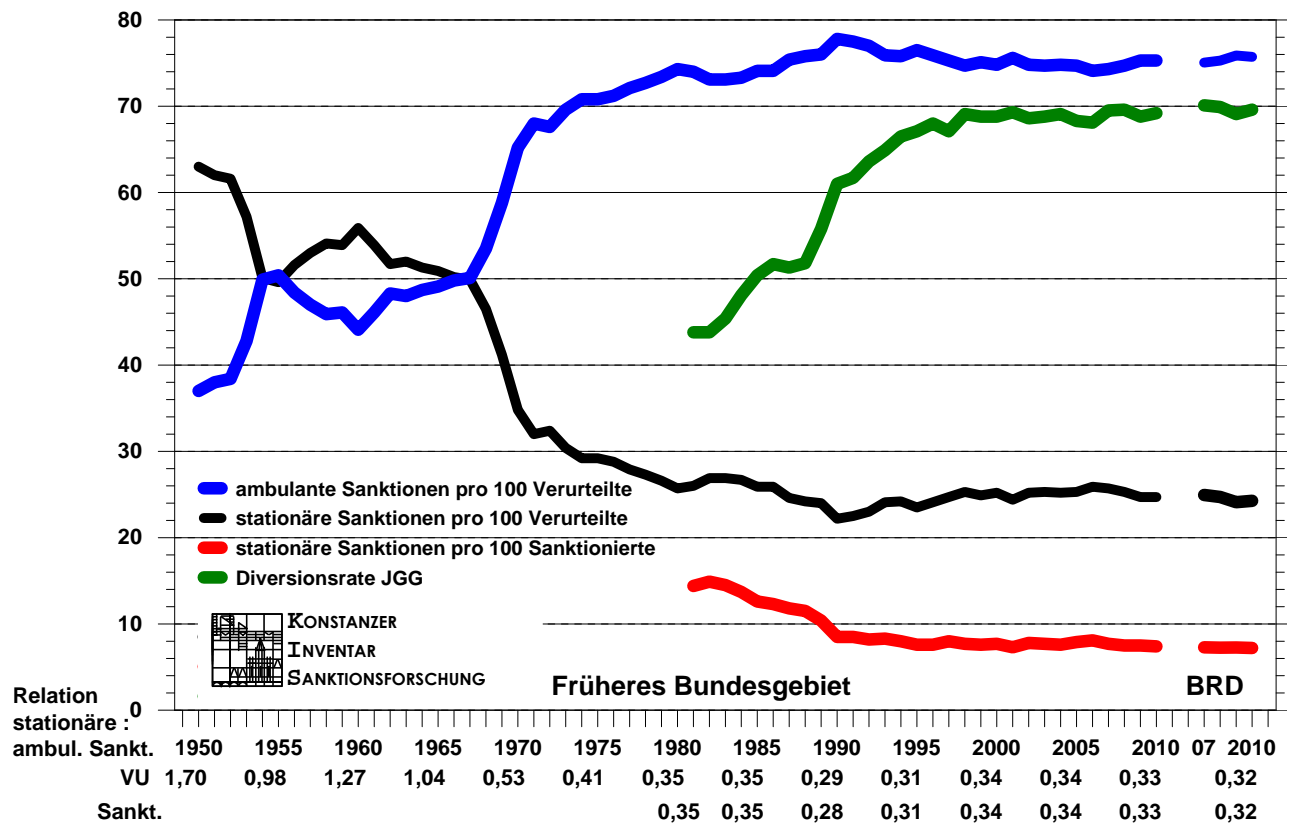
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 3:** Aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsrate). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

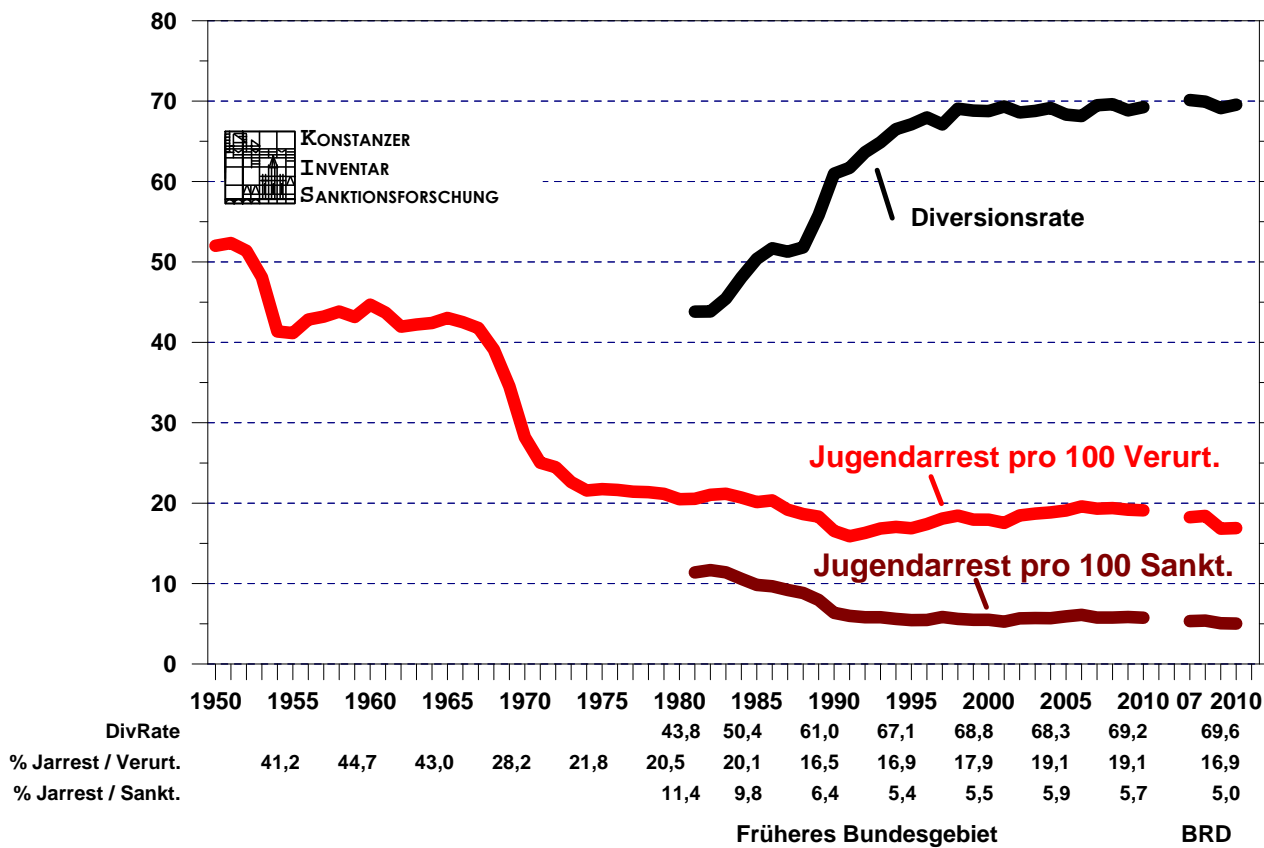
**Schaubild 4:** Ambulante und stationäre Sanktionen im Jugendstrafrecht. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

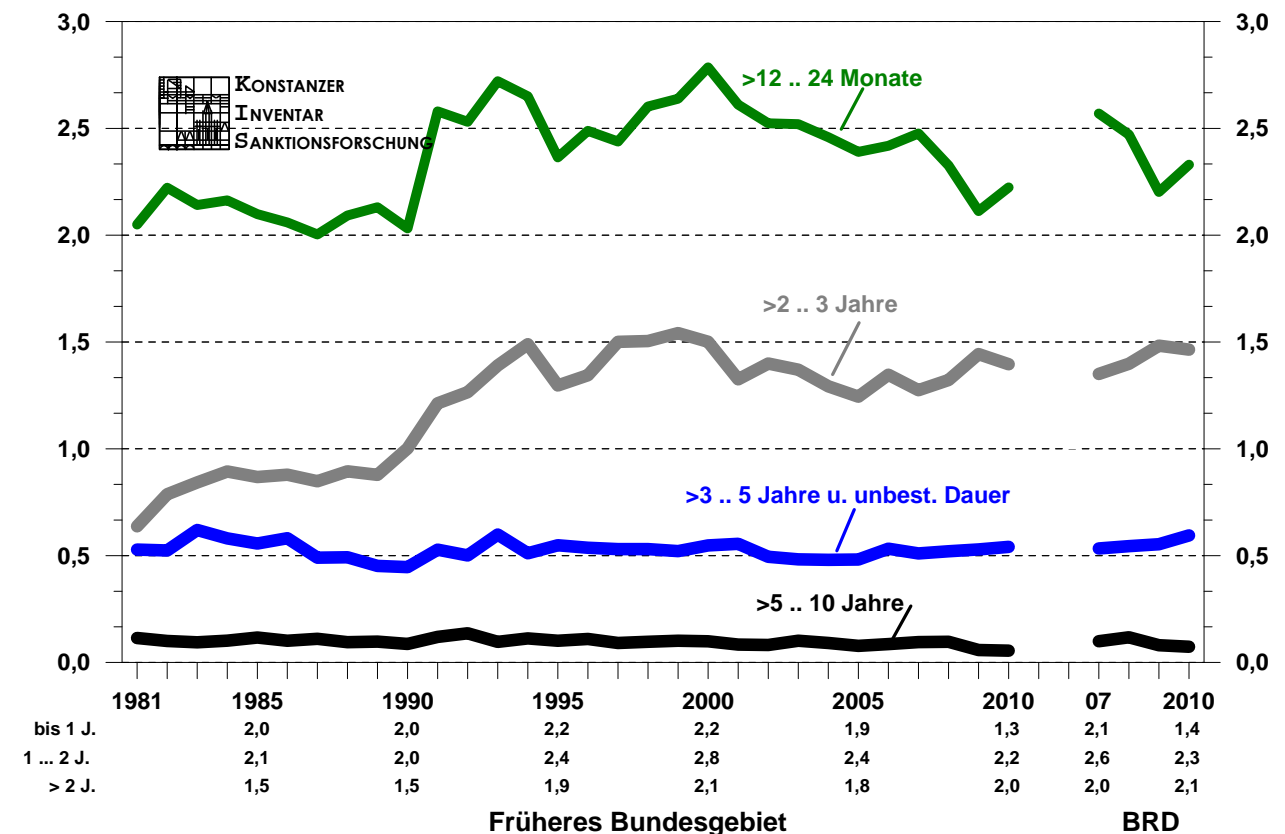


**Schaubild 5:** Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Anteile, bezogen auf Verurteilte bzw. auf (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



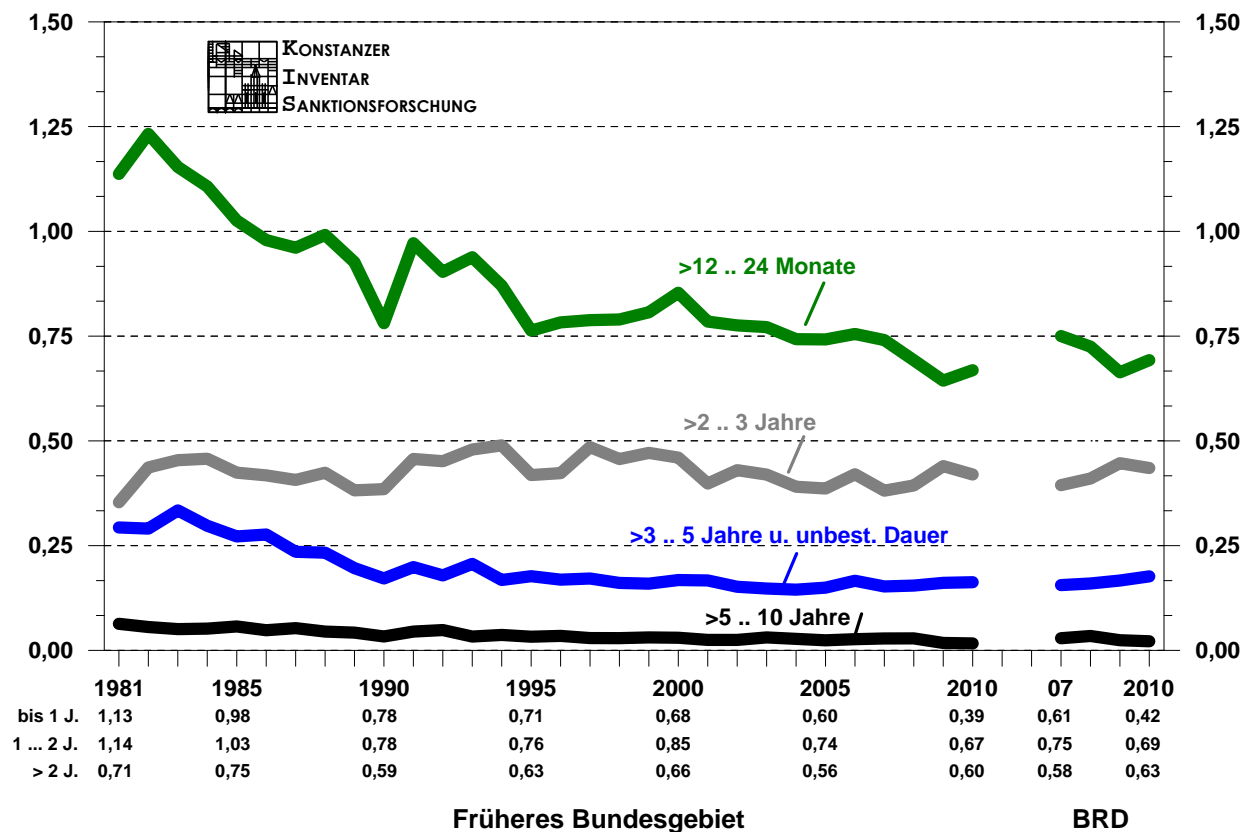
**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 6:** Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



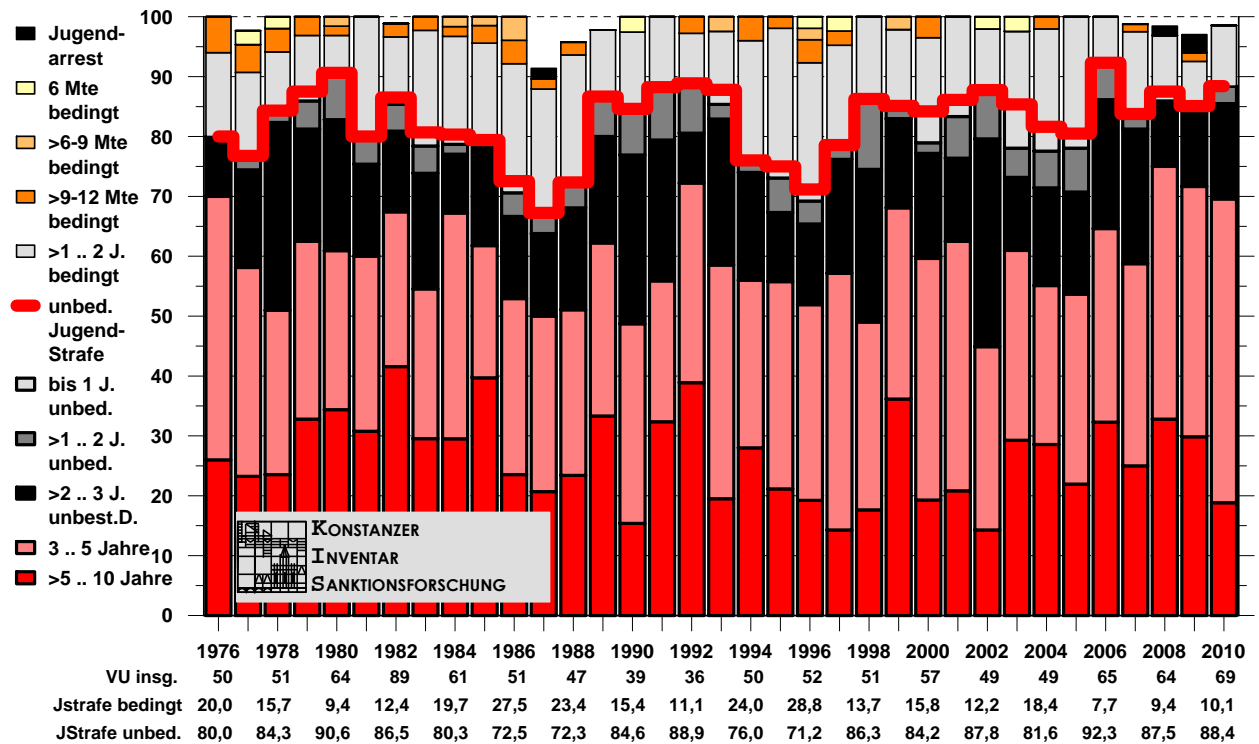
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 7:** Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten unbedingten Jugendstrafen. Anteile, bezogen auf nach JGG (informell oder formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



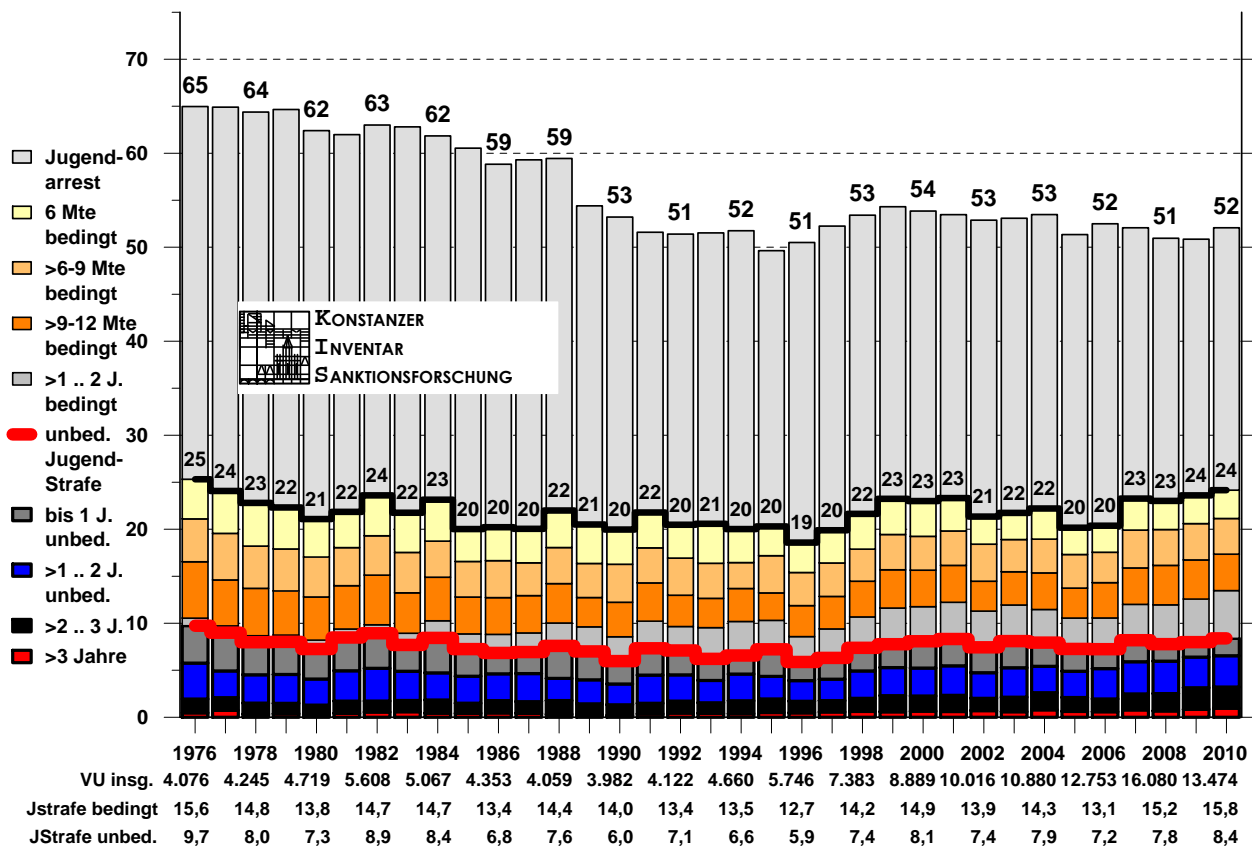
**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 8:** Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



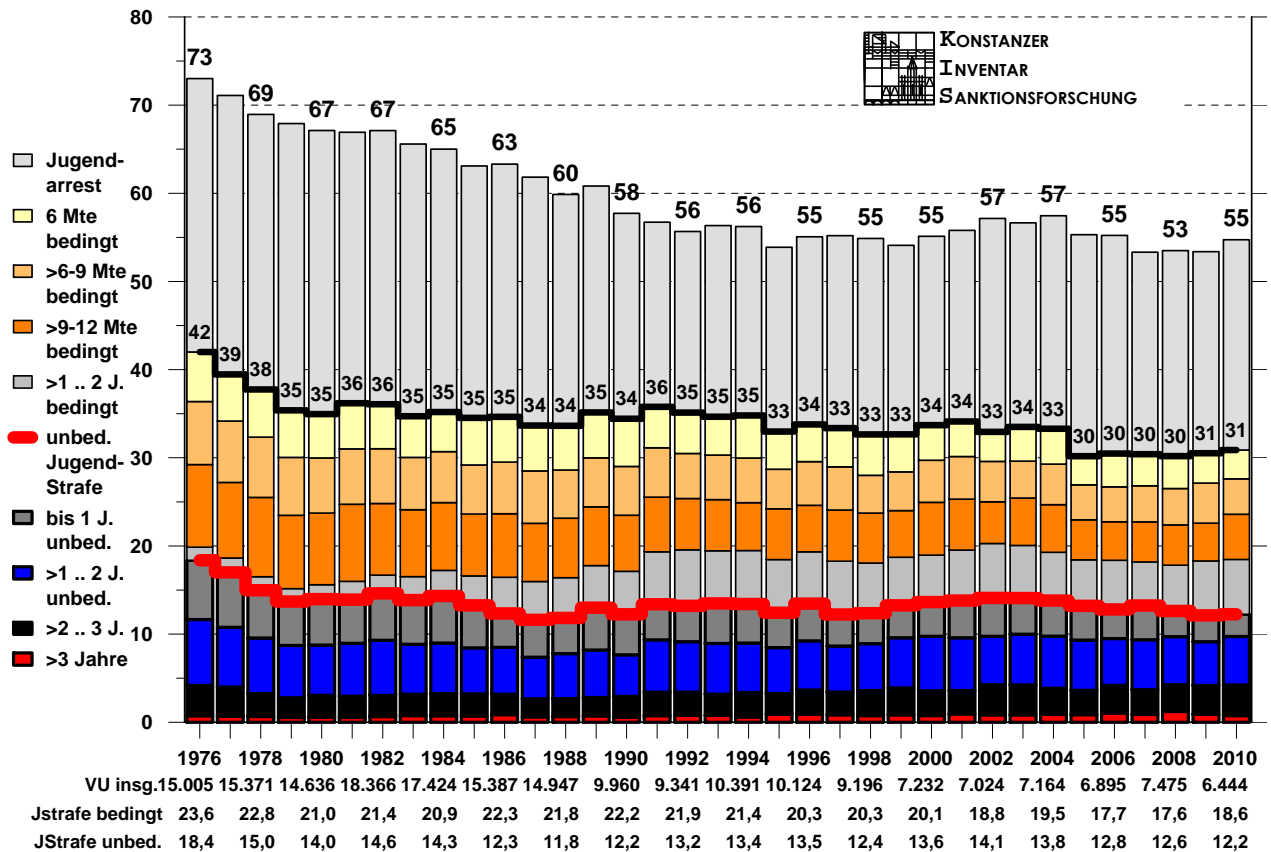
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 9:** Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



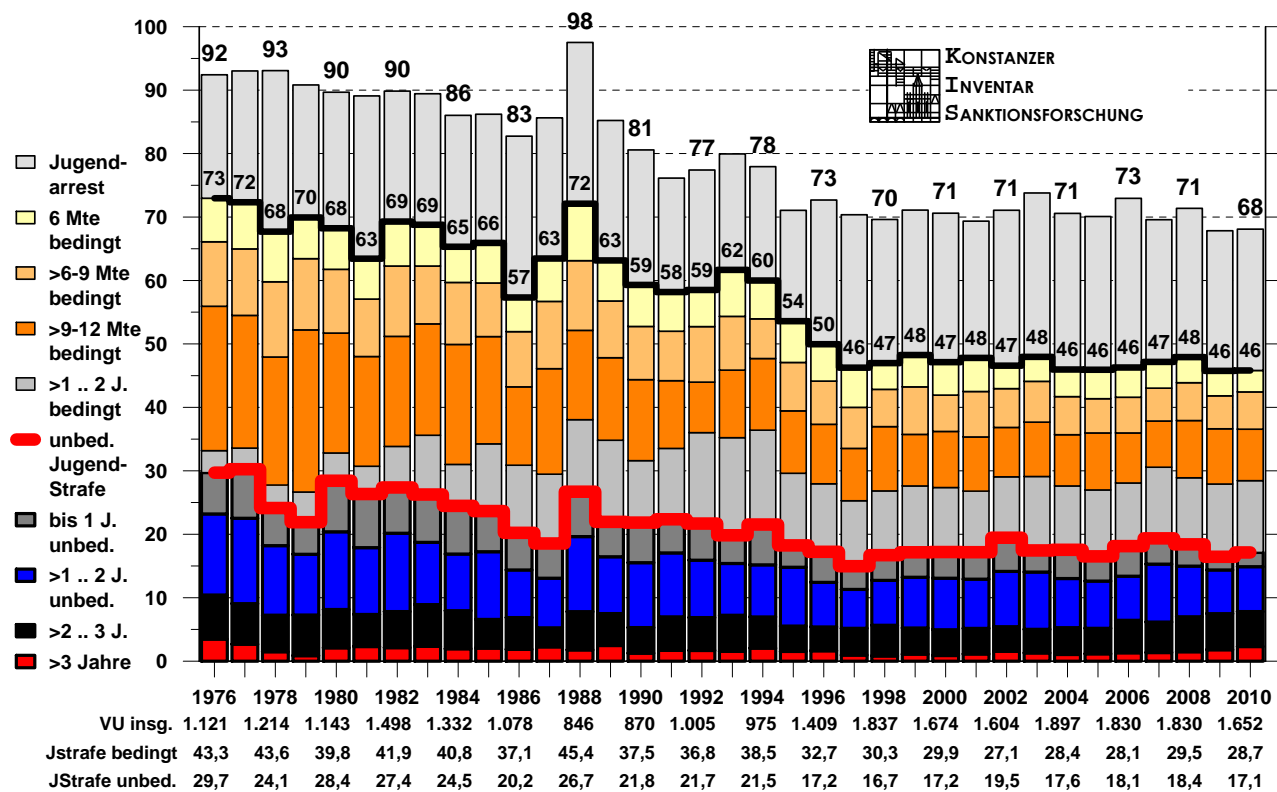
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 10:** Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



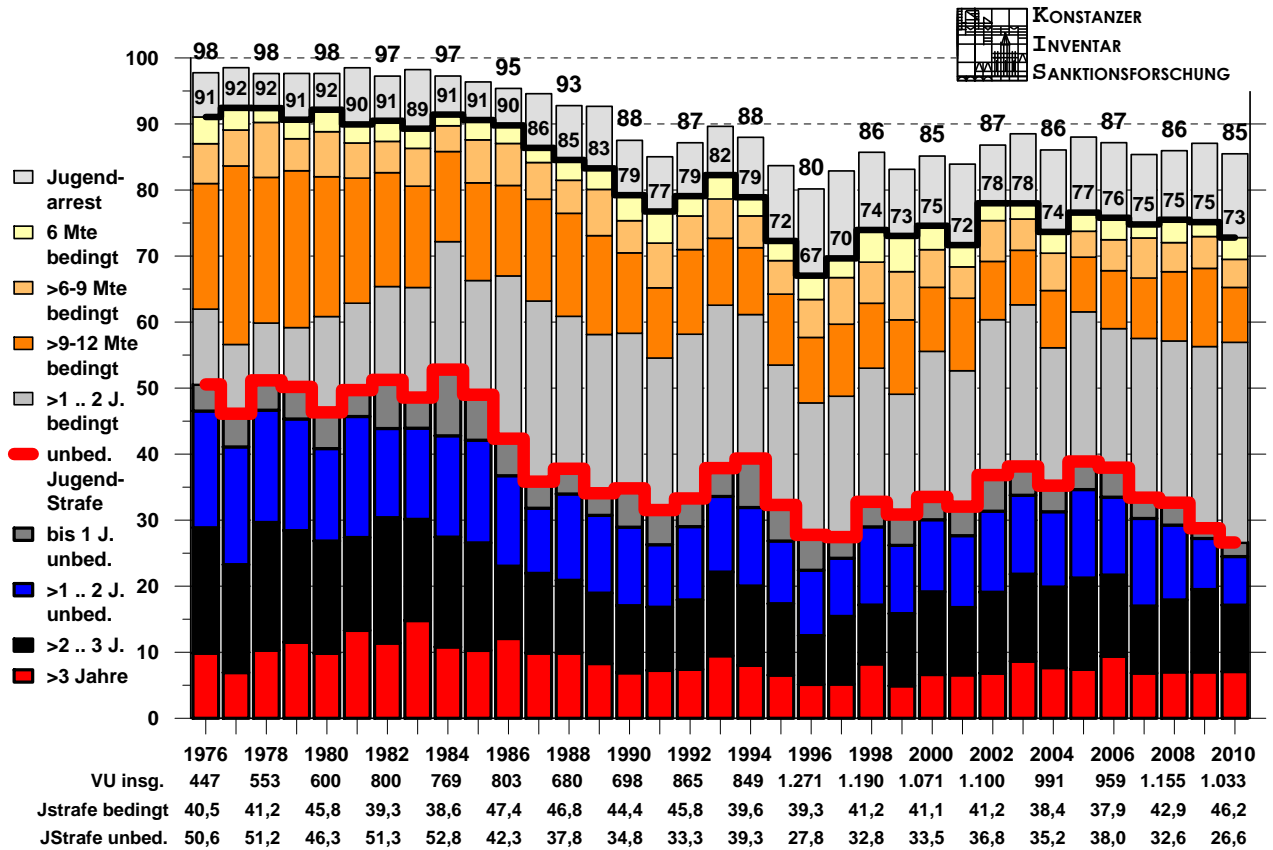
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 11:** Wegen Raubes (§ 249 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

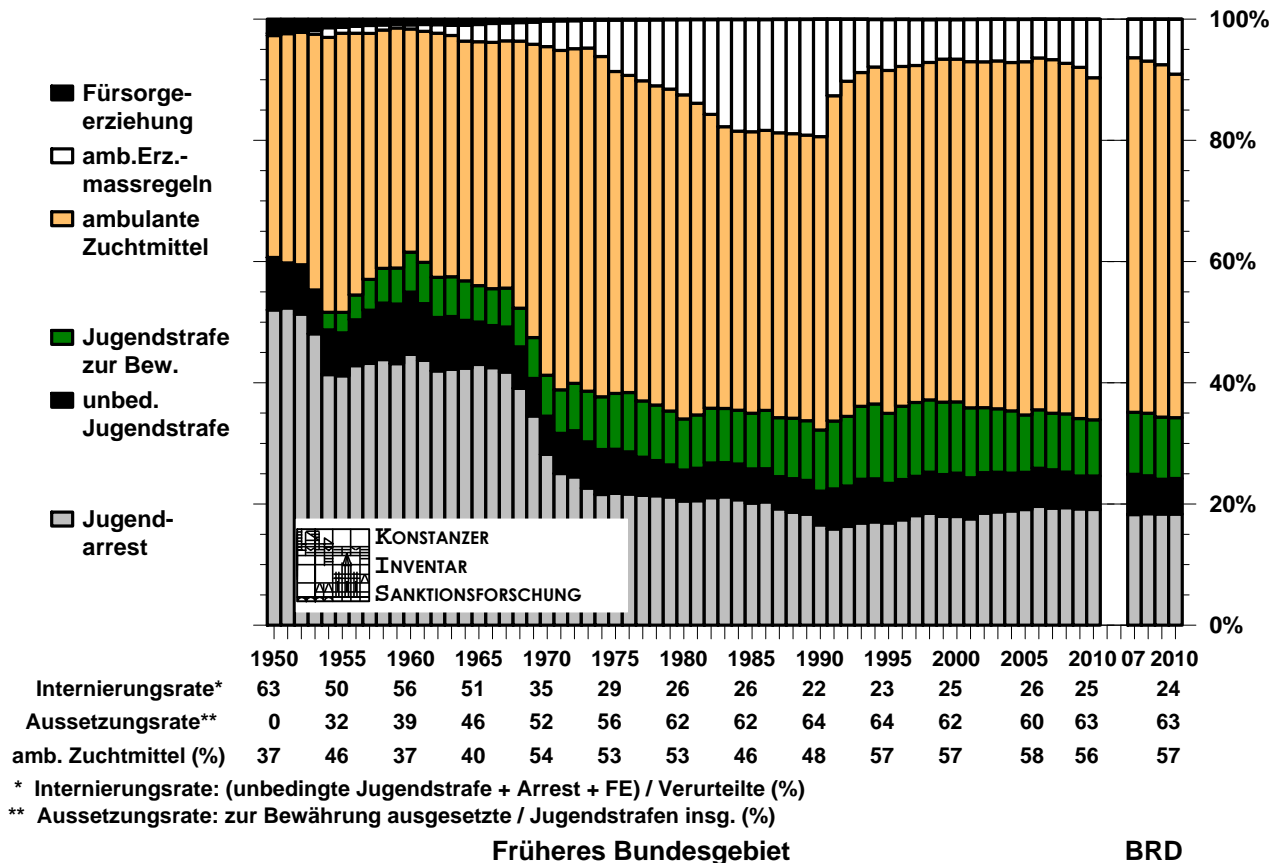
**Schaubild 12:** Wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

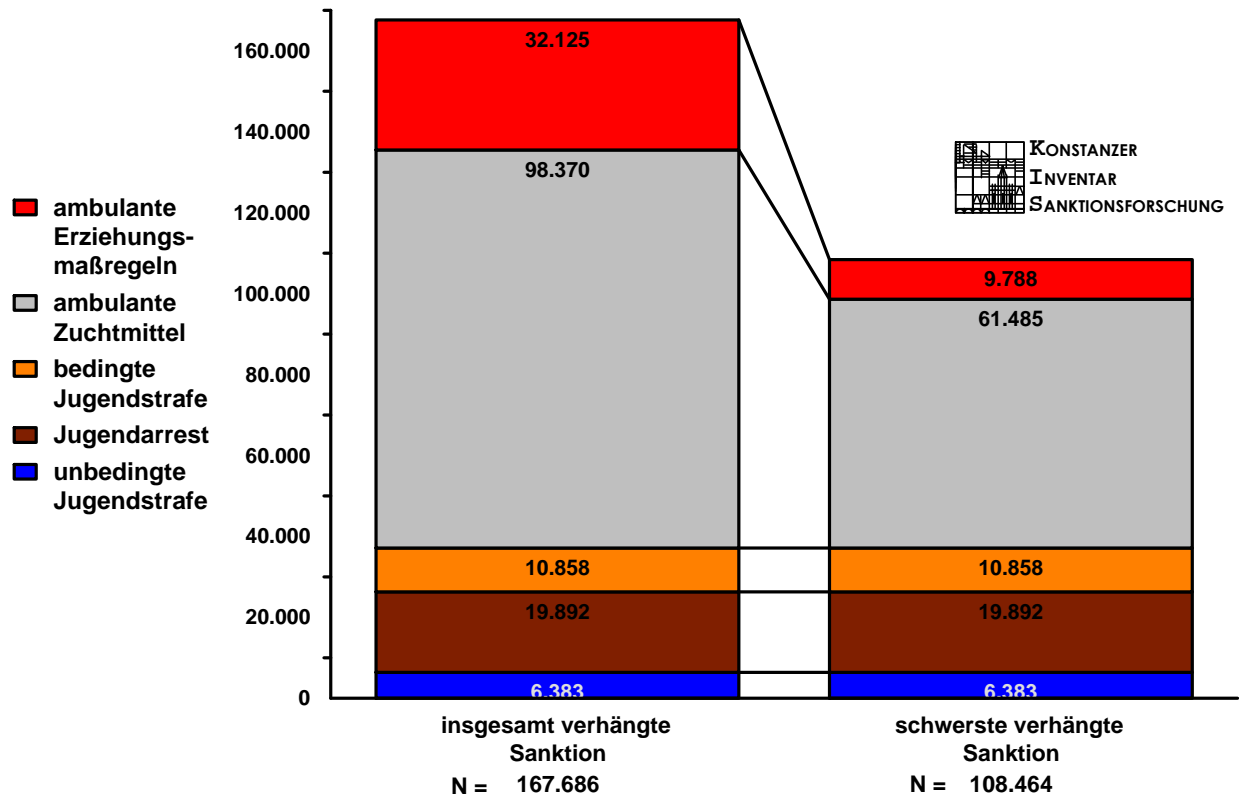


**Schaubild 13:** Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

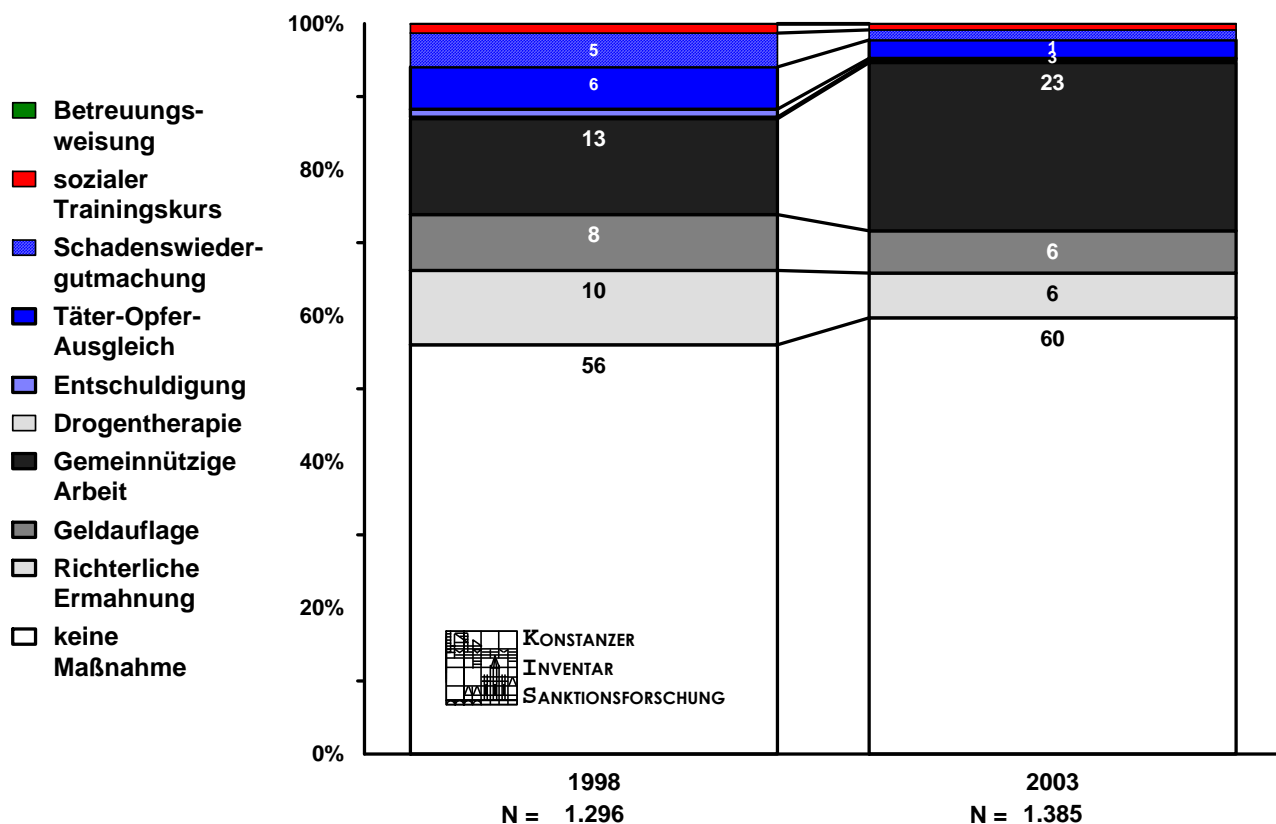
**Schaubild 14:** Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2010



\* nicht eigens dargestellt: Fürsorgeerziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 15:** Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG nach Art der Maßnahmen – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003



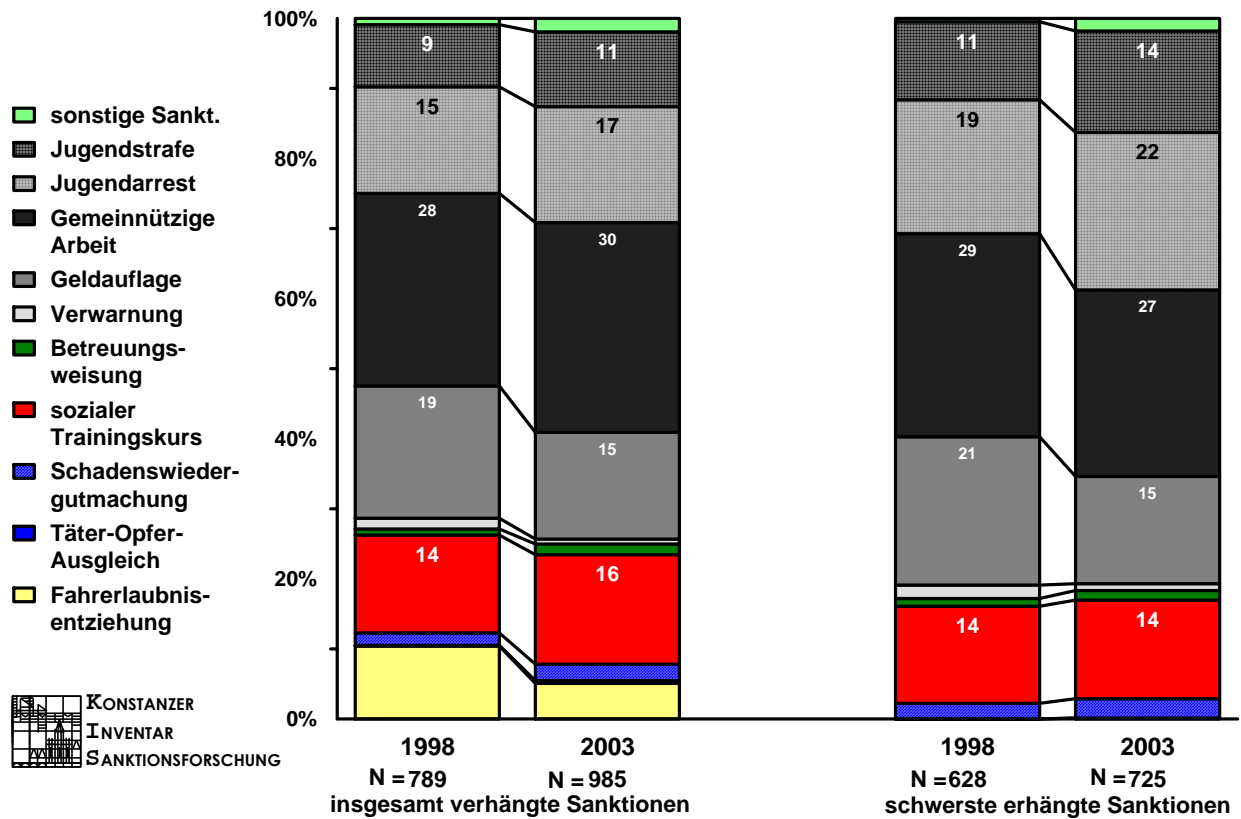
**Legende:**

Keine Maßnahme: Hierbei handelt es sich zu 97% (1998) bzw. zu 94% (2003) um Einstellungen gem. § 45 I JGG. In den restlichen Fällen handelt es sich nach Çağlar um Einstellungen gem. § 45 II bzw. § 47 JGG ohne Maßnahmen.

**Datenquelle:**

Çağlar, O.: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg, Frankfurt a.M. et al. 2005, S. 51 ff.

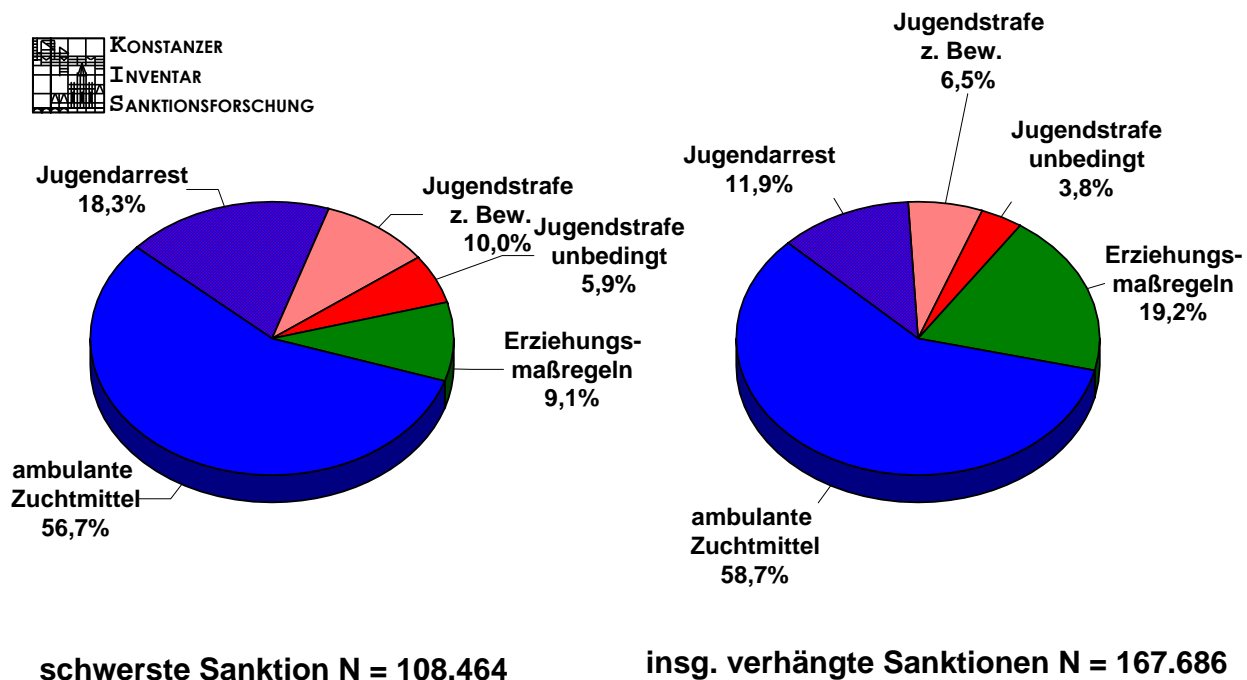
**Schaubild 16:** Formelle Sanktionen im Jugendstrafverfahren – Landgerichtsbezirk Flensburg, 1998, 2003



**Datenquelle:**

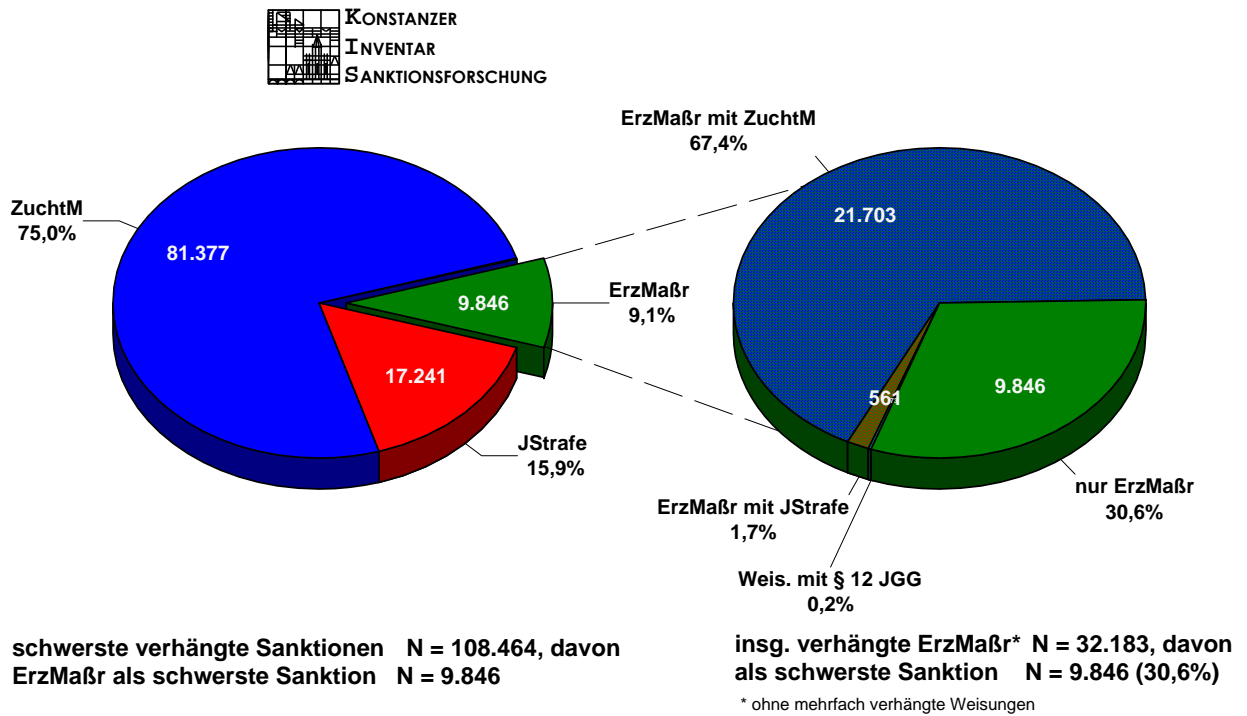
Çaglar, O.: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg, Frankfurt a.M. et al. 2005, S. 63 ff.

**Schaubild 17:** Nach JGG Verurteilte nach schwersten und nach insgesamt verhängten Sanktionen. Deutschland 2010



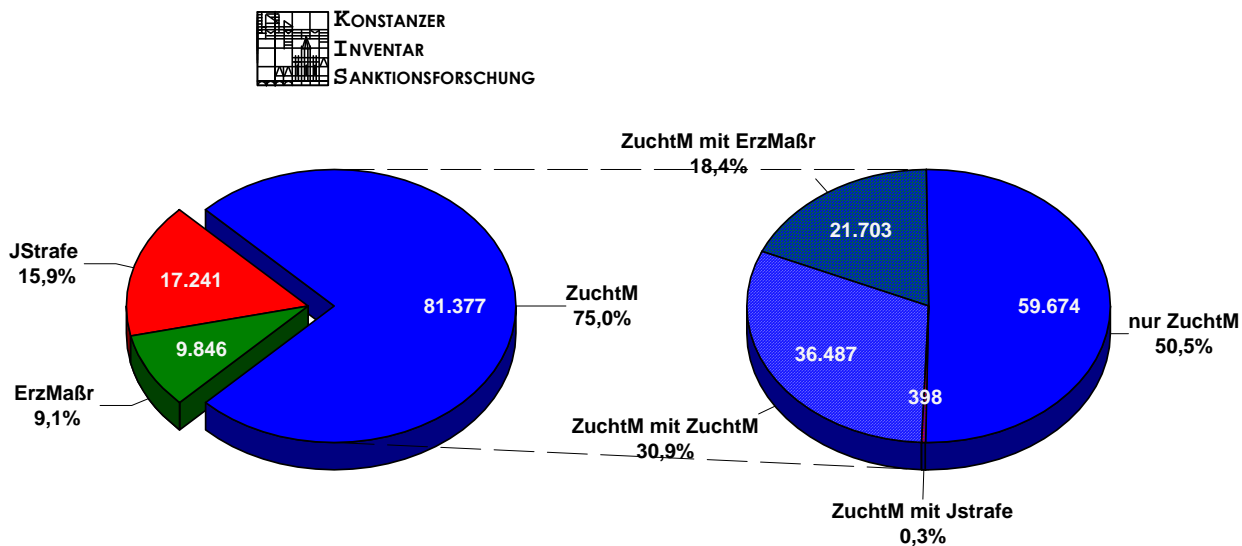
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 18:** Nach JGG Verurteilte mit Erziehungsmaßregeln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Erziehungsmaßregeln. Deutschland 2010



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 19:** Nach JGG Verurteilte mit Zuchtmitteln als schwerste Sanktion sowie mit insgesamt verhängten Zuchtmitteln. Deutschland 2010

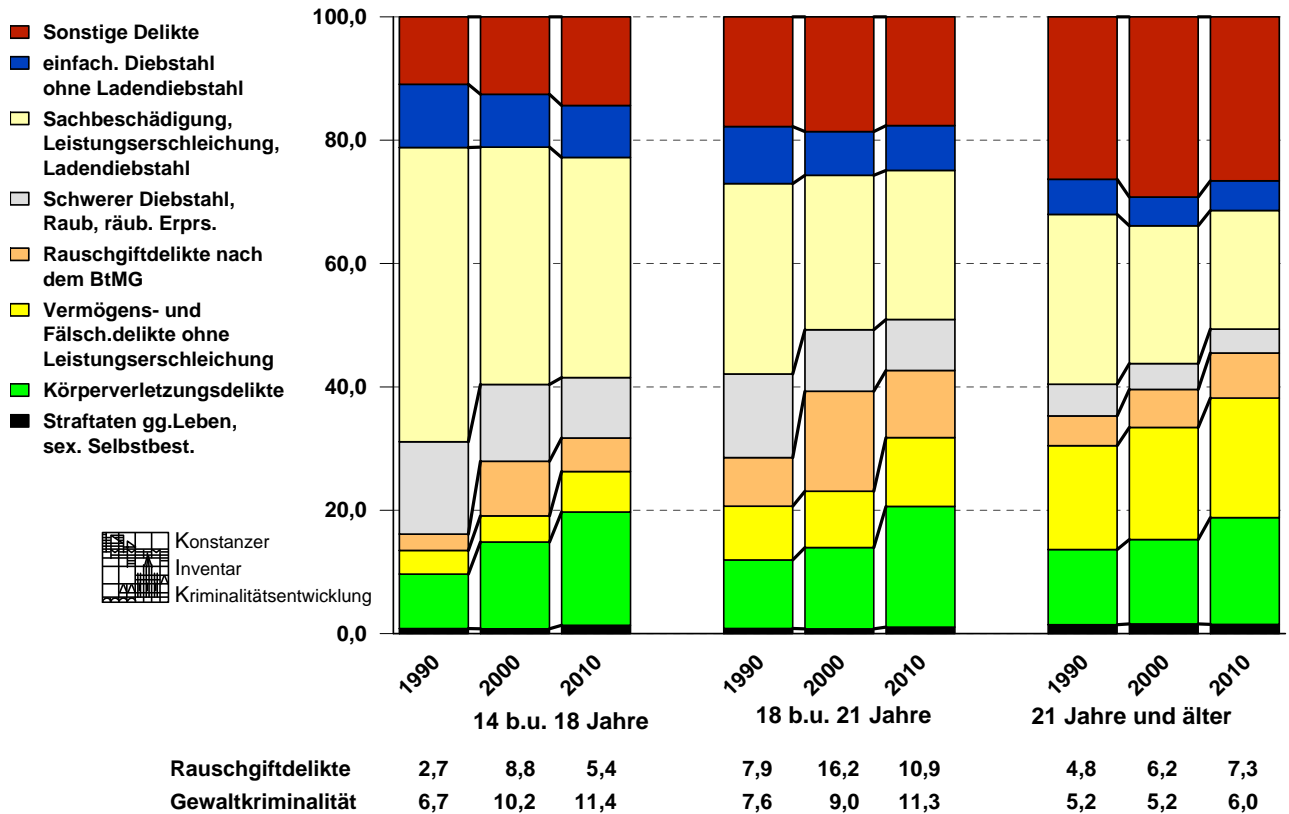


**schwerste verhängte Sanktionen N = 108.464, davon  
ZuchtM als schwerste Sanktion N = 81.377**

**insg. verhängte ZuchtM\* N = 118.262, davon  
als schwerste Sanktion N = 81.377 (68,8%)**

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 20:** Veränderung der Deliktstruktur der polizeilich registrierten Tatverdächtigen nach Altersgruppen, 1990, 2000 und 2010. Anteile, bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Delikte der jeweiligen Altersgruppe (Mehrfachzählung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1990), 2000 und 2010 Deutschland



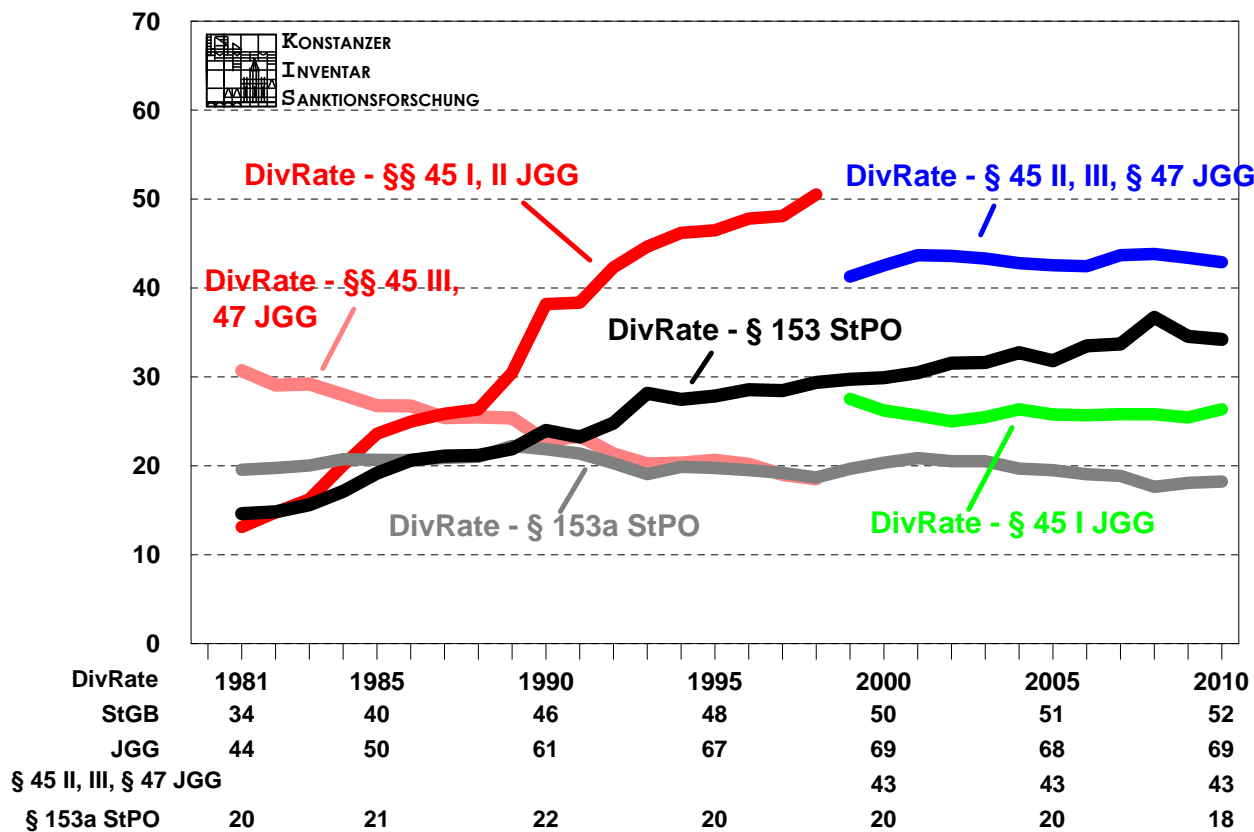
**Legende:**

Sonstige Delikte: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung), sonstige Straftatbestände nach StGB (ohne Sachbeschädigung), strafrechtliche Nebengesetze (ohne BtMG).

**Datenquelle:** Polizeiliche Kriminalstatistik

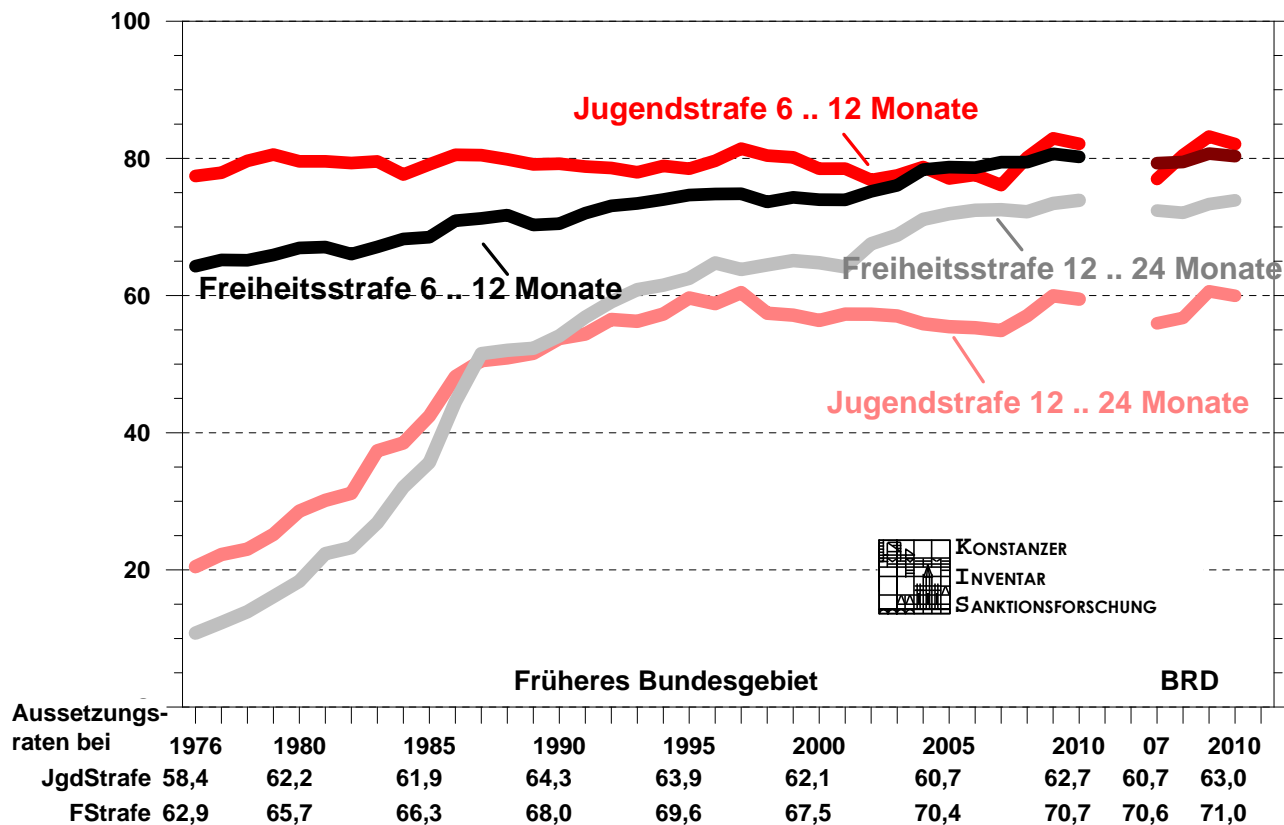


**Schaubild 21:** Diversion mit und ohne Auflagen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



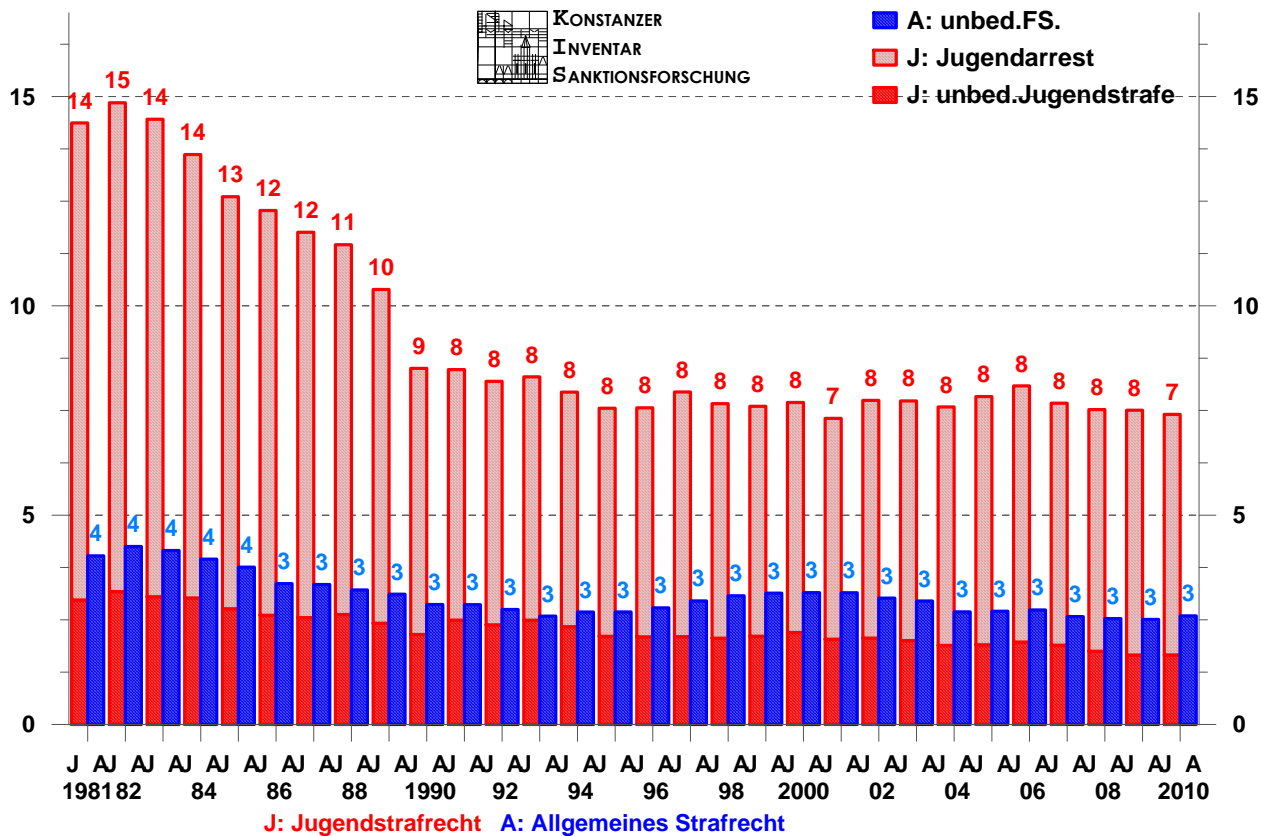
**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 22:** Aussetzungsraten nach der Dauer der Jugend- oder Freiheitsstrafen. Anteile, bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugend- oder Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland



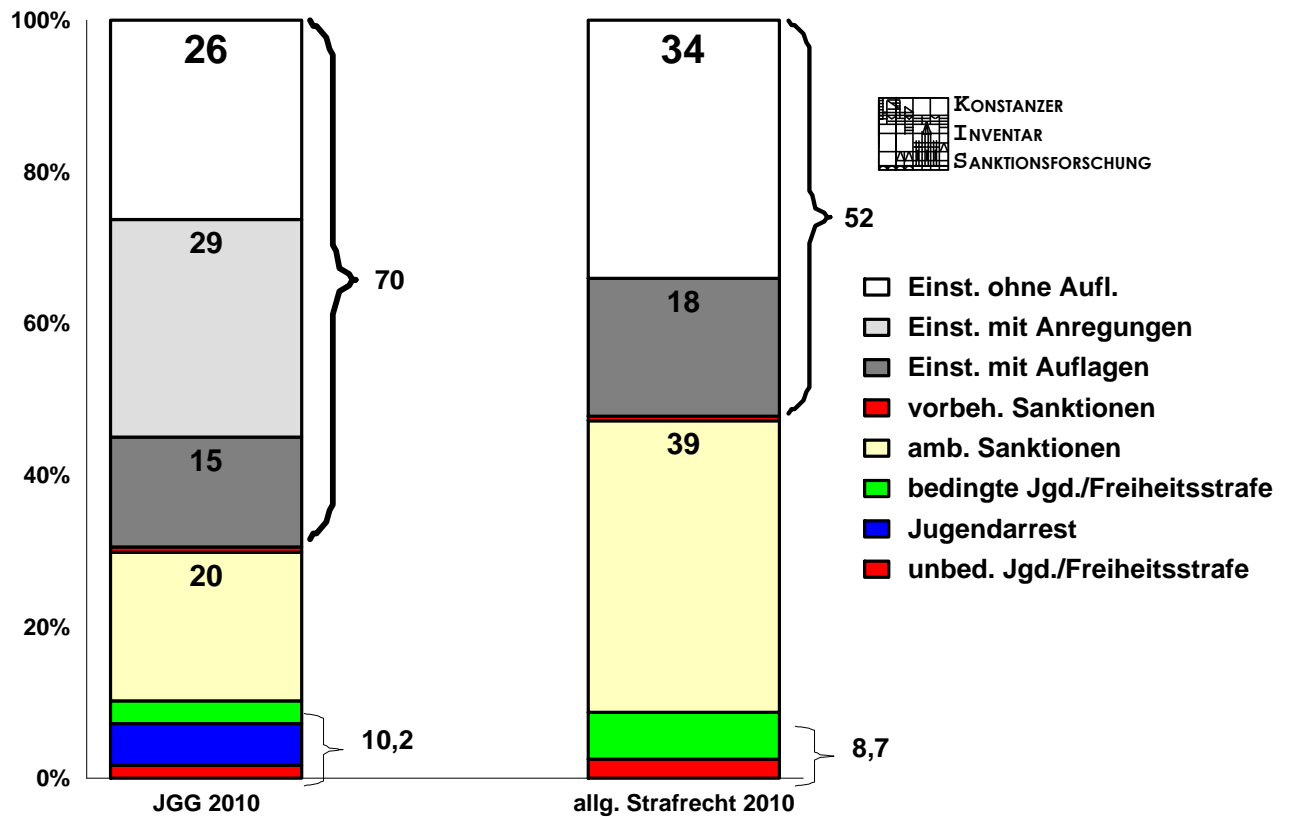
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 23:** Stationäre Strafen nach Jugend- und nach allgemeinem Strafrecht. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 24:** Sanktionierungspraxis nach JGG und nach allg. Strafrecht im Vergleich. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2010



**Legende:**

Einst. ohne Aufl.: § 45 I JGG; allg. Strafrecht (§§ 153, 153b StPO)

Einst. mit Anregungen: § 45 II JGG)

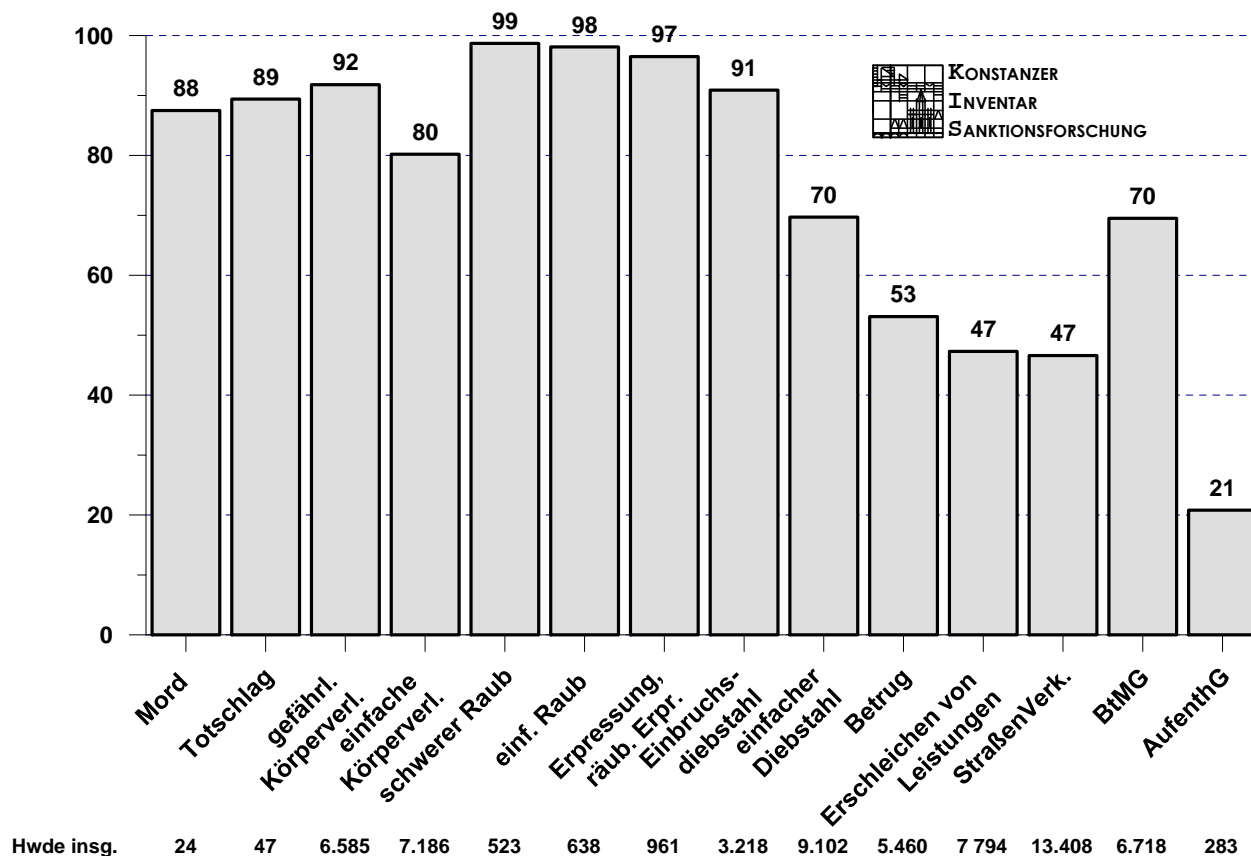
Einst. mit Auflagen: §§ 45 III, 47 JGG; allg. Strafrecht (§ 153a StPO)

Vorbeh. Sanktionen: § 27 JGG; allg. Strafrecht (§§ 59, 60 StGB)

Amb. Sanktionen: JGG: Erziehungsmaßregel, ambulante Zuchtmittel, bedingte Jugendstrafe; allg. Strafrecht: Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe, bedingter Strafarrst

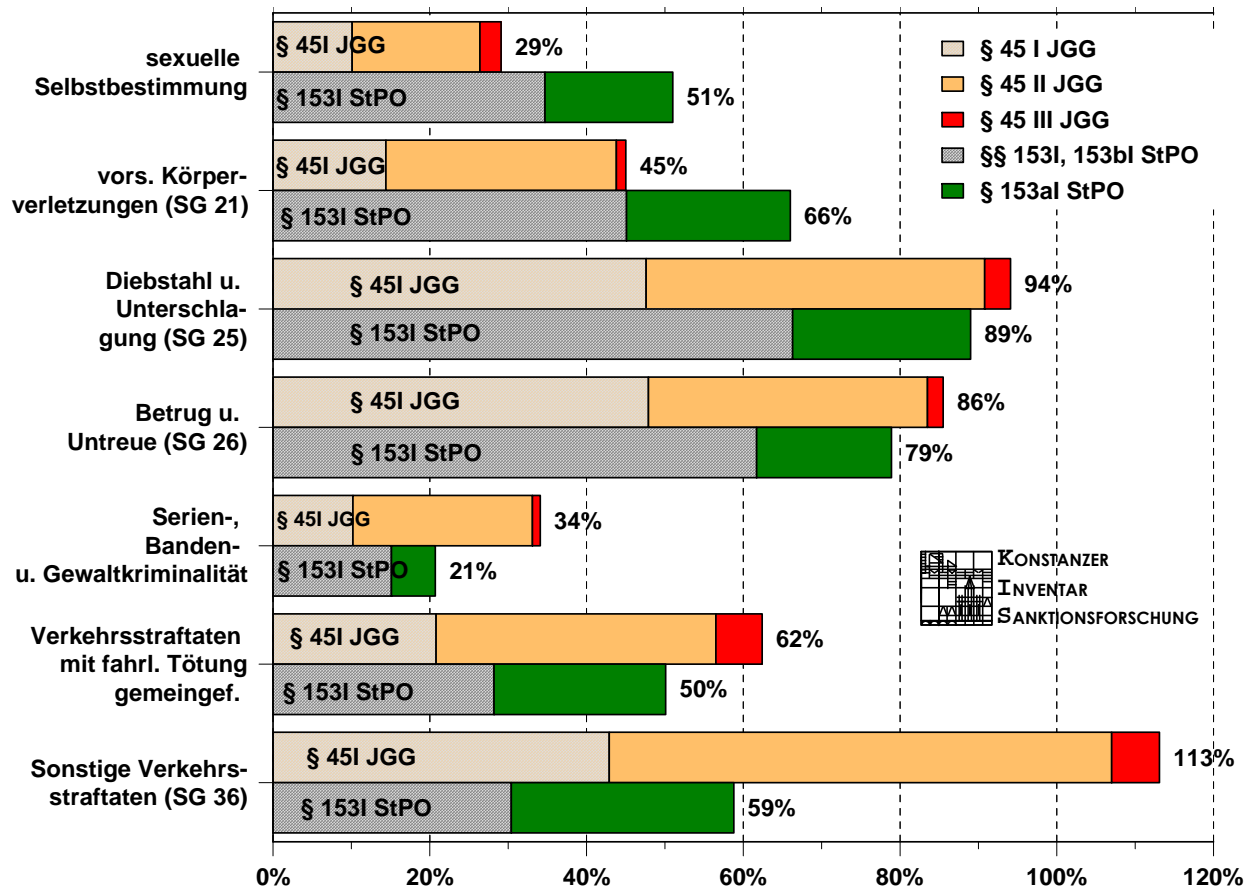
**Datenquellen:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 25:** Nach JGG verurteilte Heranwachsende nach Delikten bzw. Deliktgruppen. Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende der jeweiligen Gruppe. Deutschland 2010



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 26:** Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bzw. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG- oder StPO-Normen erledigten Ermittlungsverfahren\*. Deutschland 2010



**Legende:**

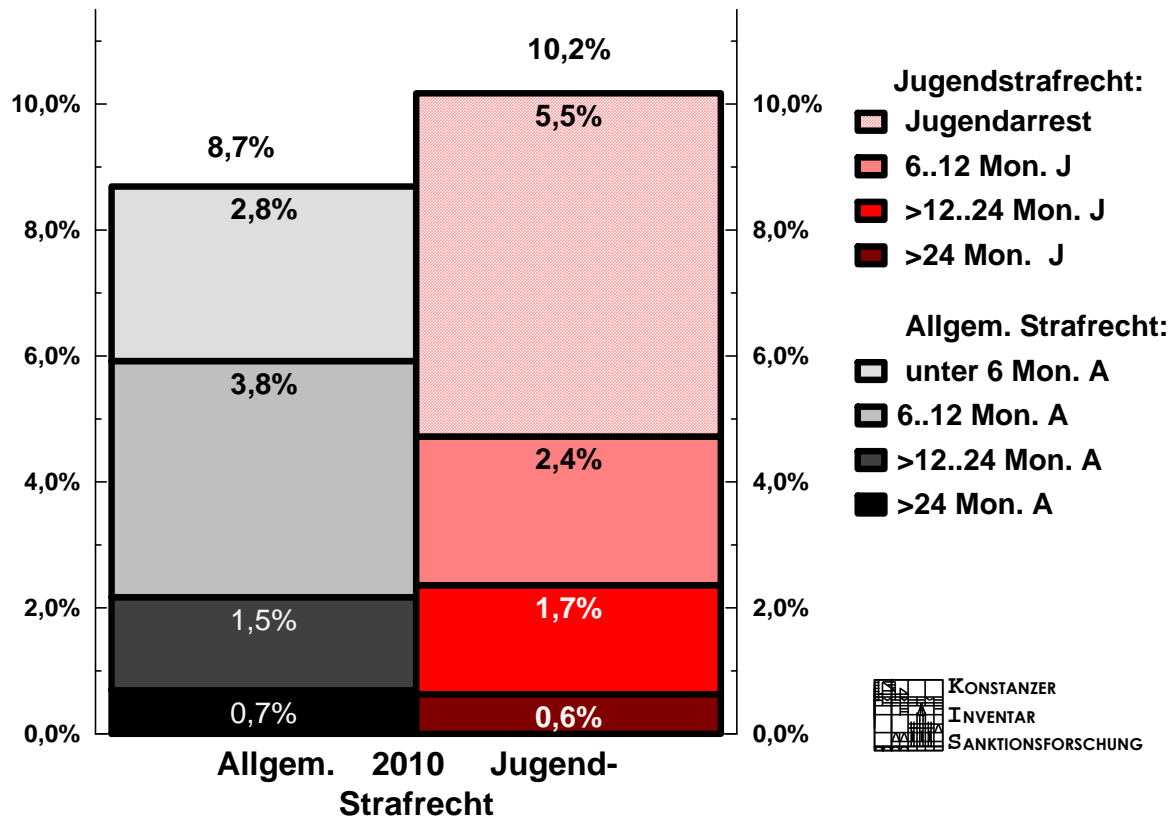
**Anklagefähige Ermittlungsverfahren:**

**JGG:** Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

**StGB:** Anklage vor dem Strafrichter, dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Einstellung gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO.

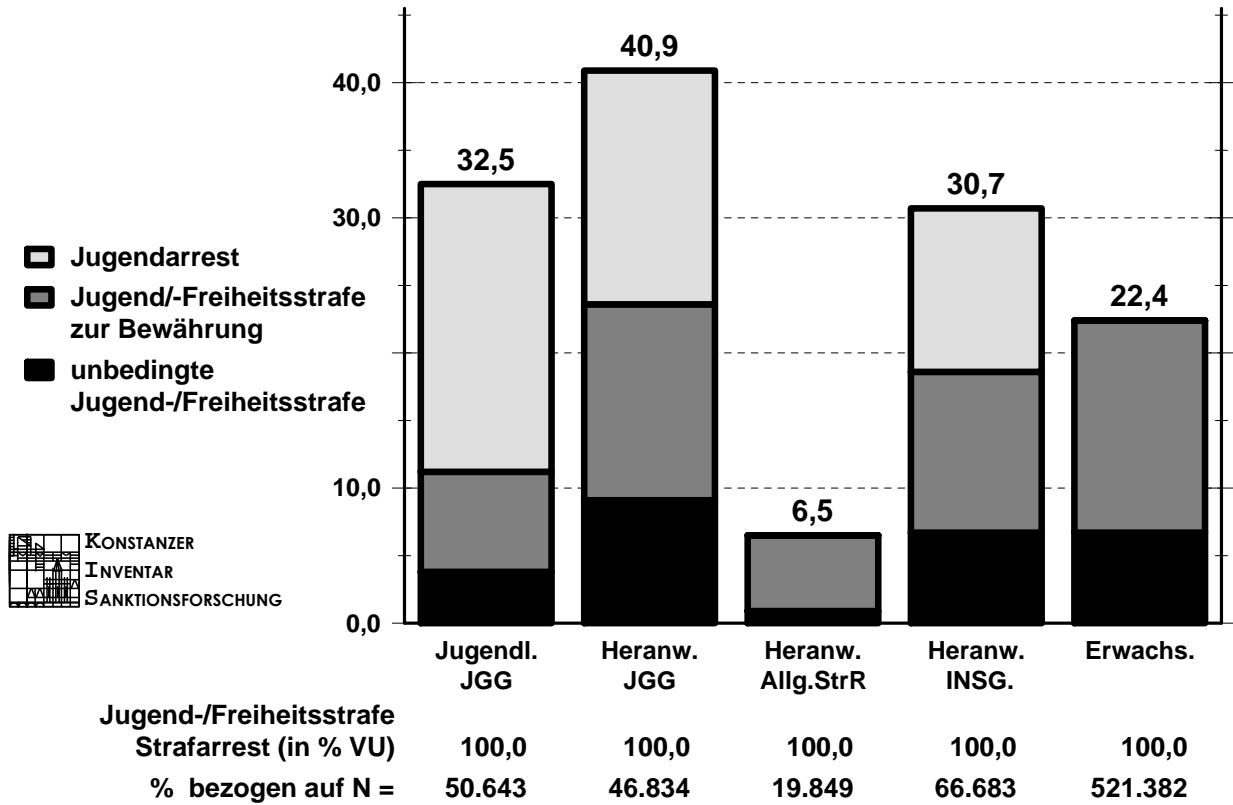
**Datenquelle:** Staatsanwaltschaftsstatistik

**Schaubild 27:** Dauer der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen sowie nach Jugendstrafrecht verhängte Jugendstrafen und Jugendarrest. Anteile, bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte insgesamt. Deutschland 2010



**Datenquellen:** Strafverfolgungsstatistik

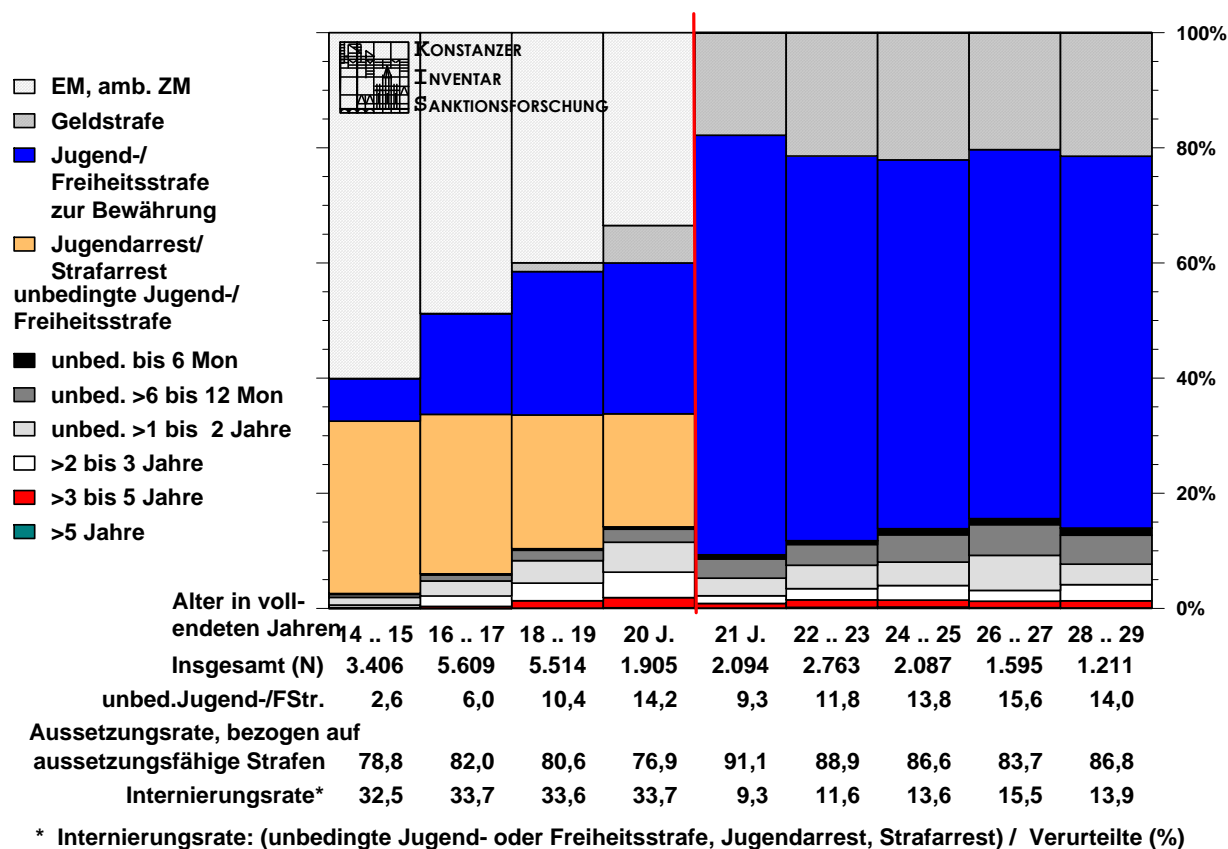
**Schaubild 28:** Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht im Vergleich (Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2010



**Datenquellen:** Strafverfolgungsstatistik



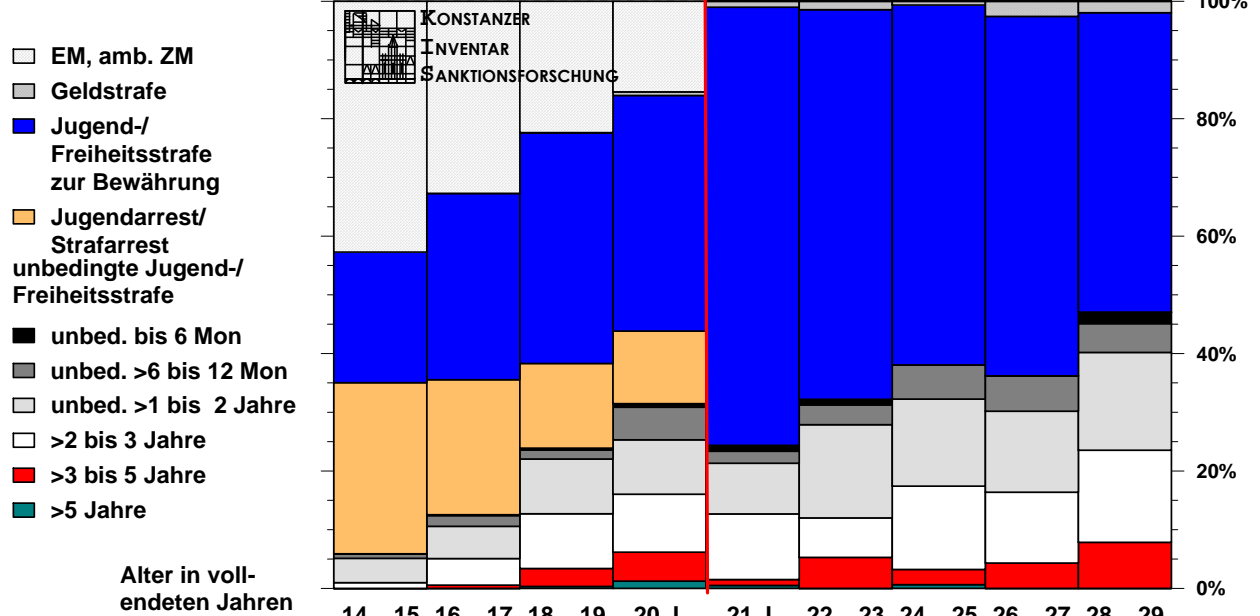
**Schaubild 29:** Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren. Deutschland 2009



**Datenquellen:** FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

**Schaubild 30:** Sanktionierungspraxis bei Raub (§ 249 StGB) nach vollendeten Altersjahren. Deutschland 2009

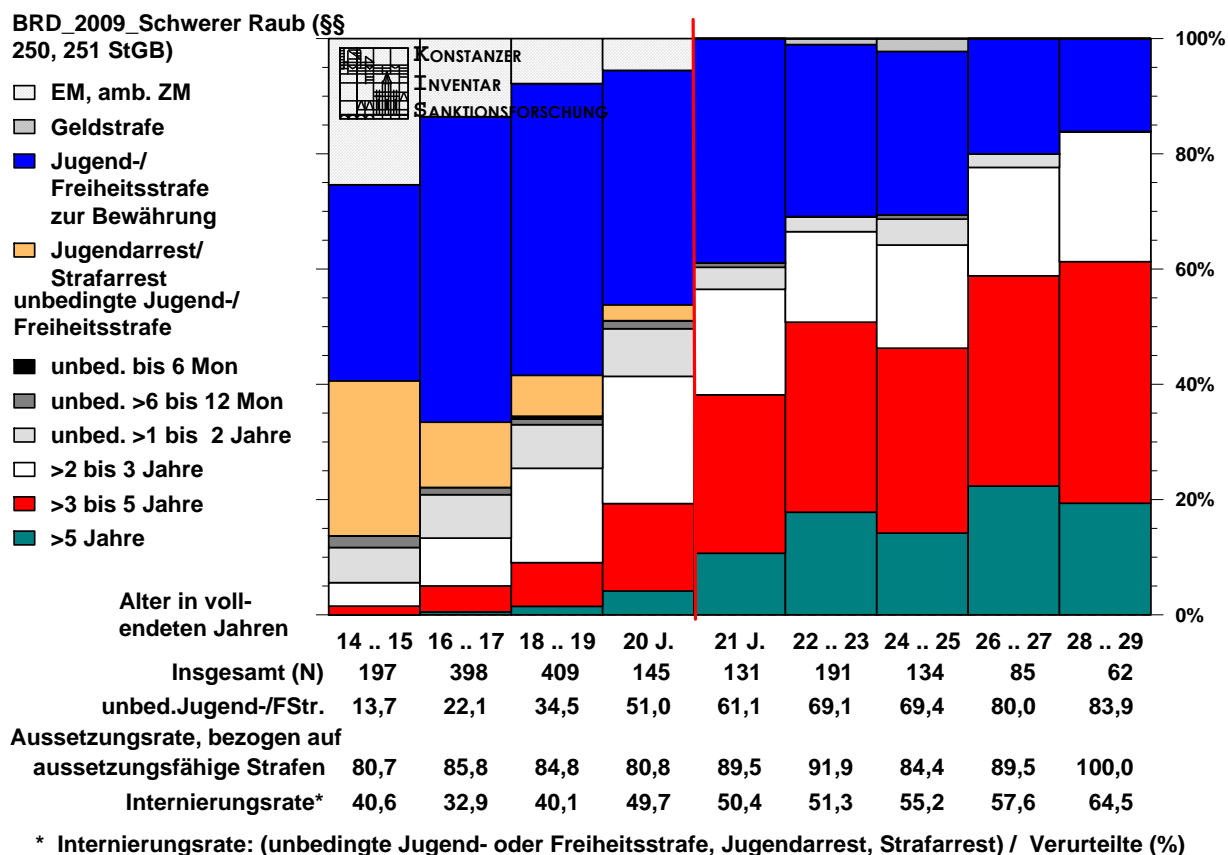
BRD\_2009\_Raub (§ 249 StGB)



\* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

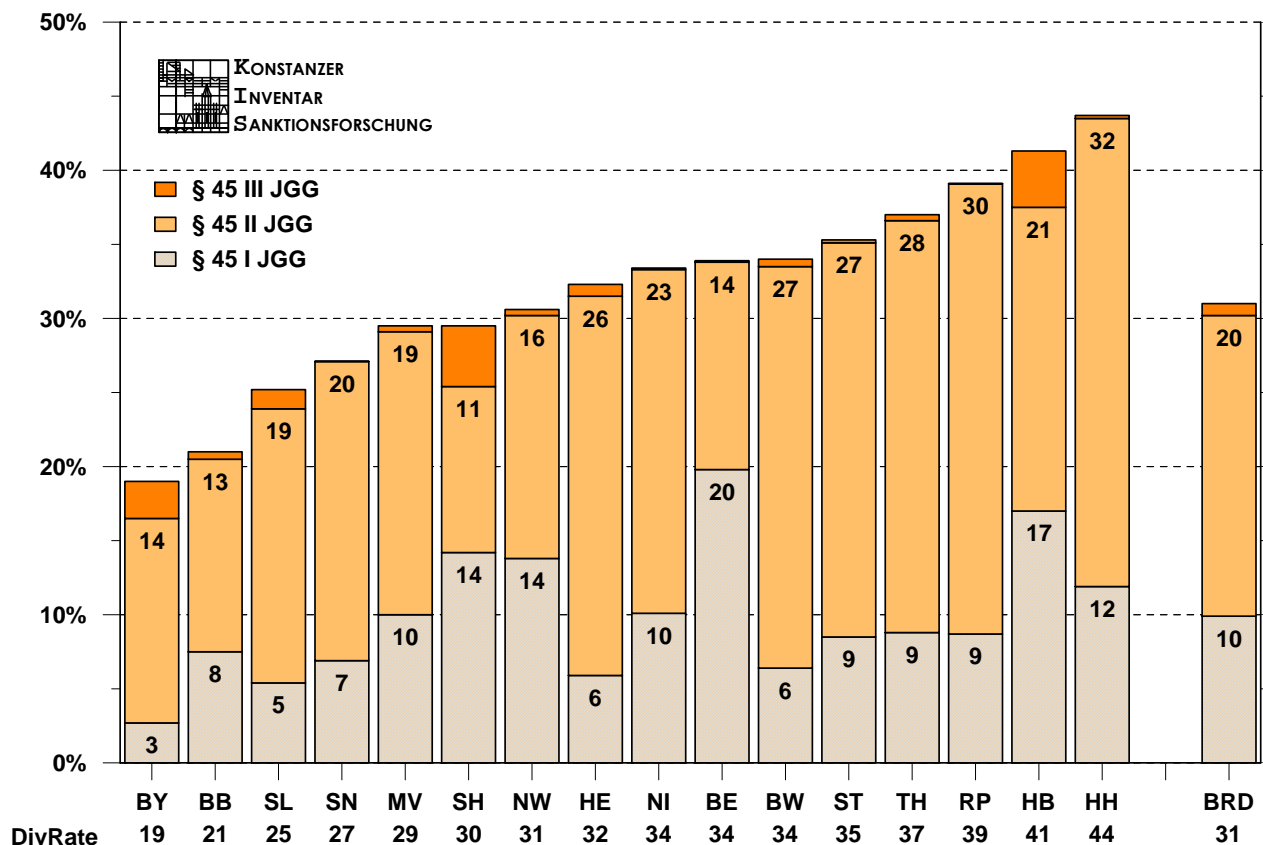
**Datenquellen:** FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

**Schaubild 31:** Sanktionierungspraxis bei schwerem Raub (§§ 250, 251 StGB) nach vollendeten Altersjahren. Deutschland 2009



**Datenquellen:** FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009, eigene Berechnungen

**Schaubild 32:** Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG – Sachgebiet 21: vorsätzliche Körperverletzung. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG-Normen erledigten Ermittlungsverfahren. 2010



**Legende:**

SG 21: Sonstige Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)

SG 20: Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiet 52 oder 53)

SG 51: Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 4 oder 41) ohne die besonderen, von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten (Sachgebiete 52 bis 54)

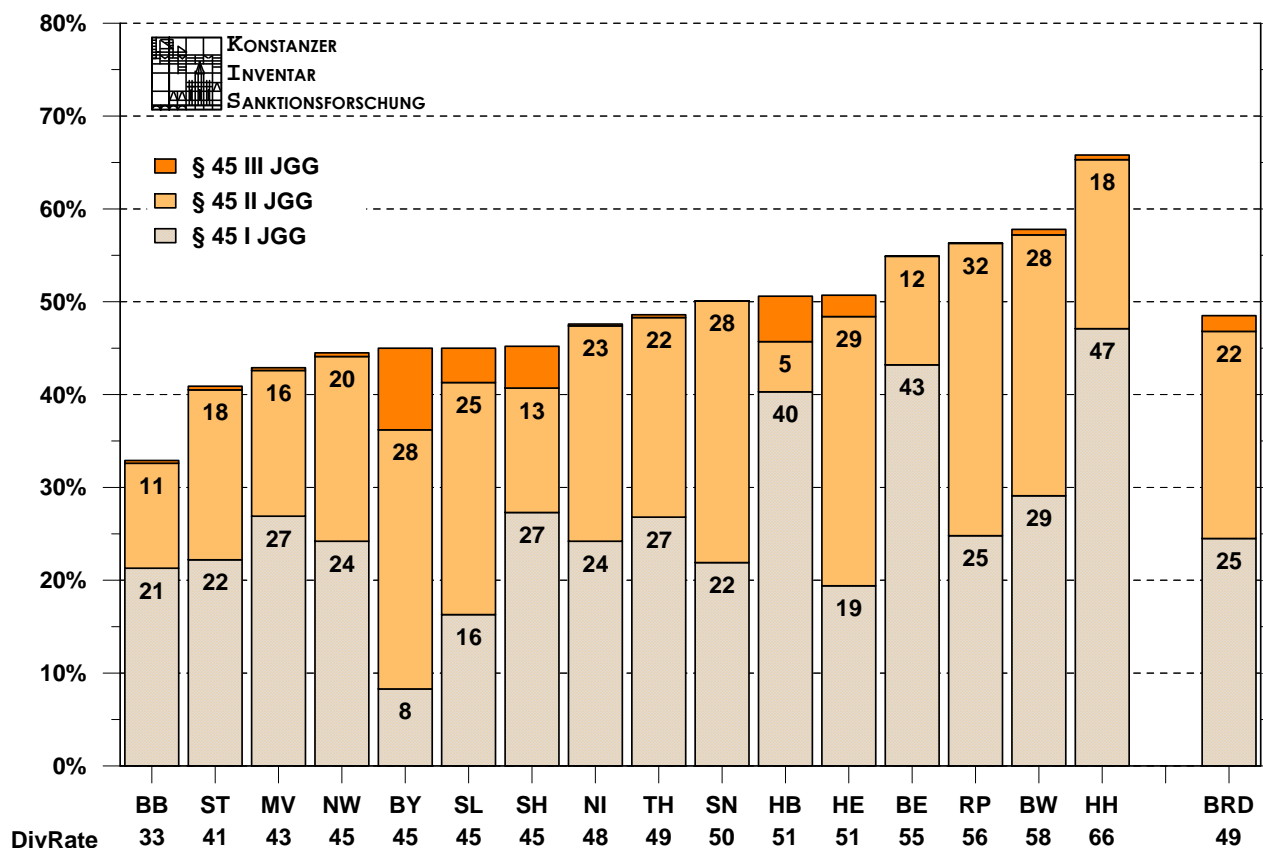
SG 53: Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete

SG 90: Sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

**Schaubild 33:** Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG – Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG-Normen erledigten Ermittlungsverfahren. 2010

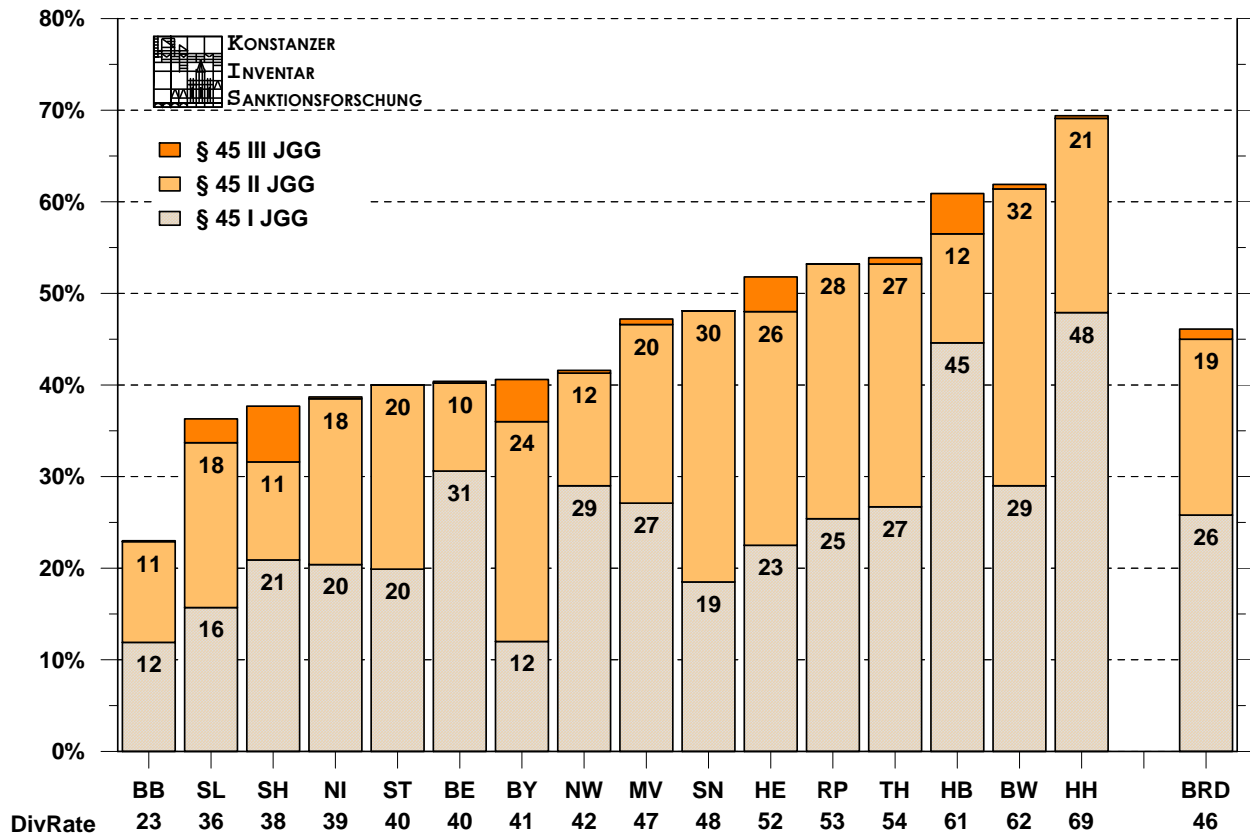


**Legende:**

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

**Datenquelle:** Staatsanwaltschaftsstatistik

**Schaubild 34:** Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG – Sachgebiet 26: Betrug und Untreue. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG-Normen erledigten Ermittlungsverfahren. 2010

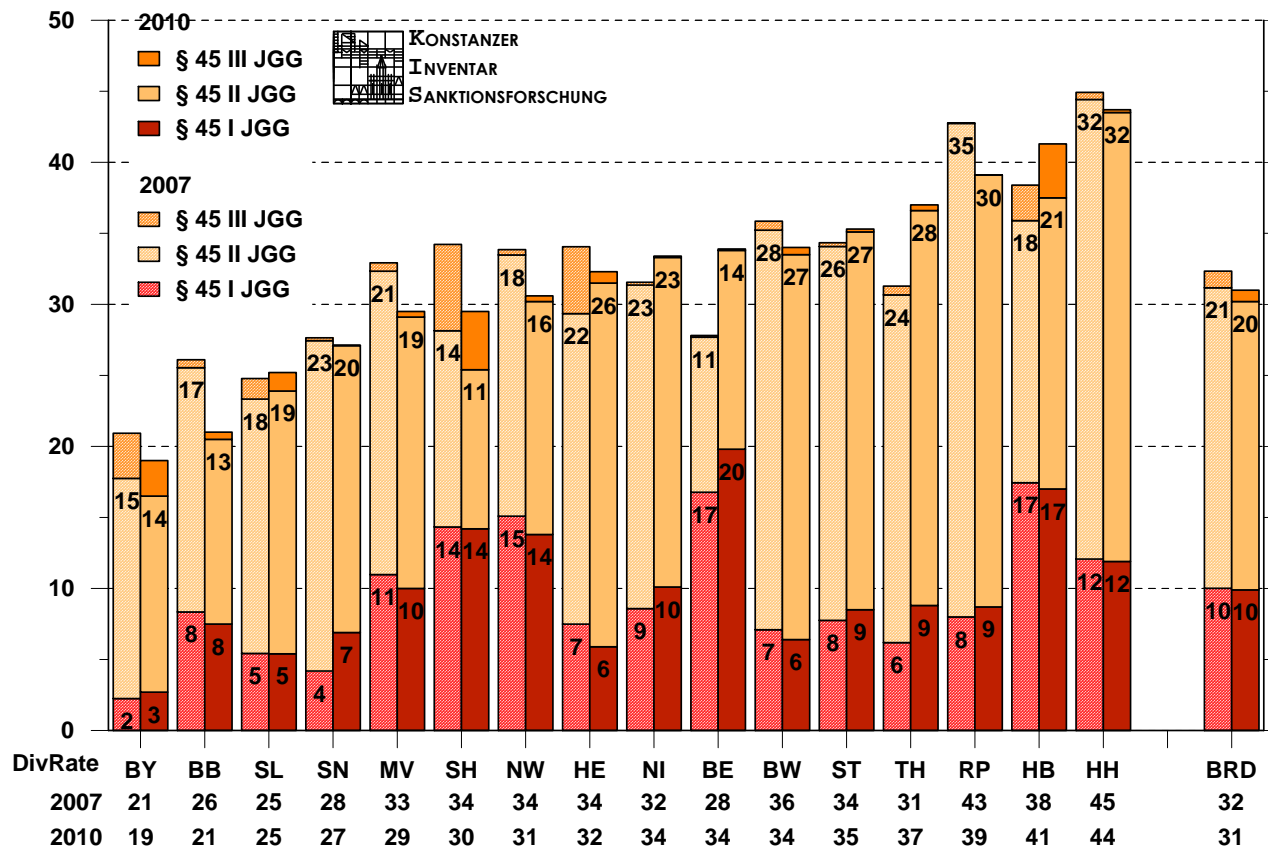


**Legende:**

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffenricht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

**Datenquelle:** Staatsanwaltschaftsstatistik

**Schaubild 35:** Beschuldigte mit staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG – Sachgebiet 21: vorsätzliche Körperverletzung. Anteile, bezogen auf Beschuldigte in anklagefähigen, nach JGG-Normen erledigten Ermittlungsverfahren. 2007, 2010



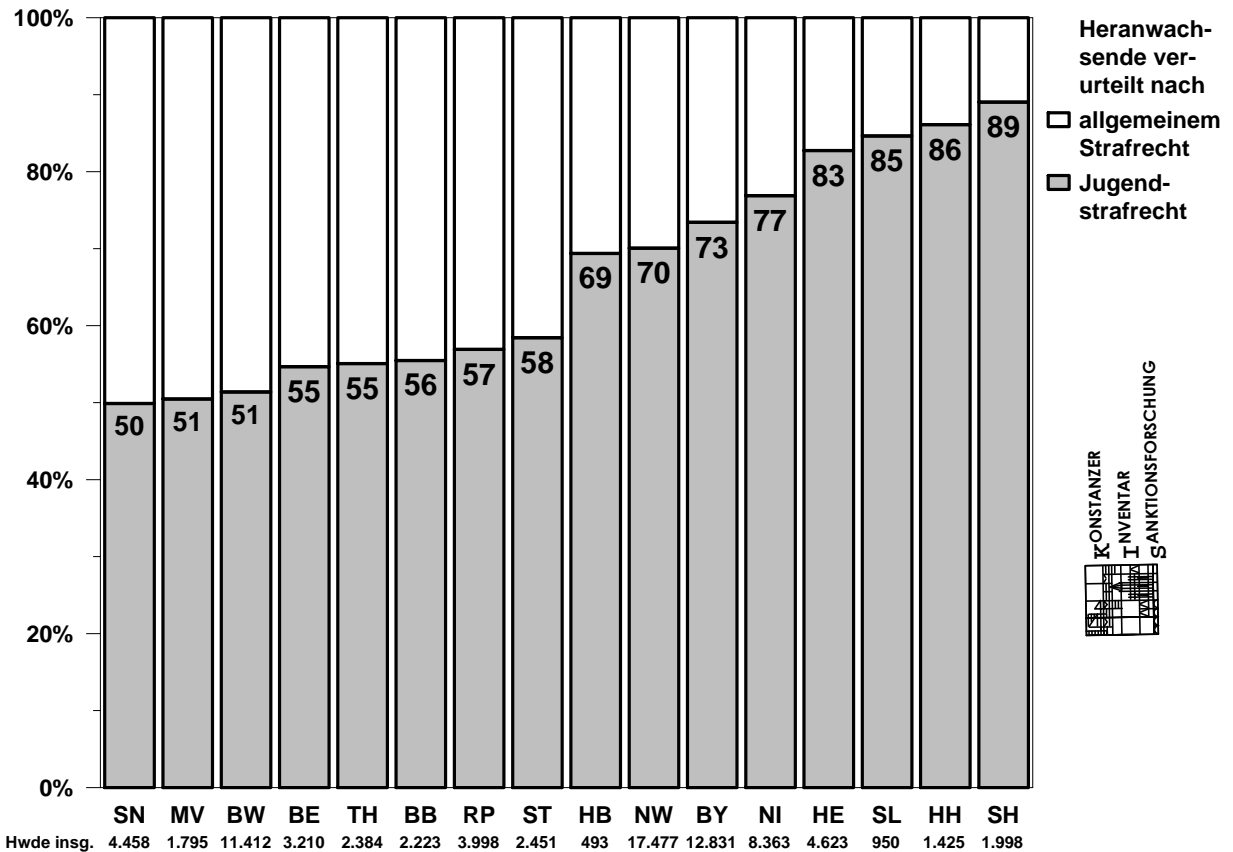
**Legende:**

- SG 21: Sonstige Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)
- SG 20: Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht Sachgebiet 52 oder 53)
- SG 51: Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 4 oder 41) ohne die besonderen, von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes begangenen Straftaten (Sachgebiete 52 bis 54)
- SG 53: Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete
- SG 90: Sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht.

Anklagefähige Ermittlungsverfahren JGG: Anklage zum Jugendgericht (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer), Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Einstellung gem. § 45 JGG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

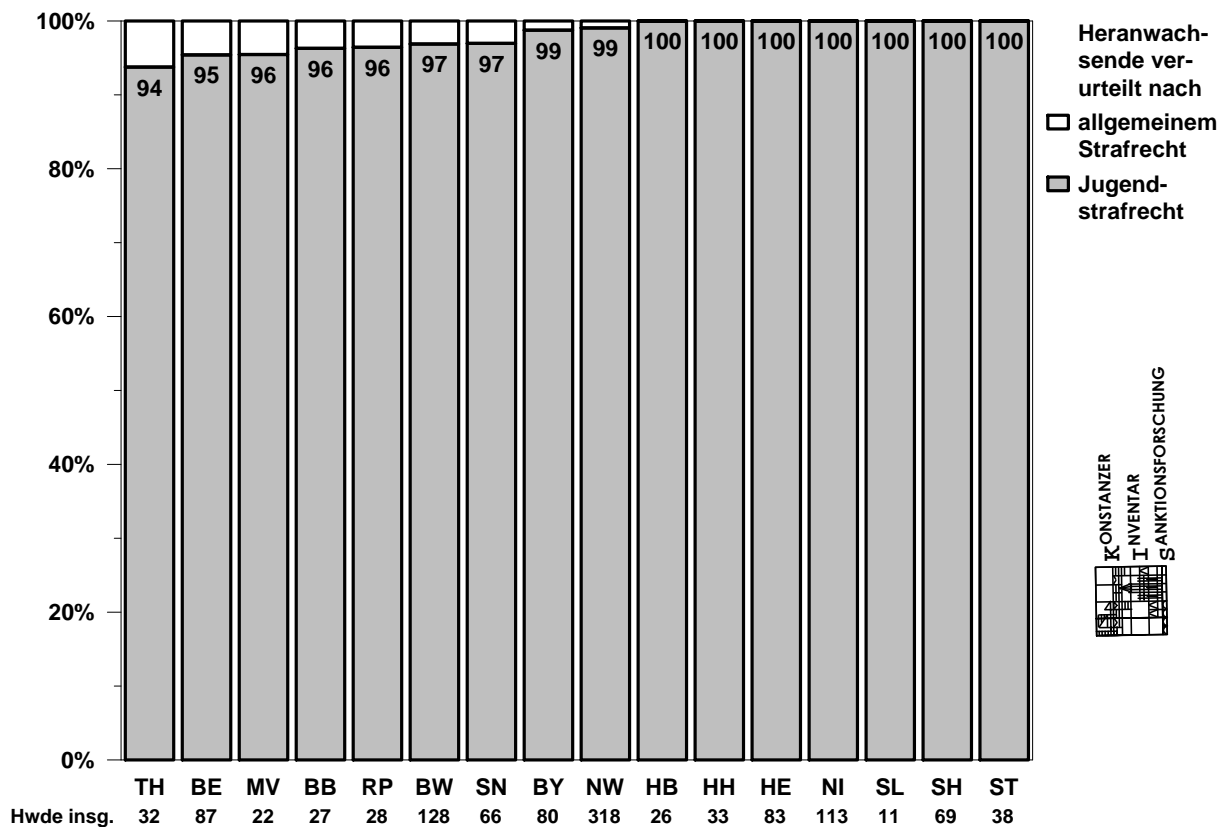
**Schaubild 36:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht - Straftaten insgesamt. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. 2010



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

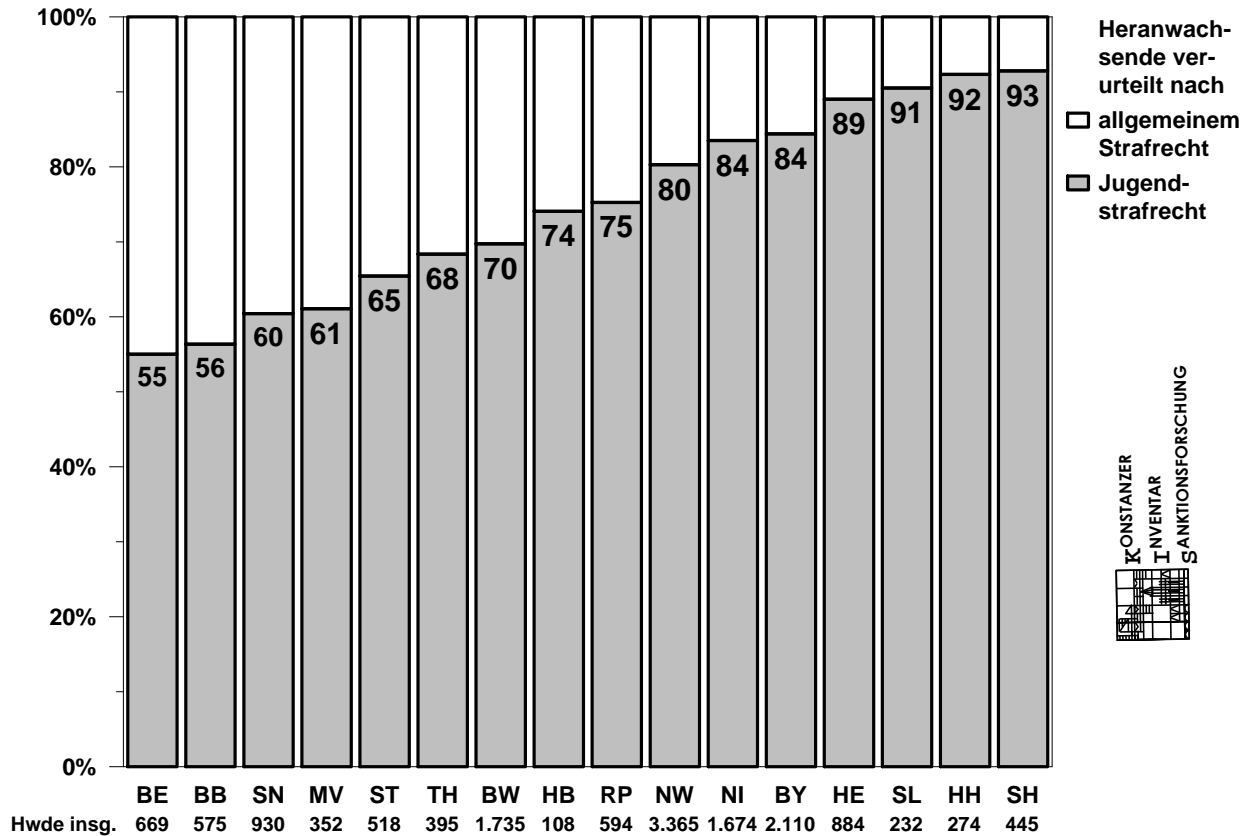


**Schaubild 37:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht - Raub, schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden. 2010



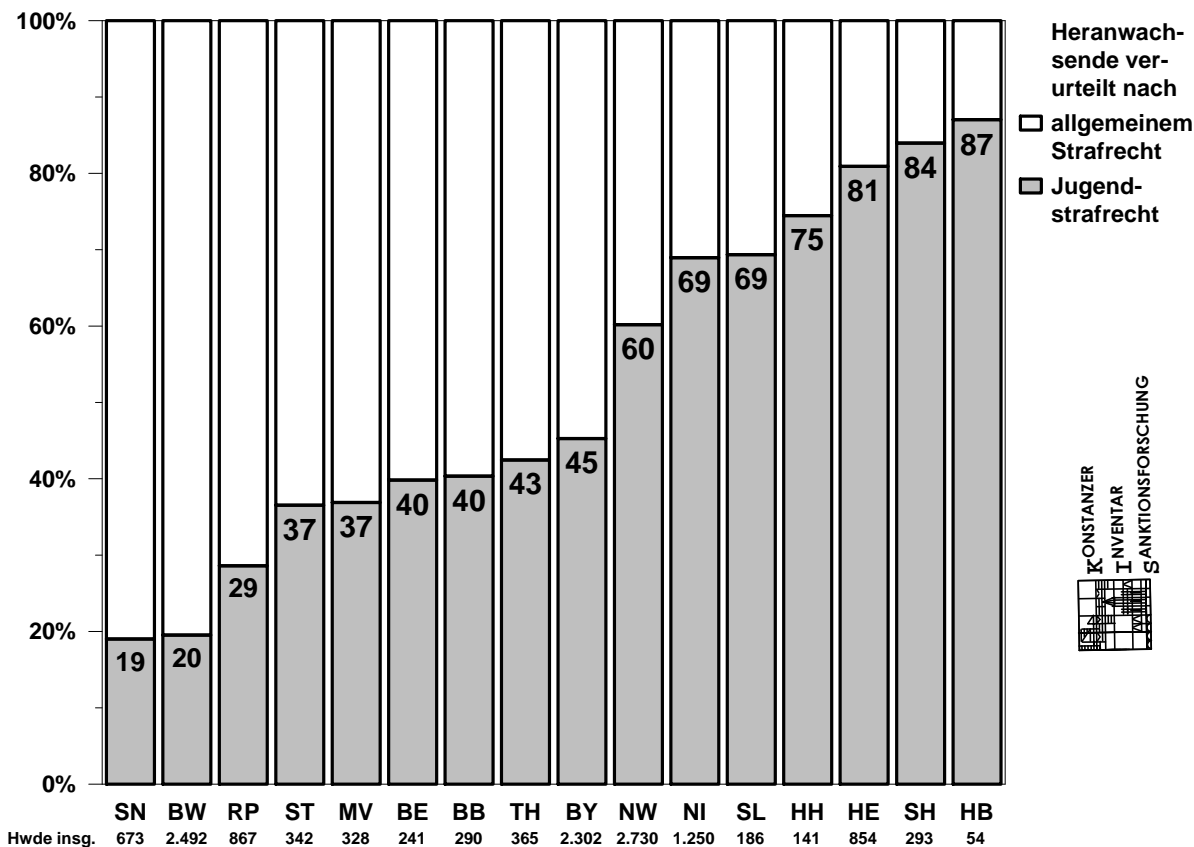
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 38:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht - Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242-248c StGB). Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden. 2010



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 39:** Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht - Straftaten im Straßenverkehr.\* Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. 2010

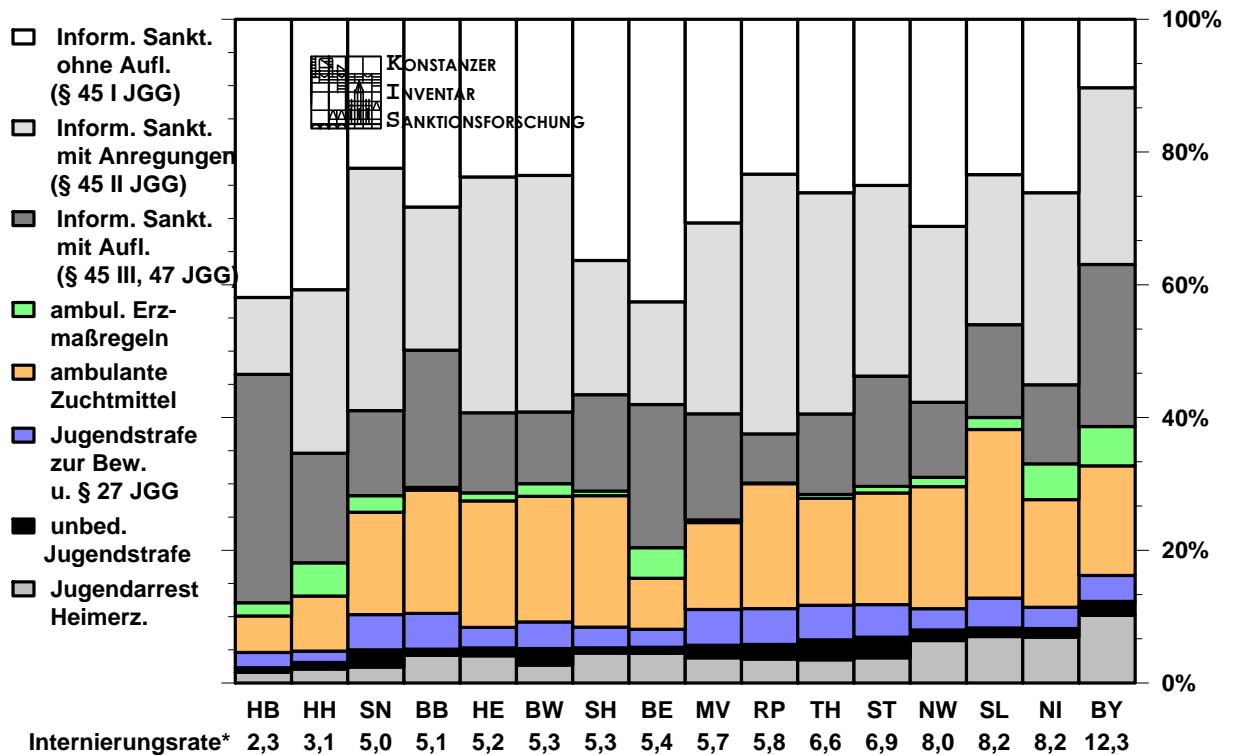


**Legende:**

Straftaten im Straßenverkehr: §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

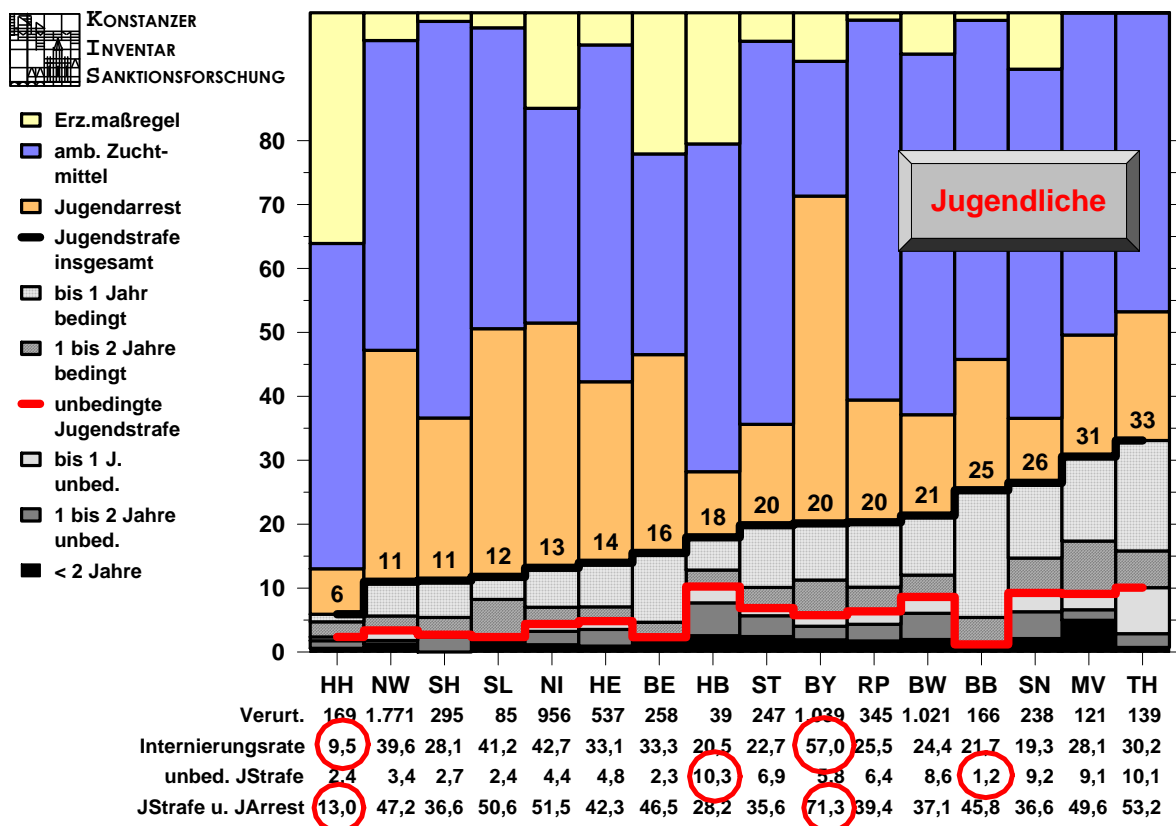
**Schaubild 40:** Formelle Sanktionen nach Art und Häufigkeit. Anteile, bezogen auf Verurteilte (einschl. Entscheidungen gem. § 27 JGG). 2010



\* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + Heimunterbringung) / Sanktioniert (%)

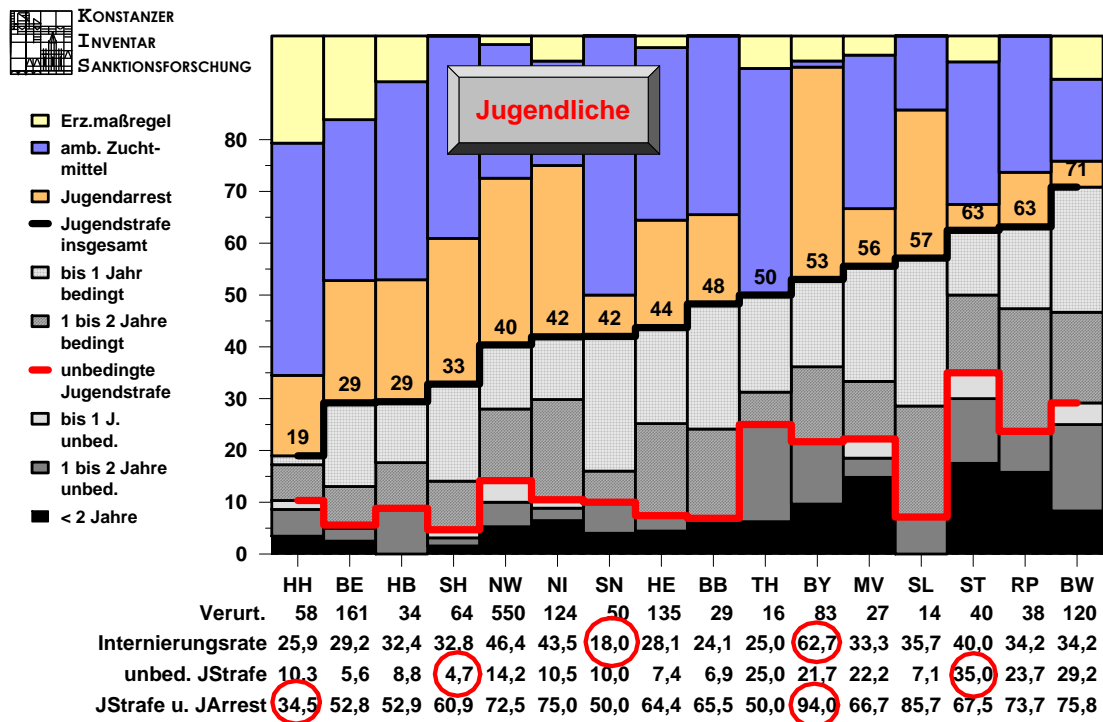
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 41:** Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2010



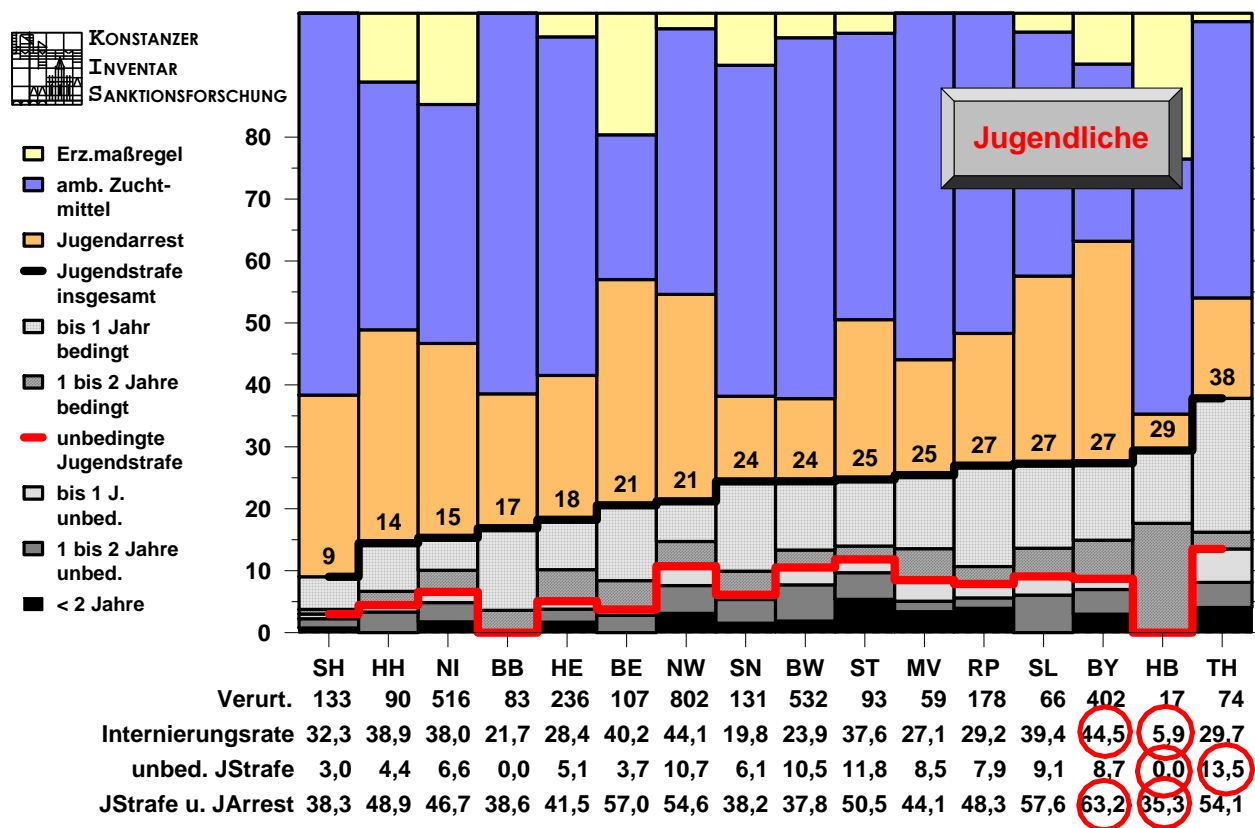
Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 42:** Wegen Raub (§§ 249, 250 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. 2010



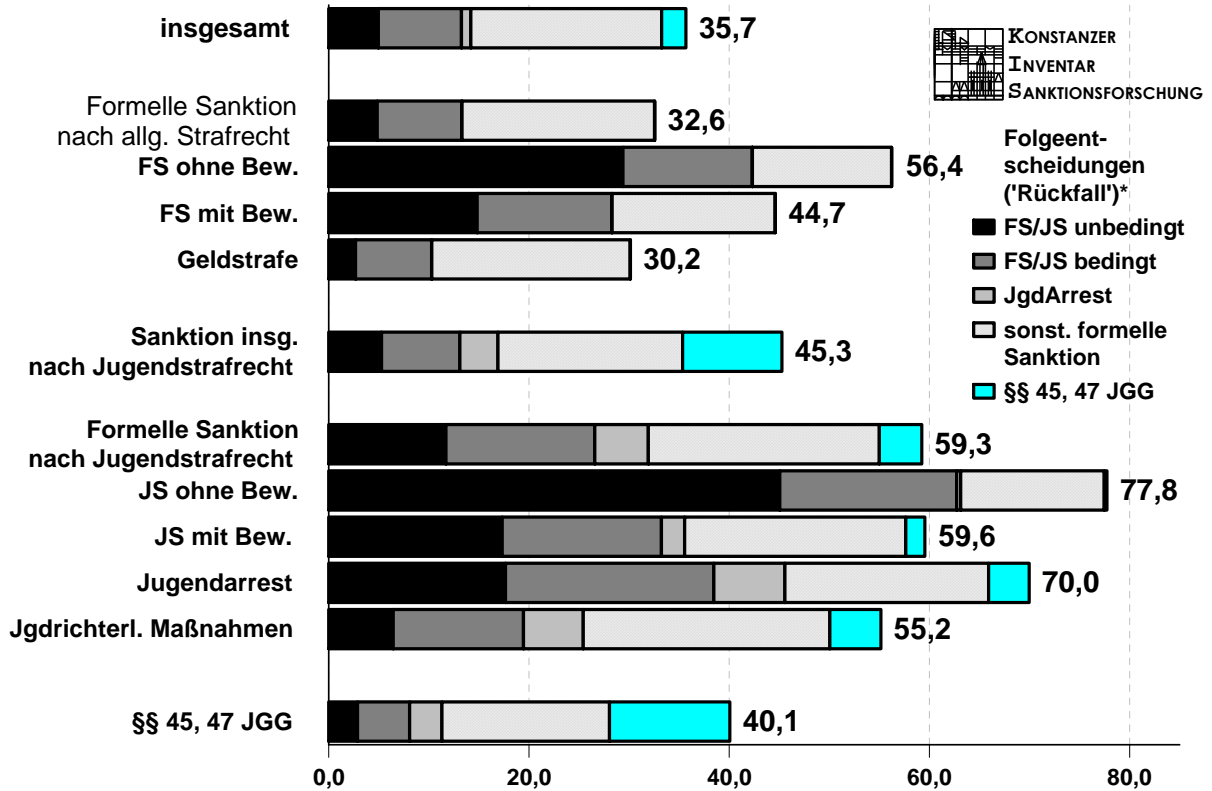
**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 43:** Wegen Einbruchsdiebstahl (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) verurteilte Jugendliche. Anteile, bezogen auf Verurteilte. Länder 2010



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 44:** Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 4 Jahre



Sanktionen insg. nach JGG: Bezugsentscheidung entweder §§ 45, 47 JGG oder Verurteilung  
 Formelle Sanktionen nach allg. Strafrecht bzw. nach JGG: Bezugsentscheidung nur Verurteilung

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 44:**

Bezugsentscheidungen (BezE)	Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)					
	insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion <sup>1)</sup>	§§ 45, 47 JGG	
			unbedingt	bedingt				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
<b>BezE insgesamt</b>	946.136	337.872	35,7	13,9	23,3	2,6	53,4	6,8
<b>Formelle BezE nach allgemeinem Strafrecht</b>	717.758	234.059	32,6	14,9	25,9	0,1	59,0	0,1
Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	37,4	28,6	0,0	33,8	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	19.551	11.028	56,4	52,1	22,9	0,0	24,6	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	85.460	38.177	44,7	33,2	30,2	0,0	36,5	0,0
Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	8,9	25,2	0,1	65,7	0,1
<b>BezE nach Jugendstrafrecht</b>	229.591	103.982	45,3	11,7	17,3	8,4	40,7	21,9
<b>Formelle BezE nach JGG</b>	62.250	36.904	59,3	19,8	25,1	9,0	38,9	7,2
Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	38,5	25,4	2,8	30,9	2,3



Jugendstrafe ohne Bew.	3.265	2.541	77,8	57,9	22,7	0,5	18,4	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	8.676	5.174	59,6	29,0	26,7	3,9	37,0	3,2
Jugendarrest	9.608	6.725	70,0	25,2	29,7	10,1	29,1	5,8
Jugendrichterl. Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	11,7	23,6	10,8	44,6	9,3
<b>Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)</b>	167.341	67.078	40,1	7,2	13,0	8,1	41,7	30,0

**Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):**

\* Von den insgesamt 946.136 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.872 (Sp. 3) (=35,7%) (Sp. 4) rückfällig.

\*\* Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 337.872 Personen (Sp. 3) waren 13,9% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

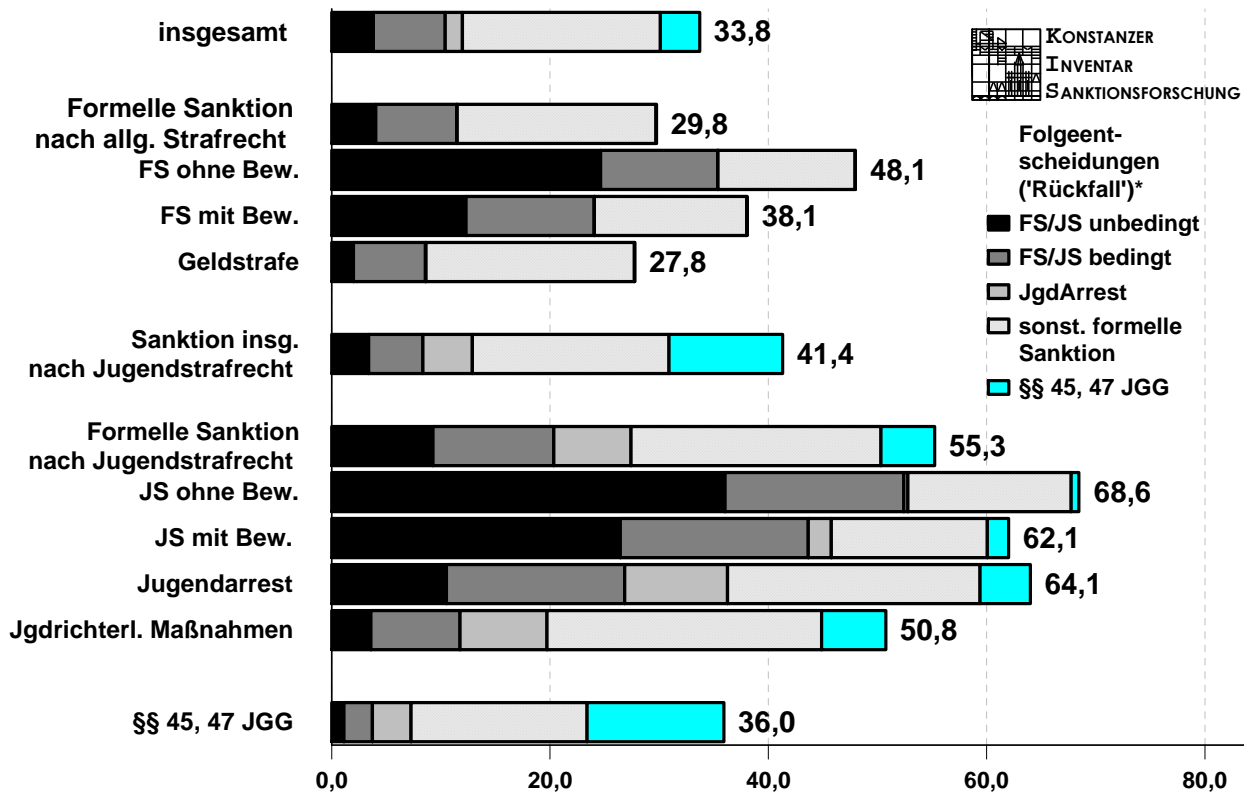
**Legende:**

1) Geldstrafe, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG.

**Datenquelle:**

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

**Schaubild 45:** Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Sanktionen insg. nach JGG: Bezugsentscheidung entweder §§ 45, 47 JGG oder Verurteilung  
 Formelle Sanktionen nach allg. Strafrecht bzw. nach JGG: Bezugsentscheidung nur Verurteilung

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 45:**

Bezugsentscheidungen (BezE)	Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)					
	insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugend arrest	(sonst.) formelle Sanktion <sup>1)</sup>	§§ 45, 47 JGG	
			unbedingt	bedingt				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
<b>BezE insgesamt</b>	1.049.922	354.351	33,8	11,3	19,5	4,7	53,7	10,7
<b>Formelle BezE nach allgemeinem Strafrecht</b>	690.027	205.524	29,8	13,6	24,9	0,1	61,1	0,2
Freiheitsstrafe insg.	113.137	45.115	39,9	36,4	29,0	0,0	34,4	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	20.064	9.643	48,1	51,3	22,4	0,0	26,2	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	93.073	35.472	38,1	32,3	30,8	0,0	36,7	0,0
Geldstrafe	576.890	160.409	27,8	7,2	23,8	0,2	68,6	0,2
<b>Formelle BezE nach Jugendstrafrecht</b>	359.895	148.827	41,4	8,2	12,0	10,9	43,6	25,2
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	63,8	45,5	26,6	2,6	22,7	2,5
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	68,6	52,5	23,9	0,5	21,8	1,0

Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	62,1	42,6	27,7	3,4	23,0	3,1
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	16,4	25,5	14,7	36,1	7,2
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	7,1	16,1	15,7	49,5	11,6
<b>Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)</b>	259.631	93.386	36,0	3,1	7,3	9,9	44,8	34,8

**Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):**

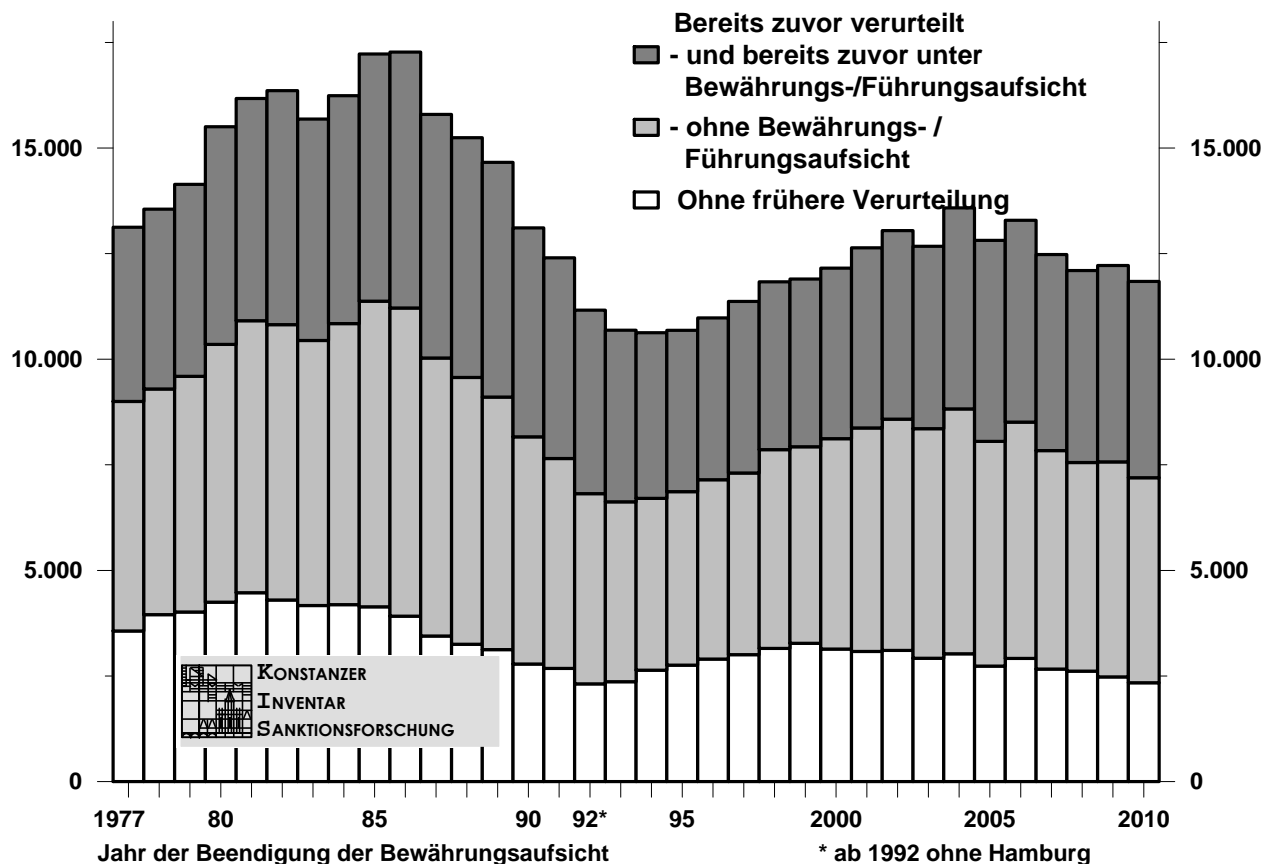
- \* Von den insgesamt 1.049.922 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 354.351 (Sp. 3) (=33,8%) (Sp. 4) rückfällig.
- \*\* Von diesen, innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registrierten 354.351 Personen (Sp. 3) waren 11,3% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

**Legende:**

- 1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.
- 2) Berichtigte Zahl, die gegenüber Übersichtstabelle 4.3a (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003) die sonstigen Entscheidungen ausschließt. Die Größenordnungen bleiben erhalten.

**Datenquelle:** Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin 2010, Übersichtstabelle 4.1a, S. 178; 4.4a, S. 181 (eigene Berechnungen).

**Schaubild 46:** Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



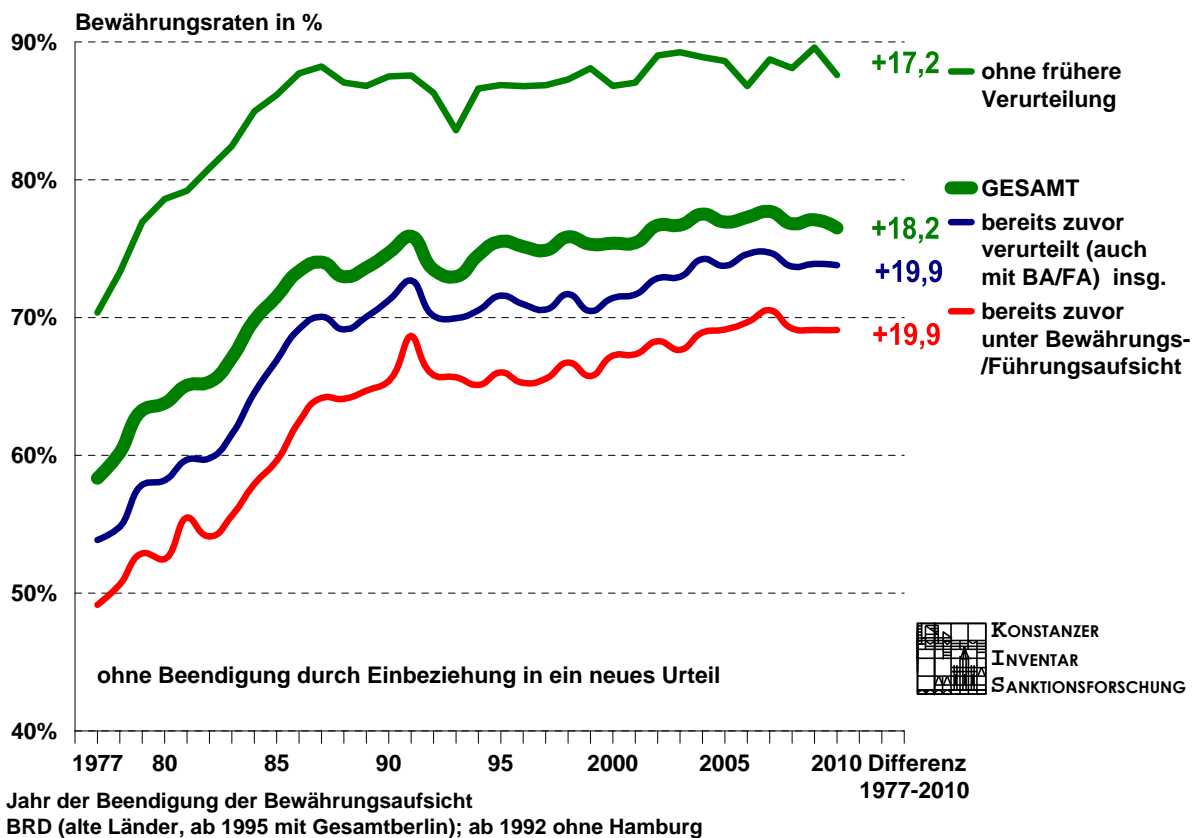
**Legende:**

Seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Niedersachsen: Ergebnisse aus 1994; 2004-2005 Schleswig-Holstein: Ergebnisse aus 2002.

- 1) Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden. Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden.
- 2) Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht.
- 3) Straferlass, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung.

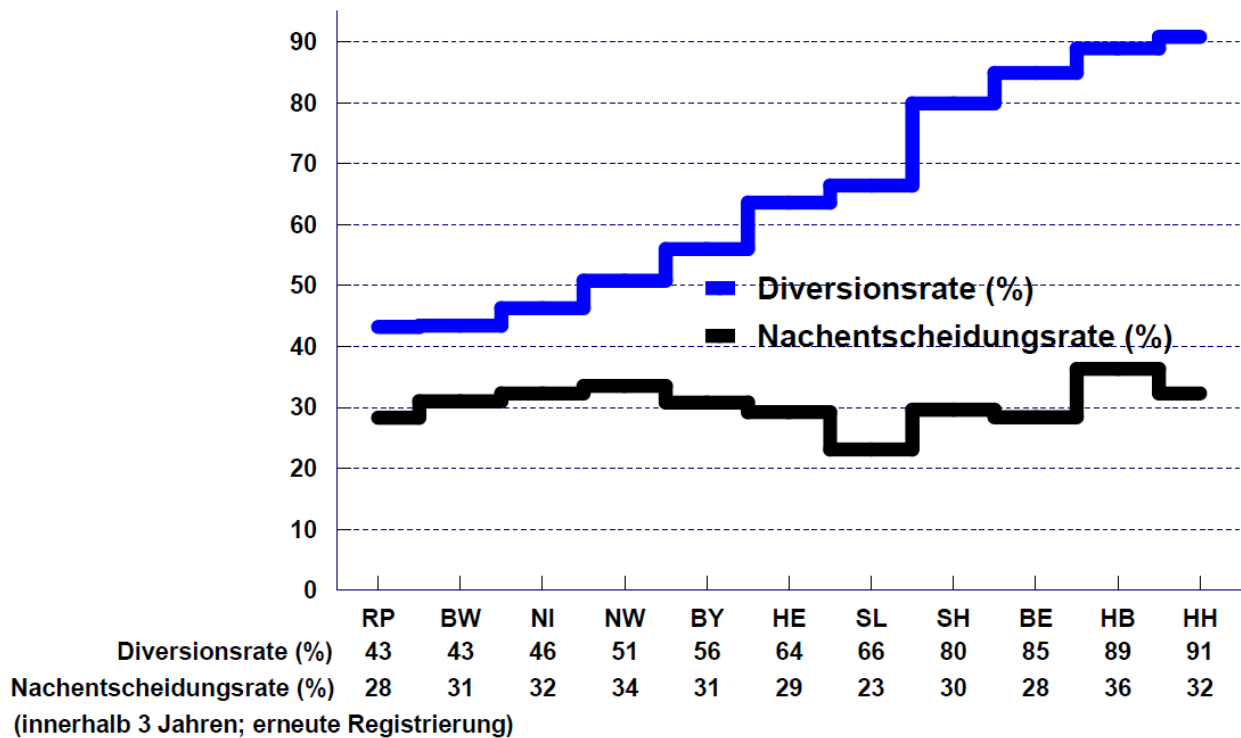
**Datenquellen:** Bewährungshilfestatistik

**Schaubild 47:** Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg



**Datenquellen:** Bewährungshilfestatistik

**Schaubild 48:** Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister



**Datenquelle:** Storz, R.: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, W.; Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.